



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 11.12.1995
KOM(95) 622 endg.

95/0302 (CNS)

95/0303 (CNS)

95/0304 (CNS)

95/0305 (CNS)

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln
(kodifizierte Fassung)

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
über den Verkehr mit Betarübensaatgut
(kodifizierte Fassung)

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen
(kodifizierte Fassung)

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
über den Verkehr mit Futterpflanzengut
(kodifizierte Fassung)

(von der Kommission vorgelegt)

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln
(kodifizierte Fassung)

BEGRÜNDUNG

1. Parlament, Kommission und Rat sehen sich mit einer wachsenden Anzahl von Vorschriften konfrontiert, die mehrfach und oftmals in wesentlichen Punkten geändert worden sind. In dem Bestreben, das Gemeinschaftsrecht zu vereinfachen und transparenter zu gestalten hatten sie einvernehmlich beschlossen, verstärkt auf das Verfahren der konstitutiven Kodifizierung zurückzugreifen.
2. Die Kommission hat daher mit Beschluß vom 1. April 1987 ihre Dienststellen angewiesen, *spätestens* nach der zehnten Änderung eines Rechtsakts eine konstitutive Kodifizierung dieses Rechtsaktes vorzunehmen. Die Kommission betont, daß es sich dabei um eine Mindestregel handelt, denn im Interesse der Klarheit und des guten Verständnisses der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sollten sich die Dienststellen bemühen, die Texte, für die sie verantwortlich sind, in kürzeren Abständen zu kodifizieren.
3. In den Schlußfolgerungen der Präsidentschaft auf der Ratstagung in Edinburgh wird dieses Gebot bekräftigt und die Bedeutung der *konstitutiven Kodifizierung* betont, „die hinsichtlich der Frage, welches Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einen spezifischen Gegenstand anwendbar ist, Rechtssicherheit bietet“. Um mehr als nur Qualität und Rechtssicherheit der kodifizierten Texte zu gewährleisten, wird darüber hinaus vorgeschlagen, „ein für alle Beteiligten akzeptables Arbeitsverfahren (zu entwickeln), mit dem sich kodifizierte Rechtsvorschriften der Gemeinschaft (die an die Stelle bestehender Rechtsvorschriften treten, ohne sie inhaltlich zu ändern) schnell und effizient verabschieden lassen“.
4. Der vorliegende Vorschlag zur Kodifizierung der *Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln* ist Bestandteil eines umfassenderen Programms zur Kodifizierung der Bestimmungen im Bereich des gartenbaulichen, land- und forstwirtschaftlichen Saat- und Pflanzgutes. Er bezweckt diese Kodifizierung nach den allgemeinen Grundsätzen, auf die Rat, Parlament und Kommission sich 1974 geeinigt haben. Es handelt sich insofern um eine *konstitutive Kodifizierung*, als die neue Richtlinie die verschiedenen Richtlinien, die Gegenstand der Kodifizierung sind, ersetzen soll ⁽¹⁾. Hierbei wird der Inhalt der kodifizierten Texte voll respektiert und werden diese lediglich so zusammengefaßt, daß nur die Änderungen, die der Kodifizierungsvorgang von Amtswegen erforderlich macht, eingefügt werden. Dieser kodifizierte Text soll als Grundlage für künftige Entwicklungen der Gesetzgebung auf diesem Gebiet dienen.
5. In einigen Vorschriften der Richtlinie 66/403/EWG wird der Begriff „EWG-Norm“ verwendet.

Der Vertrag über die Europäische Union hat den Begriff „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „Europäische Gemeinschaft“ ersetzt. Der Begriff ist folglich auch in den genannten Vorschriften zu ersetzen.

Obwohl die Änderung nur rein formeller Natur ist, müssen die Mitgliedstaaten sie gleichwohl insbesondere deshalb in innerstaatliches Recht umsetzen, damit die Wirtschaftsteilnehmer Etiketten mit der Aufschrift „EG“ anstelle von „EWG“ verwenden. Eine derartige Änderung könnte für die Betroffenen dann wirtschaftliche Auswirkungen haben, wenn sie unverzüglich zur Verwendung der neuen Etiketten verpflichtet sind.

Da die Kodifikationsrichtlinie nicht umgesetzt werden muß (die Richtlinien, die Gegenstand der Kodifizierung sind, sind, oder sollten bereits in den dafür vorgesehenen Fristen umgesetzt worden sein) kann eine derartige Änderung nicht als *einfache formelle Änderung* in den Kodifikationsvorschlag übernommen werden.

Die Kommission wird deshalb den *Entwurf eines Vorschlags zur Änderung* der Richtlinie 66/403/EWG, mit der der Begriff „EWG“ durch „EG“ ersetzt werden soll, getrennt vorlegen.

Diese Änderung und die Änderungen, für die ein Vorschlag dem Rat bereits vorliegt, werden nach ihrer Annahme durch den Rat in den Kodifikationsvorschlag aufgenommen, der dann seinerseits dem Rat vorgelegt werden wird.

6. Der vorliegende *Kodifikationsvorschlag* wurde auf der Grundlage einer *konsolidierten Fassung* der Richtlinie 66/403/EWG und der sie ändernden Rechtsakte ausgearbeitet. Diese konsolidierte Fassung war zuvor vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit Hilfe des in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh genannten *Datenverarbeitungssystems* in allen Amtsspra-

⁽¹⁾ Anhang IV, Teil A dieses Vorschlags.

chen erstellt worden. Die frühere Numerierung der Artikel wurde beibehalten, um die Lektüre zu erleichtern: sie ist am Rand angegeben, während die neue Nummer über den Artikeln steht; beide Numerierungen werden einander in Anhang V die kodifizierten Richtlinie in einer Liste gegenübergestellt.

Der Kommission wird vorgeschlagen, den beigefügten Vorschlag anzunehmen und ihn dem Rat und dem Parlament zu übermitteln.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE ./../EG DES RATES
vom
über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln

95/0302 (CNS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- | | | |
|---|---------|----------------------------|
| 1) Die Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 ⁽³⁾ ist mehrfach in wesentlichen Punkten geändert worden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannte Richtlinie zu kodifizieren. | 1. | 66/403/EWG |
| 2) Die Erzeugung von Kartoffeln nimmt in der Landwirtschaft der Gemeinschaft einen wichtigen Platz ein. | 2. | |
| 3) Der Erfolg des Anbaus von Kartoffeln hängt weitgehend von der Verwendung geeigneten Pflanzguts ab. Daher haben einige Mitgliedstaaten seit einiger Zeit den gewerbsmäßigen Verkehr mit Pflanzkartoffeln auf hochwertiges Pflanzgut beschränkt. Sie haben sich der Ergebnisse der Pflanzenzüchtungsarbeiten bedient, die seit mehreren Jahrzehnten betrieben worden sind und zu beständigen und homogenen Kartoffelsorten geführt haben, welche hinsichtlich ihrer Eigenschaften für den jeweiligen Nutzungszweck wesentliche Vorteile erwarten lassen. | 3. | |
| 4) Eine höhere Produktivität beim Anbau von Kartoffeln in der Gemeinschaft wird dadurch erreicht werden, daß die Mitgliedstaaten bei der Auswahl der zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelassenen Sorten, insbesondere im Hinblick auf ihren Gesundheitszustand, einheitliche und möglichst strenge Regeln anwenden. Daher wird durch die Richtlinie 95/./../EG des Rates ⁽⁴⁾ ein Gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten vorgesehen. | +
2. | 71/162/EWG
[70/457/EWG] |

(1) ABL Nr. C

(2) ABL Nr. C

(3) ABL Nr. 125 vom 11.7.1966, S. 2320/66. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/65/EG (ABL Nr. L 56 vom 14. 3. 1995 s. 18).

(4) Siehe Seite des vorliegenden Amtsblattes

5)	Eine Beschränkung des gewerbsmäßigen Verkehrs auf bestimmte Sorten ist jedoch nur gerechtfertigt, soweit gleichzeitig sichergestellt wird, daß der Verbraucher auch wirklich Pflanzgut dieser Sorten erhält.	4.	66/403/EWG
6)	Zu diesem Zweck wenden einige Mitgliedstaaten Anerkennungssysteme an, welche eine Sicherung der Sorten-echtheit und -reinheit und des Gesundheitszustands durch amtliche Überwachung zum Gegenstand haben.	5.	
7)	Im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa sind Empfehlungen für die Normung der Handelsqualität von Pflanzkartoffeln, die Gegenstand des internationalen Handelsverkehrs sind, ausgearbeitet worden. Diese Empfehlungen beziehen sich insbesondere auf den Gesundheitswert der Nachkommenschaft. Sie können somit eine der Grundlagen für ein einheitliches Anerkennungssystem in der Gemeinschaft darstellen.	6.	
8)	Es ist angebracht, daß dieses System im gewerbsmäßigen Verkehr sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch auf den nationalen Märkten gilt. Es ist daher angebracht, die Gemeinschaftsregelung nicht auf Pflanzgut anzuwenden, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.	7. + 10.	
9)	Im allgemeinen dürfen Pflanzkartoffeln gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß den Anerkennungsvorschriften als Basispflanzgut oder Zertifiziertes Pflanzgut amtlich geprüft und anerkannt worden sind. Bei der Wahl der technischen Begriffe des „Basispflanzguts“ und des „Zertifizierten Pflanzguts“ knüpft das System an eine bereits bestehende internationale Terminologie an. Es ist jedoch angebracht, die Übergangsvorschriften zu ergänzen und die Verwendung von Pflanzgut der den Basispflanzgut vorhergehenden Stufen zu ermöglichen.	8. + 2.	69/62/EWG
10)	Die Mitgliedstaaten können die Kategorien von Pflanzkartoffeln in Klassen mit unterschiedlichen Voraussetzungen unterteilen. Es ist angebracht vorzusehen, daß in einem beschleunigten Verfahren gemeinschaftliche Klassen und deren Voraussetzungen festgesetzt werden können. Dabei sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben zu entscheiden, inwieweit sie diese Klassen für ihre eigene Erzeugung anwenden.	1.	79/967/EWG
11)	Aufgrund der jüngsten Fortschritte bei den Vermehrungstechniken empfiehlt es sich, ein Gemeinschaftsverfahren zur Festlegung besonderer Regeln für den Verkehr mit Pflanzkartoffeln vorzuschreiben, die durch Mikrovermehrung erzeugt wurden.	2.	90/404/EWG
12)	Es ist angebracht, Pflanzkartoffeln, die nicht gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, wegen ihrer geringen wirtschaftlichen Bedeutung aus dem Anwendungsbereich der Gemeinschaftsregelung auszuschließen. Das Recht der Mitgliedstaaten muß unberührt bleiben, diese Pflanzkartoffeln besonderen Vorschriften zu unterwerfen.	9.	66/403/EWG

13)	Es ist vorzusehen, daß das Zuchtmaterial dem Basissaat- oder -pflanzgut vorhergehender Generationen, das in einzelnen Mitgliedstaaten zum Verkehr zugelassen werden kann, die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt.	2.	72/418/EWG (angepaßt)
14)	Um neben den genetischen Eigenschaften und dem Gesundheitswert die äußere Beschaffenheit der Pflanzkartoffeln in der Gemeinschaft zu verbessern, müssen Toleranzen für bestimmte Unreinheiten, Mängel und Krankheiten an Pflanzkartoffeln vorgesehen werden.	11.	66/403/EWG
15)	Die Mitgliedstaaten können für den Verkehr mit Pflanzkartoffeln in der Gesamtheit oder in Teilen ihres Gebietes ermächtigt werden, gegen bestimmte Viren, die es in diesen Gebieten nicht gibt oder die für die Bestände in diesen Gebieten besonders schädlich erscheinen, strengere Maßnahmen als in Anhang 1 vorgesehen durchzuführen. Es hat sich gezeigt, daß diese Bestimmung auch auf andere Schadorganismen als Viren ausgedehnt werden sollte.	1. + 2.	89/366/EWG
16)	Zur Sicherung der Identität des Pflanzguts müssen gemeinschaftliche Regeln für die Verpackung, die Verschließung und die Kennzeichnung festgelegt werden. Zu diesem Zweck müssen die Etiketten die für die Durchführung der amtlichen Überwachung und die Unterrichtung des Verbrauchers notwendigen Angaben tragen und auf den Gemeinschaftscharakter der Anerkennung hinweisen.	12.	66/403/EWG
17)	Um zu gewährleisten, daß im Verkehr die Voraussetzungen hinsichtlich der Qualität sowie der Identitätssicherung erfüllt sind, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen vorsehen.	13.	
18)	Pflanzgut, das diese Voraussetzungen erfüllt, darf nur den in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden, und zwar unbeschadet des Artikels 36 des Vertrages, abgesehen von den Fällen, in denen die Gemeinschaftsregelung Toleranzen für Krankheiten, Schadorganismen und Träger von solchen vorsieht.	14.	
19)	Es ist angebracht vorzusehen, daß in dritten Ländern geerntete Pflanzkartoffeln innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn sie die gleiche Gewähr bieten wie Pflanzgut, das in der Gemeinschaft amtlich anerkannt worden ist und den gemeinschaftlichen Regeln entspricht.	16.	
20)	Für Zeitabschnitte, in denen die Versorgung mit anerkannten Pflanzkartoffeln der verschiedenen Kategorien Schwierigkeiten bereitet, ist es angebracht, vorübergehend Pflanzgut mit minderen Anforderungen zuzulassen.	17.	

- | | | | |
|-----|---|-----|------------|
| 21) | Um zu gewährleisten, daß die in den Mitgliedstaaten anerkannten Pflanzkartoffeln die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, und um künftig Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich dieser Pflanzkartoffeln und der aus dritten Ländern stammenden Pflanzkartoffeln zu haben, ist es zweckmäßig, in den Mitgliedstaaten gemeinschaftliche Vergleichsfelder zur jährlichen Nachkontrolle des anerkannten Pflanzguts der verschiedenen Kategorien anzulegen. Die Mitgliedstaaten sollen ermächtigt werden, für alle oder für einzelne Sorten den Verkehr mit Pflanzkartoffeln aus anderen Mitgliedstaaten zu verbieten, wenn die Vergleichsprüfungen im Laufe mehrerer Jahre zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt haben. | 18. | |
| 22) | Zur Ausübung der Durchführungsbefugnisse, die der Kommission übertragen werden, ist es angebracht, daß diese durch den Ständigen Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen gemäß dem im Artikel 2, II, der Entscheidung 87/373/EWG des Rates vorgesehenen Verfahren unterstützt wird ⁽¹⁾ . | 19. | (angepaßt) |
| 23) | Diese Richtlinie darf nicht die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang IV, Teil B genannten Umsetzungsfristen berühren — | | |

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1) ABl. Nr. L 197 vom 18.7.1987, S. 33.

Artikel 1

Diese Richtlinie bezieht sich auf Pflanzkartoffeln, die innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

Sie gilt nicht für Pflanzkartoffeln, die nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt sind.

66/403/EWG

Art. 17

Artikel 2

1. Im Sinne dieser Richtlinie sind:

69/62/EWG Art 2.1

A. Basispflanzgut: Knollen der Kartoffel,

- a) die nach den Regeln systematischer Erhaltungszucht im Hinblick auf die Sorte und den Gesundheitszustand gewonnen worden sind;
- b) die vorwiegend zur Erzeugung von Zertifiziertem Pflanzgut bestimmt sind;
- c) die die Mindestanforderungen der Anhänge I und II für Basispflanzgut erfüllen und
- d) bei denen in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Mindestanforderungen erfüllt sind.

B. Zertifiziertes Pflanzgut: Knollen der Kartoffel,

- a) die unmittelbar von Basispflanzgut oder von Zertifiziertem Pflanzgut oder von Pflanzgut einer dem Basispflanzgut vorhergehenden Stufe stammen, das die Voraussetzungen für Basispflanzgut in amtlicher Prüfung erfüllt hat;

69/62/EWG Art. 2.2

- b) die vorwiegend zur Erzeugung von anderen als Pflanzkartoffeln bestimmt sind;
- c) die die Mindestanforderungen der Anhänge I und II für Zertifiziertes Pflanzgut erfüllen und
- d) bei denen in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Mindestanforderungen erfüllt sind.

66/403/EWG

C. Amtliche Maßnahmen: Maßnahmen, die durchgeführt werden

- a) durch Behörden eines Staates oder
- b) unter der Verantwortung eines Staates durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder
- c) bei Hilfstätigkeiten auch unter der Überwachung eines Staates durch vereidigte natürliche Personen

unter der Voraussetzung, daß die unter den Buchstaben b) und c) genannten Personen an dem Ergebnis dieser Maßnahmen kein Gewinninteresse haben.

2. Die Mitgliedstaaten können für eine Übergangszeit von höchstens zwei Jahren nach Inkrafttreten der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, abweichend von Absatz 1 Teil B als Zertifiziertes Pflanzgut ein Pflanzgut anerkennen, welches unmittelbar von Pflanzgut stammt, das in einem Mitgliedstaat nach dem bisherigen System amtlich geprüft worden ist, und das die gleiche Gewähr bietet, wie das nach den Grundsätzen dieser Richtlinie als Basispflanzgut oder als Zertifiziertes Pflanzgut anerkannte Pflanzgut.

69/62/EWG Art. 2.3

Artikel 3

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 95/.../EG schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß Pflanzkartoffeln nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie als Basispflanzgut oder als Zertifiziertes Pflanzgut amtlich anerkannt worden sind und die Mindestanforderungen der Anhänge I und II erfüllen. Sie sehen vor, daß Pflanzgut, welches im Verkehr die Mindestanforderungen des Anhangs II nicht erfüllt, aussortiert werden darf. Das nicht ausgeschiedene Pflanzgut wird sodann einer erneuten amtlichen Prüfung unterzogen.

66/403/EWG (angepaßt)
[70/457/EWG]

(2) Die Mitgliedstaaten können:

- A. die in Artikel 2 vorgesehenen Kategorien von Pflanzkartoffeln in Klassen mit unterschiedlichen Voraussetzungen unterteilen;
- B. Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 vorsehen:
- a) für Zuchtpflanzgut dem Basispflanzgut vorhergehender Generationen;
 - b) für Versuche oder wissenschaftliche Zwecke;
 - c) für Züchtungsvorhaben.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 kann für Pflanzgut, das amtlich anerkannt worden ist, folgendes bestimmt werden:

79/967/EWG Art. 1

- gemeinschaftliche Klassen,
- die Voraussetzungen für diese Klassen,
- zulässige Bezeichnungen für diese Klassen.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, inwieweit sie diese gemeinschaftlichen Klassen im Rahmen der Anerkennung ihrer eigenen Erzeugung anwenden.

(4) Für Pflanzkartoffeln, die durch Mikrovermehrung erzeugt worden sind und den Größenanforderungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, kann nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 folgendes festgelegt werden:

- Abweichungen von besonderen Bestimmungen der Richtlinie,
- die für solche Pflanzkartoffeln geltenden Bedingungen,
- die für solche Pflanzkartoffeln geltenden Bezeichnungen.

90/404/EWG Art. 1.1

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten können hinsichtlich der Mindestanforderungen der Anhänge I und II für die einheimische Erzeugung zusätzliche oder strengere Voraussetzungen für die Anerkennung festlegen.

66/403/EWG

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß bei der Prüfung der Knollen zur Anerkennung die Proben amtlich nach geeigneten Methoden gezogen werden.

78/692/EWG Art. 4.1

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Pflanzkartoffeln nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie mit Mitteln zur Verminderung der Keimung behandelt sind.

66/403/EWG

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Pflanzkartoffeln nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie mindestens so groß sind, daß sie nicht durch ein Sieb mit quadratischem Querschnitt von 28 mm Seitenlänge passieren können. Bei Sorten mit einer mittleren Länge, die mindestens dem Doppel der größten Breite entspricht, hat das Sieb nicht weniger als 25 mm Seitenlänge. Hinsichtlich der Knollen, die zu groß sind, um ein Sieb mit quadratischem Querschnitt von 35 mm Seitenlänge zu passieren, werden die Ober- und Untergrenzen der Sortierung durch ein Vielfaches von 5 ausgedrückt. Der größte Unterschied bei der Sortierung einer Partie ist so, daß der Unterschied der Seitenmaße zwischen den beiden benutzten Sieben mit quadratischem Querschnitt 20 mm nicht übersteigt.

72/418/EWG Art. 4.1

(2) Eine Partie enthält nicht mehr als 3 v. H. des Gewichtes an Knollen, die das Mindestmaß unterschreiten und nicht mehr als 3 v. H. des Gewichtes an Knollen, die das angegebene Höchstmaß übersteigen.

69/62/EWG Art. 3

69/62/EWG Art. 3

(3) Die Mitgliedstaaten können für Pflanzkartoffeln der nationalen Erzeugung den Unterschied zwischen dem kleinsten und dem größten Durchmesser der Knollen einer Partie weitgehender beschränken.

69/62/EWG Art. 3

- (4) Die Mitgliedstaaten können
- a) Absatz 1 Satz 2 auch auf andere als die dort definierten Sorten anwenden,
 - b) den höchstzulässigen Unterschied zwischen dem kleinsten und dem größten Durchmesser der Knollen einer Partie erweitern.

72/418/EWG Art. 4.2

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Basispflanzgut und Zertifiziertes Pflanzgut nur in ausreichend homogenen Partien sowie in Packungen oder Behältnissen, die geschlossen und nach den Artikeln 9 und 10 mit einem Verschuß versehen und gekennzeichnet sind, in den Verkehr gebracht werden dürfen. Die Verpackungen müssen ungebraucht, die Behältnisse sauber sein.

72/418/EWG Art. 4.3

(2) Die Mitgliedstaaten können für den Verkehr mit Kleinmengen an Letztverbraucher Ausnahmen von Absatz 1 hinsichtlich der Verpackung, des Verschlusses sowie der Kennzeichnung vorsehen.

66/403/EWG

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Packungen und Behältnisse mit Basispflanzgut und Zertifiziertem Pflanzgut amtlich oder unter amtlicher Überwachung so verschlossen werden, daß sie nicht geöffnet werden können, ohne daß das Verschußsystem verletzt wird oder daß das in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene Etikett oder die Verpackung oder das Behältnis Spuren einer Manipulation zeigen.

78/692/EWG Art. 4.2

Zur Sicherung der Verschließung schließt das Verschußsystem mindestens entweder die Einbeziehung des amtlichen Etiketts in das System oder die Anbringung einer amtlichen Verschußsicherung ein.

Die Maßnahmen nach Unterabsatz 2 sind entbehrlich bei Verwendung eines nicht wiederverwendbaren Verschußsystems.

Nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 kann festgestellt werden, ob ein bestimmtes Verschußsystem den Bestimmungen dieses Absatzes entspricht.

(2) Eine ein- oder mehrmalige Wiederverschließung darf nur amtlich oder unter amtlicher Überwachung vorgenommen werden. In diesem Fall werden auf dem in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen Etikett auch die letzte Wiederverschließung, deren Datum und die Stelle, die die Wiederverschließung vorgenommen hat, vermerkt.

69/62/EWG Art. 5

78/692/EWG Art. 4.3

(3) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen.

75/444/EWG Art. 4

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Packungen und Behältnisse mit Basispflanzgut und Zertifiziertem Pflanzgut

78/692/EWG Art. 4.4

- a) an der Außenseite mit einem amtlichen Etikett versehen werden, das noch nicht benutzt worden ist, das den Voraussetzungen des Anhangs III entspricht und auf dem die Angaben in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefaßt sind. Die Farbe des Etiketts ist weiß bei Basispflanzgut und blau bei Zertifiziertem Pflanzgut. Ist das Etikett mit einem Loch versehen, so wird seine Befestigung in jedem Fall mit einer amtlichen Verschlusssicherung gesichert. Die Verwendung von amtlichen Klebeetiketten ist gestattet. Nach dem in Artikel 19 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren kann die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe nach dem Muster des Etiketts unter amtlicher Überwachung gestattet werden;
- b) einen amtlichen Vermerk in der Farbe des Etiketts enthalten, der von den für das Etikett vorgesehenen Angaben mindestens diejenigen enthält, die für dieses Etikett in Anhang III Teil A Nummern 3, 4 und 6 vorgesehen sind. Der Vermerk ist so beschaffen, daß er nicht mit einem amtlichen Etikett gemäß Buchstabe a) verwechselt werden kann. Der Vermerk ist entbehrlich, wenn die Angaben auf der Verpackung, in unverwischbarer Farbe angebracht sind oder wenn gemäß Buchstabe a) ein Klebeetikett oder ein Etikett aus reißfestem Material verwendet wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen, soweit diese Kleinpackungen den Vermerk tragen „Vertrieb nur in . . . (Mitgliedstaat) zulässig“.

Artikel 11

(1) Das Recht der Mitgliedstaaten bleibt unberührt vorzuschreiben, daß die Packungen und Behältnisse von inländischem oder eingeführtem Basispflanzgut oder Zertifiziertem Pflanzgut im Hinblick auf das Inverkehrbringen in ihren Hoheitsgebieten mit einem Etikett des Lieferanten versehen werden.

66/403/EWG – 88/380/EWG Art. 4.1
72/418/EWG Art. 4.5

(2) Das in Absatz 1 genannte Etikett ist so beschaffen, daß es mit dem amtlichen Etikett nach Artikel 10 Absatz 1 nicht verwechselt werden kann.

88/380/EWG Art. 4.2

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jegliche chemische Behandlung von Basispflanzgut oder Zertifiziertem Pflanzgut entweder auf dem amtlichen Etikett oder auf einem Etikett des Lieferanten sowie auf oder in der Packung oder auf dem Behältnis vermerkt wird.

66/403/EWG

72/418/EWG Art. 4.6

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Basispflanzgut und Zertifiziertes Pflanzgut, das zu entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie amtlich oder unter amtlicher Überwachung anerkannt und dessen Packung oder Behältnis amtlich gekennzeichnet und verschlossen worden ist, hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.

66/403/EWG

78/692/EWG Art. 4.5

72/418/EWG Art. 4.7

(2) Die Kommission gestattet nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 für den Verkehr mit Pflanzkartoffeln in der Gesamtheit oder in Teilen des Gebietes eines oder mehrerer Mitgliedstaaten die Durchführung von strengeren als den in den Anhängen I und II vorgesehenen Maßnahmen gegen Schadorganismen, die es in diesen Gebieten nicht gibt oder die für die Bestände in diesen Gebieten besonders schädlich erscheinen. Bei dringender Gefahr einer Einschleppung oder Ausbreitung solcher Schadorganismen kann der betroffene Mitgliedstaat die Maßnahmen von der Antragstellung an bis zur endgültigen Stellungnahme der Kommission zu dem Antrag durchführen.

89/366/EWG Art. 1.1

(3) Die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 3 Absatz 2 Teil B Buchstabe a) Ausnahmen vorgesehen haben, tragen dafür Sorge, daß Zuchtpflanzgut dem Basispflanzgut vorhergehender Stufen hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt,

72/418/EWG Art. 4.8

a) wenn es von einer für die Anerkennung zuständigen Stelle nach den für die Anerkennung von Basispflanzgut geltenden Vorschriften amtlich geprüft worden ist,

b) wenn es sich in Packungen oder Behältnissen befindet, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen, und

c) wenn diese Packungen oder Behältnisse mit einem amtlichen Etikett versehen sind, das mindestens folgende Angaben enthält:

— Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,

— Kennnummer des Erzeugers oder Bezugsnummer der Partie,

— Monat und Jahr der Verschließung,

78/692/EWG Art. 4.6

— Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren) oder der landesüblichen Bezeichnung oder beider Bezeichnungen,

88/380/EWG Art. 4.3

— Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angeben,

— Bezeichnung „Vorstufenpflanzgut“.

72/418/EWG Art. 4.8

Die Farbe des Etiketts ist weiß mit einem violetten Diagonalstreifen.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten können den Verkehr mit Pflanzkartoffeln, die in einem anderen Mitgliedstaat geerntet worden sind, ganz oder teilweise untersagen, wenn die Nachkommenschaft von Proben, die amtlich aus in diesem Mitgliedstaat geerntetem Basispflanzgut oder Zertifiziertem Pflanzgut gezogen und auf einem oder mehreren gemeinschaftlichen Vergleichsfeldern angebaut worden sind, im Laufe von drei aufeinander folgenden Jahren bedeutend von den Mindestanforderungen des Anhangs I Nummer 1 Buchstabe c), Nummer 2 Buchstabe c) sowie Nummern 3 und 4 abgewichen ist. Bei den Vergleichsprüfungen können auch die übrigen in Anhang I vorgesehenen Mindestanforderungen geprüft werden.

66/403/EWG

71/162/EWG Art. 4.2

(2) In Anwendung von Absatz 1 durchgeführte Maßnahmen werden aufgehoben, sobald mit hinreichender Sicherheit feststeht, daß das in dem betreffenden Mitgliedstaat geerntete Basispflanzgut und Zertifizierte Pflanzgut künftig die in Absatz 1 genannten Mindestanforderungen erfüllen wird.

(3) Bevor die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden, wird die begründete Stellungnahme des in Artikel 19 Absatz 1 genannten Ausschusses eingeholt. Diese Stellungnahme muß ebenfalls eingeholt werden, wenn ein Mitgliedstaat eine Maßnahme nach Absatz 1 nicht aufhebt, obwohl dies nach Absatz 2 geboten erscheint.

(4) Nach dem Verfahren des Artikel 19 Absatz 2 werden die zur Durchführung der Vergleichsprüfungen notwendigen Maßnahmen erlassen. In dritten Ländern geerntete Pflanzkartoffeln können in die Vergleichsprüfungen einbezogen werden.

Artikel 15

(1) Der Rat stellt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit fest, ob in einem dritten Land geerntete Pflanzkartoffeln, die hinsichtlich ihrer Eigenschaften sowie der zu ihrer Prüfung, ihrer Identitätssicherung, ihrer Kennzeichnung und ihrer Kontrolle durchgeführten Maßnahmen die gleiche Gewähr bieten, insoweit dem Basispflanzgut oder dem zertifizierten Pflanzgut gleichstehen, das in der Gemeinschaft geerntet worden ist und den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz (1) genannten Feststellungen selbst treffen, bis sich der Rat gemäß Absatz (1) geäußert hat. Dieses Recht erlischt mit Ablauf des 1. Juli 1975.

73/438/EWG Art. 4.1

(3) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, die Gültigkeitsdauer der nach Absatz 2 getroffenen Beschlüsse bis zum 31. März 1995 zu verlängern; von diesen Beschlüssen kann nur im Einklang mit den Pflichten Gebrauch gemacht werden, die sich für die Mitgliedstaaten aus der gemeinsamen Pflanzenschutzregelung nach der Richtlinie 95/...EG des Rates ⁽¹⁾.

90/404/EWG Art. 1.2

95/65/EG Art. 1

[77/93/EWG]

(1) ABl. Nr. L

Die in Unterabsatz 1 festgesetzte Frist kann für Drittländer nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 verlängert werden, sofern und solange die verfügbaren Angaben eine Feststellung nach Absatz 1 nicht zulassen.

90/404/EWG Art. 1.2

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für jeden neuen Mitgliedstaat für die Zeit von seinem Beitritt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen muß, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen.

72/274/EWG Art. 2

Artikel 16

(1) Zur Behebung von vorübergehenden, mindestens in einem Mitgliedstaat auftretenden und innerhalb der Gemeinschaft nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der allgemeinen Versorgung mit Basispflanzgut oder Zertifiziertem Pflanzgut können ein oder mehrere Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 ermächtigt werden, für einen bestimmten Zeitraum Pflanzgut zum Verkehr zuzulassen, das einer Kategorie mit minderen Anforderungen oder solchen Sorten angehört, die weder im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ noch in ihren einzelstaatlichen Sortenkatalogen aufgeführt sind.

72/418/EWG Art. 4.9

(2) Die Farbe des amtlichen Etiketts ist für diese Kategorie braun. Das Etikett gibt an, daß es sich um Pflanzkartoffeln einer Kategorie mit minderen Anforderungen handelt.

66/403/EWG
69/62/EWG Art. 8

(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 erlassen werden.

88/332/EWG Art. 4

Artikel 17

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Verkehr die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen bei Pflanzkartoffeln zumindest durch Stichproben amtlich überwacht wird.

66/403/EWG – 72/418/EWG Art. 4.10

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit beim Verkehr von Pflanzkartoffeln aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem dritten Land der zuständigen Stelle folgende Angaben gemacht werden:

72/418/EWG Art. 4.11

- a) Art,
- b) Sorte,
- c) Kategorie,
- d) Erzeugerland und amtliche Kontrollstelle,
- e) Versandland,
- f) Einführer,
- g) Menge des Pflanzguts.

Artikel 18

Nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 kann die Art und Weise festgelegt werden, in der diese Angaben zu machen sind.

72/418/EWG Art. 4.11

Artikel 18

Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Anlagen werden nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 vorgenommen.

73/438/EWG Art. 4.2

Artikel 19a

Artikel 19

(1) Die Kommission wird vom durch die Entscheidung 66/399/EWG des Rates⁽¹⁾ eingerichteten Ausschuß für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Planzgutwesen unterstützt.

87/373/EWG
(angepaßt)

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einen Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb des in Unterabsatz 2 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(3) Der Ausschuß kann auf Antrag seines Vorsitzenden oder eines Mitgliedstaates, jede in den Bereich der vorliegenden Richtlinie fallende Frage prüfen.

66/399/EWG Art. 2
(angepaßt)

Artikel 20

Vorbehaltlich der in den Anhängen I und II vorgesehenen Toleranzen für das Vorhandensein von Krankheiten, Schadorganismen oder Trägern von solchen, berührt diese Richtlinie nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

66/403/EWG

(1) ABL Nr. 125 vom 11. 7.. 1966, S. 2289/66

Artikel 21

(1) Die im Anhang IV Teil A aufgeführten Richtlinien werden unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der im Anhang IV Teil B genannten Umsetzungsfristen aufgehoben.

(2) Bezugnahme auf diese Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang V zu lesen.

Artikel 22

Diese Richtlinie tritt am Zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 23

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Mindestanforderungen, denen die Pflanzkartoffeln genügen müssen

1. Basispflanzgut erfüllt folgende Voraussetzungen:
 - a) Der zahlenmäßige Anteil an Pflanzen, die mit Schwarzbeinigkeit befallen sind, überschreitet bei der amtlichen Feldbesichtigung nicht 2 v. H.;
 - b) bei der direkten Nachkommenschaft überschreitet der zahlenmäßige Anteil an nicht sortenechten Pflanzen nicht 0,25 v. H. und der Anteil an Pflanzen fremder Sorten nicht 0,1 v. H.;
 - c) bei der direkten Nachkommenschaft überschreitet der zahlenmäßige Anteil an Pflanzen mit Anzeichen von schweren oder leichten Virosen nicht 4 v. H.
2. Zertifiziertes Pflanzgut erfüllt folgende Voraussetzungen:
 - a) Der zahlenmäßige Anteil an Pflanzen, die mit Schwarzbeinigkeit befallen sind, überschreitet bei der amtlichen Feldbesichtigung nicht 4 v. H.;
 - b) bei der direkten Nachkommenschaft überschreitet der zahlenmäßige Anteil an nicht sortenechten Pflanzen nicht 0,5 v. H. und der Anteil an Pflanzen fremder Sorten nicht 0,2 v. H.;
 - c) bei der direkten Nachkommenschaft überschreitet der zahlenmäßige Anteil an Pflanzen mit Anzeichen von schweren Virosen nicht 10 v. H. Unberücksichtigt bleibt leichtes Mosaik, d. h. wenn nur leichte Verfärbungen ohne Verformungen der Blätter vorliegen.
3. Bei Beurteilung der Nachkommenschaft einer Sorte, die chronisch mit einem Virus befallen ist, bleiben die durch diesen Virus verursachten leichten Anzeichen unberücksichtigt.
4. Die in Nummer 1 Buchstabe c), Nummer 2 Buchstabe c) und Nummer 3 vorgesehenen Toleranzen gelten nur für Virose, die durch Viren verursacht werden, welche in Europa verbreitet sind.

5. Die Anbaufläche ist nicht von *Heterodera rostochiensis* Woll. befallen.
6. Der Feldbestand ist frei von
 - a) *Synchytrium endobioticum* (Schilb.) Perc.
 - b) *Corynebacterium sepedonicum* (Spieck. et Kotth.) Skapt. et Burkh.

72/418/EWG Art. 4.12

Mindestanforderungen an die Qualität der Partien von Pflanzkartoffeln

A. Toleranzen für folgende Unreinheiten, Mängel und Krankheiten bei Pflanzkartoffeln:

72/418/EWG Art. 4.13

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Anhaftende Erde und Fremdstoffe | 2 v. H. des Gewichtes |
| 2. Naß- und Trockenfäule, soweit diese nicht durch <i>Synchytrium endobioticum</i> , <i>Corynebacterium sepedonicum</i> oder <i>Pseudomonas solanacearum</i> verursacht werden | 1 v. H. des Gewichtes |
| 3. Äußere Fehler (z. B. mißgestaltete oder beschädigte Knollen) | 3 v. H. des Gewichtes |
| 4. Kartoffelschorf: Knollen, die auf einer Oberfläche von mehr als $\frac{1}{3}$ befallen sind | 5 v. H. des Gewichtes |
| Gesamttoleranz für die Nummern 2 bis 4 | 6 v. H. des Gewichtes |

B. Die Pflanzkartoffeln sind frei von *Heterodera rostochiensis*, *Synchytrium endobioticum*, *Corynebacterium sepedonicum* und *Pseudomonas solanacearum*.

72/418/EWG Art. 4.14

ANHANG III

Etikett

A. *Vorgeschriebene Angaben*

66/403/EWG

1. „EWG-Norm“
2. Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen

69/62/EWG Art. 9.1

3. Kennnummer des Erzeugers oder Bezugsnummer der Partie

66/403/EWG

4. Monat und Jahr der Verschließung

78/692/EWG Art. 4.7

5. Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben

66/403/EWG – 88/380/EWG Art. 4.4

6. Erzeugerland
7. Kategorie und etwaige Klasse
8. Sortierung
9. Angegebenes Nettogewicht

B. *Mindestgröße*

110 mm × 67 mm.

66/403/EWG

ANHANG IV

Teil A

Aufgehobene Richtlinien (nach Artikel 21)

Richtlinie 66/403/EWG
und ihre nachfolgenden Änderungen

Richtlinie 69/62/EWG

Richtlinie 71/162/EWG

nur Artikel 4

Richtlinie 72/274/EWG

nur hinsichtlich der in Artikel 1 und 2 enthaltenen Verweisungen auf die Bestimmungen der Richtlinie 66/403/EWG

Richtlinie 72/418/EWG

nur Artikel 4

Richtlinie 73/438/EWG

nur Artikel 4

Richtlinie 75/444/EWG

nur Artikel 4

Richtlinie 76/307/EWG

Richtlinie 77/648/EWG

Richtlinie 78/692/EWG

nur Artikel 4

Richtlinie 78/816/EWG

Richtlinie 79/967/EWG

nur Artikel 1

Richtlinie 80/52/EWG

Richtlinie 81/561/EWG

nur Artikel 2

Richtlinie 84/218/EWG

Richtlinie 86/215/EWG

Richtlinie 87/374/EWG

Richtlinie 88/332/EWG

nur Artikel 4

Richtlinie 88/359/EWG

Richtlinie 88/380/EWG

nur Artikel 4

Richtlinie 89/366/EWG

Richtlinie 90/404/EWG

Richtlinie 90/654/EWG

nur hinsichtlich der in Artikel 2 und in Anhang II.1.4. enthaltenen Verweisungen auf die Bestimmungen der Richtlinie 66/403/EWG

Richtlinie 91/127/EWG

Richtlinie 92/17/EWG

Richtlinie 93/3/EWG

Richtlinie 93/108/EG

Teil B

Liste der Fristen zur Umsetzung in innerstaatliches Recht
(nach Artikel 21)

<i>Richtlinie</i>	<i>letzter Termin für die Umsetzung</i>
66/403/EWG (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66)	1. Juli 1968 (Artikel 13 Absatz 1) 1. Juli 1969 (alle anderen Bestimmungen) ^{(1) (2) (3)}
69/62/EWG (ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1969, S. 7)	1. Juli 1969 ⁽¹⁾
71/162/EWG (ABl. Nr. L 87 vom 17. 4. 1971, S. 24)	1. Juli 1970 (Artikel 4 Abs. 3) 1. Juli 1972 ⁽¹⁾ (Artikel 4 Abs. 1) 1. Juli 1971 (alle anderen Bestimmungen)
72/274/EWG (ABl. Nr. L 171 vom 29. 7. 1972, S. 37)	1. Juli 1972 (Artikel 1) 1. Januar 1973 (Artikel 2)
72/418/EWG (ABl. Nr. L 287 vom 26. 12. 1972, S. 22)	1. Juli 1973
73/438/EWG (ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79)	1. Juli 1973 (Artikel 4 Abs. 1) 1. Januar 1974 (Artikel 4 Abs. 2)
75/444/EWG (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6)	1. Juli 1977
76/307/EWG (ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1976, S. 16)	1. Juli 1975
77/648/EWG (ABl. Nr. L 261 vom 14. 10. 1977, S. 21)	1. Januar 1977
78/692/EWG (ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, S. 13)	1. Juli 1977
78/816/EWG (ABl. Nr. L 281 vom 6. 10. 1978, S. 18)	1. Juli 1978
79/967/EWG (ABl. Nr. L 293 vom 20. 11. 1979, S. 16)	1. Januar 1980
80/52/ EWG (ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1980, S. 29)	1. Juli 1979
81/561/EWG (ABl. Nr. L 203 vom 23. 7. 1981, S. 52)	
84/218/EWG (ABl. Nr. L 104 vom 17. 4. 1985, S. 19)	
86/215/EWG (ABl. Nr. L 152 vom 6. 6. 1986, S. 46)	
87/374/ EWG (ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 36)	
88/332/EWG (ABl. Nr. L 151 vom 17. 6. 1988, S. 82)	
88/359/EWG (ABl. Nr. L 174 vom 6. 7. 1988, S. 51)	
88/380/EWG (ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 31)	1. Juli 1990
89/366/EWG (ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 59)	
90/404/EWG (ABl. Nr. L 208 vom 7. 8. 1990, S. 30)	
90/654/EWG (ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48)	
91/127/EWG (ABl. Nr. L 60 vom 7. 3. 1991, S. 18)	
92/17/ EWG (ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1992, S. 69)	
93/3/EWG (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1993, S. 21)	28. Februar 1993
93/108/EG (ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 39)	1. Dezember 1993

⁽¹⁾ Der 1. Juli 1973 für Artikel 13§1, der 1. Juli 1974 für die Bestimmungen, die das Basisplanzgut betreffen und der 1. Juli 1976 für die übrigen Bestimmungen für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich.

⁽²⁾ Der 1. Januar 1986 für Griechenland, der 1. März 1986 für Spanien und der 1. Januar 1991 für Portugal.

(3) Der 1. Januar 1995 für Österreich, Finnland und Schweden.
Jedoch:

- Schweden kann bis zum 31. Dezember 1996 bei der Vermarktung von Pflanzkartoffeln eine Toleranz von 40 v. H. des Gewichts für Knollen beibehalten, die auf mehr als einem Zehntel seiner Oberfläche von Kartoffelschorf befallen sind. Diese Toleranz gilt nur für Pflanzkartoffeln, die in Gebieten des Königreichs Schweden erzeugt wurden, in denen besondere Probleme mit Kartoffelschorf aufgetreten sind;
- Solche Pflanzkartoffeln dürfen nicht in das Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten verbracht werden. Schweden paßt seine Rechtsvorschriften diesbezüglich an, um sie zum Ablauf des genannten Zeitraums in Einklang mit dem einschlägigen Teil des Anhangs II der Richtlinie zu bringen;
- Schweden wendet jedoch ab dem Zeitpunkt des Beitritts die Bestimmungen der Richtlinie an, die den Marktzugang von Vermehrungsgut, das der Richtlinie entspricht, sicherzustellen.

ANHANG V

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 66/403/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1 Unterabsatz 1
Artikel 17	Artikel 1 Unterabsatz 2
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 12	Artikel 12
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 13 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 13 Absatz 3	-
Artikel 13 Absatz 4	Artikel 13 Absatz 3
Artikel 14	Artikel 14
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 15 Absatz 1
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 15 Absatz 2
Artikel 15 Absatz 2a	Artikel 15 Absatz 3
Artikel 15 Absatz 3	Artikel 15 Absatz 4
Artikel 16	Artikel 16
Artikel 18	Artikel 17
Artikel 19a	Artikel 18
Artikel 19	Artikel 19
Artikel 20	Artikel 20
Artikel 21	-
-	Artikel 21
-	Artikel 22
-	Artikel 23
ANHANG I	ANHANG I
ANHANG II	ANHANG II
ANHANG III Teil A Ziffer 1	ANHANG III Teil A Ziffer 1
ANHANG III Teil A Ziffer 2	ANHANG III Teil A Ziffer 2
ANHANG III Teil A Ziffer 3	ANHANG III Teil A Ziffer 3
ANHANG III Teil A Ziffer 3 a	ANHANG III Teil A Ziffer 4
ANHANG III Teil A Ziffer 4	ANHANG III Teil A Ziffer 5
ANHANG III Teil A Ziffer 5	ANHANG III Teil A Ziffer 6
ANHANG III Teil A Ziffer 6	ANHANG III Teil A Ziffer 7
ANHANG III Teil A Ziffer 7	ANHANG III Teil A Ziffer 8
ANHANG III Teil A Ziffer 8	ANHANG III Teil A Ziffer 9
ANHANG III Teil B	ANHANG III Teil B
	ANHANG IV
	ANHANG V

**Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
über den Verkehr mit Betarübensaatgut
(kodifizierte Fassung)**

BEGRÜNDUNG

1. Parlament, Kommission und Rat sehen sich mit einer wachsenden Anzahl von Vorschriften konfrontiert, die mehrfach und oftmals in wesentlichen Punkten geändert worden sind. In dem Bestreben, das Gemeinschaftsrecht zu vereinfachen und transparenter zu gestalten hatten sie einvernehmlich beschlossen, verstärkt auf das Verfahren der konstitutiven Kodifizierung zurückzugreifen.
2. Die Kommission hat daher mit Beschluß vom 1. April 1987 ihre Dienststellen angewiesen, spätestens nach der zehnten Änderung eines Rechtsakts eine konstitutive Kodifizierung dieses Rechtsaktes vorzunehmen. Die Kommission betont, daß es sich dabei um eine Mindestregel handelt, denn im Interesse der Klarheit und des guten Verständnisses der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sollten sich die Dienststellen bemühen, die Texte, für die sie verantwortlich sind, in kürzeren Abständen zu kodifizieren.
3. In den Schlußfolgerungen der Präsidentschaft auf der Ratstagung in Edinburgh wird dieses Gebot bekräftigt und die Bedeutung der konstitutiven Kodifizierung betont, „die hinsichtlich der Frage, welches Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einen spezifischen Gegenstand anwendbar ist, Rechtssicherheit bietet“. Um mehr als nur Qualität und Rechtssicherheit der kodifizierten Texte zu gewährleisten, wird darüber hinaus vorgeschlagen, „ein für alle Beteiligten akzeptables Arbeitsverfahren (zu entwickeln), mit dem sich kodifizierte Rechtsvorschriften der Gemeinschaft (die an die Stelle bestehender Rechtsvorschriften treten, ohne sie inhaltlich zu ändern) schnell und effizient verabschieden lassen“.
4. Der vorliegende Vorschlag zur Kodifizierung der *Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut* ist Bestandteil eines umfassenderen Programms zur Kodifizierung der Bestimmungen im Bereich des gartenbaulichen, land- und forstwirtschaftlichen Saat- und Pflanzgutes. Er bezweckt diese Kodifizierung nach den allgemeinen Grundsätzen, auf die Rat, Parlament und Kommission sich 1974 geeinigt haben. Es handelt sich insofern um eine konstitutive Kodifizierung, als die neue Richtlinie die verschiedenen Richtlinien, die Gegenstand der Kodifizierung sind, ersetzen soll ⁽¹⁾. Hierbei wird der Inhalt der kodifizierten Texte voll respektiert und werden diese lediglich so zusammengefaßt, daß nur die Änderungen, die der Kodifizierungsvorgang von Amtswegen erforderlich macht, eingefügt werden. Dieser kodifizierte Text soll als Grundlage für künftige Entwicklungen der Gesetzgebung auf diesem Gebiet dienen.
5. In einigen Vorschriften der Richtlinie 66/400/EWG wird der Begriff „(Klein)packung EWG“ und „EWG-Norm“ verwendet.

Der Vertrag über die Europäische Union hat den Begriff „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „Europäische Gemeinschaft“ ersetzt. Der Begriff ist folglich auch in den genannten Vorschriften zu ersetzen.

Obwohl die Änderung nur rein formeller Natur ist, müssen die Mitgliedstaaten sie gleichwohl insbesondere deshalb in innerstaatliches Recht umsetzen, damit die Wirtschaftsteilnehmer Etiketten mit der Aufschrift „EG“ anstelle von „EWG“ verwenden. Eine derartige Änderung könnte für die Betroffenen dann wirtschaftliche Auswirkungen haben, wenn sie unverzüglich zur Verwendung der neuen Etiketten verpflichtet sind.

Da die Kodifikationsrichtlinie nicht umgesetzt werden muß (die Richtlinien, die Gegenstand der Kodifizierung sind, sind oder sollten bereits in den dafür vorgesehenen Fristen umgesetzt worden sein), kann eine derartige Änderung nicht als einfache formelle Änderung in den Kodifikationsvorschlag übernommen werden.

Die Kommission wird deshalb den Entwurf eines Vorschlags zur Änderung der Richtlinie 66/400/EWG, mit der der Begriff „EWG“ durch „EG“ ersetzt werden soll, getrennt vorlegt.

Diese Änderung und die Änderungen, für die ein Vorschlag dem Rat bereits vorliegt, werden nach ihrer Annahme durch den Rat in den Kodifikationsvorschlag aufgenommen, der dann seinerseits dem Rat vorgelegt werden wird

(1) Anhang V, Teil A dieses Vorschlags.

6. Der vorliegende Kodifikationsvorschlag wurde auf der Grundlage einer konsolidierten Fassung der Richtlinie 66/400/EWG und der sie ändernden Rechtsakte ausgearbeitet. Diese konsolidierte Fassung war zuvor vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit Hilfe des in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh genannten Datenverarbeitungssystems in allen Amtssprachen erstellt worden. Die frühere Numerierung der Artikel wurde beibehalten, um die Lektüre zu erleichtern: sie ist am Rand angegeben, während die neue Nummer über den Artikeln steht; beide Numerierungen werden einander in Anhang VI die kodifizierten Richtlinie in einer Liste gegenübergestellt.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE .../EG DES RATES
 vom
 über den Verkehr mit Betarübensaatgut 95/0303 (CNS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION—
 gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,
 auf Vorschlag der Kommission,
 nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,
 nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses
⁽²⁾,
 in Erwägung nachstehender Gründe:

- | | | |
|--|---------|----------------------------|
| <p>1) Die Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut ⁽³⁾ ist mehrfach in wesentlichen Punkten geändert worden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannte Richtlinie zu kodifizieren.</p> | 1. | 66/400/EWG |
| <p>2) Die Erzeugung von Zuckerrüben und Futterrüben, im folgenden „Betarüben“ genannt, nimmt in der Landwirtschaft der Gemeinschaft einen wichtigen Platz ein.</p> | 2. | |
| <p>3) Der Erfolg des Anbaus von Betarüben hängt weitgehend von der Verwendung geeigneten Saatguts ab. Daher haben einige Mitgliedstaaten seit einiger Zeit den gewerbsmäßigen Verkehr mit Betarübensaatgut auf hochwertiges Saatgut beschränkt. Sie haben sich der Ergebnisse der Pflanzenzüchtungsarbeiten bedient, die seit mehreren Jahrzehnten betrieben worden sind und zu hinreichend beständigen und homogenen Typen und Sorten von Betarüben geführt haben, welche hinsichtlich ihrer Eigenschaft für den jeweiligen Nutzungszweck wesentliche Vorteile erwarten lassen.</p> | 3. | |
| <p>4) Eine höhere Produktivität beim Anbau von Betarüben in der Gemeinschaft wird dadurch erreicht werden, daß die Mitgliedstaaten bei der Auswahl der zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelassenen Typen und Sorten einheitliche und möglichst strenge Regeln anwenden; daher wird durch die Richtlinie 95/.../EG des Rates ⁽⁴⁾ ein gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten vorgesehen.</p> | +
2. | 71/162/EWG
[70/457/EWG] |

(1) ABL Nr. C
 (2) ABL Nr. C
 (3) ABL Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S.2290/66. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens.
 (4) Siehe Seite des vorliegenden Amtsblattes

5)	Eine Beschränkung des gewerbsmäßigen Verkehrs auf bestimmte Sorten ist jedoch nur gerechtfertigt soweit gleichzeitig sichergestellt wird, daß der Landwirt auch wirklich Saatgut dieser Sorten erhält.	4.	66/400/EWG
6)	Zu diesem Zweck wenden einige Mitgliedstaaten Anerkennungssysteme an, welche eine Sicherung der Sortenechtheit und -reinheit durch amtliche Überwachung zum Gegenstand haben.	5.	
7)	Solche Systeme bestehen schon auf internationaler Ebene für Maissaatgut (Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft) und für Futterpflanzensaatgut (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).	6.	
8)	Es ist angebracht, auf den Erfahrungen mit diesen Systemen ein einheitliches Anerkennungssystem für die Gemeinschaft aufzubauen; es ist daher angebracht, daß dieses gemeinschaftliche System im gewerbsmäßigen Verkehr sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch auf den nationalen Märkten gilt.	7. + 8.	
9)	Bei der Anwendung dieser Richtlinien hat sich gezeigt, daß bei Kleinpackungen von Betarübensaatgut ein innergemeinschaftlicher Warenverkehr besteht; es ist deshalb geboten gewesen, dieses Gebiet zu harmonisieren.	2. + 3.	75/444/EWG
10)	Im allgemeinen darf Betarübensaatgut gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es gemäß den Anerkennungsvorschriften als Basisaatgut oder zertifiziertes Saatgut amtlich geprüft und anerkannt worden ist. Bei der Wahl der technischen Begriffe des „Basisaatguts“ und des „zertifizierten Saatguts“ knüpft das System an eine international bereits bestehende Terminologie an.	9.	66/400/EWG
11)	Es ist angebracht, die Gemeinschaftsregelung nicht auf Saatgut anzuwenden, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.	11.	
12)	Um die Qualität des Betarübensaatguts in der Gemeinschaft zu verbessern, müssen bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Polyploidie, der Monogermie sowie der Segmentierung, der technischen Reinheit, der Keimfähigkeit und des Feuchtigkeitsgehalts vorgesehen werden. Es ist angebracht, daß die einschlägigen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen erlassen werden, die auf Grund der Empfehlungen des Institut International de Recherches Betteravières auf den Handelsverkehr mit Saatgut von Zuckerrüben bereits weitgehend Anwendung finden.	12.	
13)	Zur Sicherung der Identität des Saatguts müssen gemeinschaftliche Regeln für die Verpackung, die Probenahme, die Verschließung und die Kennzeichnung festgelegt werden. Zu diesem Zweck müssen die Etiketten die für die Durchführung der amtlichen Überwachung und die Unterrichtung der Landwirte notwendigen Angaben tragen und auf den Gemeinschaftscharakter der Anerkennung hinweisen.	13.	
14)	Um zu gewährleisten, daß im Verkehr die Voraussetzungen hinsichtlich der Qualität sowie der Identitätssicherung erfüllt sind, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen vorsehen.	14.	

- | | | | |
|-----|--|-----|--------------------------------|
| 15) | Saatgut, das diese Voraussetzungen erfüllt, darf unbeschadet des Artikels 36 des Vertrages nur den in den gemeinschaftlichen Regeln vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden. | 15. | |
| 16) | Diese Beschränkungen enthalten insbesondere die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Saatgutverkehr auf Sorten zu beschränken, die in dem durch die Richtlinie 95/.../EG vorgesehenen Katalog zugelassen worden sind. | 16. | (angepaßt)

[70/457/EWG] |
| 17) | Es ist notwendig, unter bestimmten Voraussetzungen Saatgut, welches in anderen Ländern auf der Grundlage von in einem Mitgliedstaat anerkanntem Basissaatgut vermehrt worden ist, als gleichwertig mit dem in diesem Mitgliedstaat vermehrten Saatgut anzuerkennen. | 17. | |
| 18) | Andererseits ist es angebracht vorzusehen, daß in dritten Ländern geerntetes Betarübensaatgut innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden kann, wenn es die gleiche Gewähr bietet wie Saatgut, das in der Gemeinschaft amtlich anerkannt worden ist und den gemeinschaftlichen Regeln entspricht. | 18. | |
| 19) | Für Zeitabschnitte, in denen die Versorgung mit anerkanntem Saatgut der verschiedenen Kategorien Schwierigkeiten bereitet, ist es angebracht, vorübergehend Saatgut mit minderen Anforderungen zuzulassen. | 19. | |
| 20) | Um die technischen Methoden der Anerkennung in den einzelnen Mitgliedstaaten anzugleichen und um künftig Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich des in der Gemeinschaft anerkannten und des aus dritten Ländern stammenden Saatguts zu haben, ist es zweckmäßig, in den Mitgliedstaaten gemeinschaftliche Vergleichsfelder zur jährlichen Nachkontrolle des Saatguts der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ anzulegen. | 20. | |
| 21) | Zur Ausübung der Durchführungsbefugnisse, die der Kommission übertragen werden, ist es angebracht, daß diese durch den Ständigen Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen gemäß dem im Artikel 2, II, der Entscheidung 87/373/EWG des Rates ⁽¹⁾ vorgesehenen Verfahren unterstützt wird. | 21. | (angepaßt) |
| 22) | Diese Richtlinie darf nicht die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang V, Teil B genannten Umsetzungsfristen berühren — | | |

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1) ABL Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S.33

Artikel 1

Diese Richtlinie bezieht sich auf Saatgut von Betarüben, das innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird.

Sie gilt nicht für Saatgut von Betarüben, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.

66/400/EWG

(Artikel 18)

Artikel 2

L. Im Sinne dieser Richtlinie sind:

69/61/EWG Art 3.1

A. Betarüben: Zucker- und Futterrüben der Art *Beta vulgaris* L.

B. Basissaatgut: Samen,

- a) der unter der Verantwortung des Züchters nach strengen Auswahlregeln im Hinblick auf die Sorte gewonnen worden ist;
- b) der zur Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ bestimmt ist;
- c) der vorbehaltlich von Artikel 4 die Voraussetzungen des Anhangs I für Basissaatgut erfüllt und
- d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

C. Zertifiziertes Saatgut: Samen,

- a) der unmittelbar von Basissaatgut stammt;
- b) der zur Erzeugung von Betarüben bestimmt ist;
- c) der vorbehaltlich von Artikel 4 Buchstabe b) die Voraussetzungen des Anhangs I für Zertifiziertes Saatgut erfüllt und
- d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

D. Monogermisatgut: Genetisch einkeimiges Saatgut.

E. Präzisionssaatgut: Saatgut, das zur Aussaat mit Präzisionsäugeräten bestimmt ist und das entsprechend den Vorschriften des Anhangs I Teil B Nr. 3 Buchstabe b) Unterabsatz bb) und cc) nur einen einzigen Keimling entwickelt.

69/61/EWG Art 3.2

88/380/EWG Art 1.1

F. Amtliche Maßnahmen: Maßnahmen, die durchgeführt werden

66/400/EWG

- a) durch Behörden eines Staates oder
- b) unter der Verantwortung eines Staates durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder
- c) bei Hilfstätigkeiten auch unter der Überwachung eines Staates durch vereidigte natürliche Personen

<p>unter der Voraussetzung, daß die unter den Buchstaben b) und c) genannten Personen an dem Ergebnis dieser Maßnahmen kein Gewinninteresse haben.</p>	66/400/EWG
<p>G. Kleinpackung EWG: Packung mit folgendem Zertifiziertem Saatgut:</p>	75/444/EWG Art 1.1
<ul style="list-style-type: none"> — Monogerm- oder Präzisionssaatgut: bis zu 100 000 Knäuel oder Körnern, oder bis zu einem Nettogewicht von 2,5 kg, ausschließlich etwa verwendeter granulierter Schädlingsbekämpfungsmittel, Hüllmasse oder sonstiger fester Zusätze; — anderem als Monogerm- oder Präzisionssaatgut: bis zu einem Nettogewicht von 10 kg, ausschließlich etwa verwendeter granulierter Schädlingsbekämpfungsmittel, Hüllmasse oder sonstiger fester Zusätze. 	
<p>(2) Die jeweiligen Sortentypen, einschließlich der Komponenten, die für die Anerkennung nach dieser Richtlinie in Frage kommen, können besonders beschrieben und nach dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 2 festgelegt werden.</p>	88/380/EWG Art 1.2
<p>(3) Die Mitgliedstaaten können während einer Übergangszeit von höchstens vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, abweichend von Absatz 1 Teil C als Zertifiziertes Saatgut ein Saatgut anerkennen, welches unmittelbar von Saatgut stammt, das in einem Mitgliedstaat nach dem bisherigen System amtlich geprüft worden ist und das die gleiche Gewähr bietet wie das nach den Grundsätzen dieser Richtlinie anerkannte Basissaatgut.</p>	69/61/EWG Art 3.3
<p><i>Artikel 3</i></p>	
<p>(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von Betarüben nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt worden ist und die Anforderungen des Anhangs I Teil B erfüllt.</p>	66/400/EWG
<p>(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die amtlichen Saatgutprüfungen nach international üblichen Methoden durchgeführt werden, soweit solche Methoden bestehen.</p>	
<p>(3) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> a) für Zuchtsaatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen; b) für Versuche oder wissenschaftliche Zwecke; c) für Züchtungsvorhaben; d) für nicht aufbereitetes Saatgut, das zur Aufbereitung in den Verkehr gebracht wird, sofern die Identität des Saatguts gewährleistet ist. 	

Artikel 4

66/400/EWG

Die Mitgliedstaaten können jedoch abweichend von Artikel 3 gestatten,

- a) daß Basissaatgut, das die Anforderungen des Anhangs I an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, amtlich anerkannt und in den Verkehr gebracht wird; dazu werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit der Lieferant eine bestimmte Keimfähigkeit gewährleistet, die er beim Inverkehrbringen auf einem besonderen Etikett angibt, das seinen Namen, seine Anschrift und die Bezugsnummer der Partie enthält;
- b) daß Saatgut der Kategorien „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut“, bei dem die amtliche Prüfung in bezug auf die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs I an die Keimfähigkeit nicht abgeschlossen ist, im Interesse einer schnellen Versorgung mit Saatgut amtlich anerkannt und bis zum ersten Empfänger der Handelsstufe in den Verkehr gebracht wird. Die Anerkennung erfolgt nur gegen Vorlage einer vorläufigen Analyse des Saatguts und gegen Angabe von Namen und Anschrift des ersten Empfängers. Es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit der Lieferant die sich aus der vorläufigen Analyse ergebende Keimfähigkeit gewährleistet; er gibt diese Keimfähigkeit beim Inverkehrbringen auf einem besonderen Etikett an, das seinen Namen, seine Anschrift und die Bezugsnummer der Partie enthält.

Mit Ausnahme der in Artikel 18 vorgesehenen Fälle der Vermehrung außerhalb der Gemeinschaft gelten diese Bestimmungen nicht für aus dritten Ländern eingeführtes Saatgut.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können für die einheimische Erzeugung hinsichtlich der Voraussetzungen des Anhangs I zusätzliche oder strengere Voraussetzungen für die Anerkennung festlegen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die etwa erforderliche Beschreibung genealogischer Komponenten auf Antrag des Züchters vertraulich gehalten wird.

71/162/EWG Art 1.1

Artikel 7

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß im Verfahren der Überwachung der Sorten und bei der Prüfung des Saatguts zur Anerkennung die Proben amtlich nach geeigneten Methoden gezogen werden.
- (2) Bei der Prüfung des Saatguts zur Anerkennung werden die Proben aus homogenen Partien gezogen; das Höchstgewicht einer Partie und das Mindestgewicht einer Probe sind in Anhang II angegeben.

66/400/EWG

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut nur in ausreichend homogenen Partien und in Packungen, die geschlossen und nach Artikel 9, Artikel 10 oder Artikel 11, je nach Fall, mit einem Verschlusssystem versehen und gekennzeichnet sind, in den Verkehr gebracht werden darf.

(2) Die Mitgliedstaaten können für den Verkehr mit Kleinstmengen an Letztverbraucher Ausnahmen von Absatz 1 hinsichtlich der Verpackung, des Verschlusses sowie der Kennzeichnung vorsehen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Packungen mit Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut, soweit sich Saatgut der letztgenannten Kategorie nicht in Kleinpackungen EWG befindet, amtlich oder unter amtlicher Überwachung so verschlossen werden, daß sie nicht geöffnet werden können, ohne daß das Verschlusssystem verletzt wird oder daß das in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene amtliche Etikett oder die Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen.

Zur Sicherung der Verschließung schließt das Verschlusssystem mindestens entweder die Einbeziehung des amtlichen Etiketts in das System oder die Anbringung einer amtlichen Verschlusssicherung ein.

Die Maßnahmen nach Unterabsatz 2 sind entbehrlich bei Verwendung eines nicht wiederverwendbaren Verschlusssystems.

Nach dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 2 kann festgestellt werden, ob ein bestimmtes Verschlusssystem den Bestimmungen dieses Absatzes entspricht.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß außer bei Abfüllung in Kleinpackungen EWG eine ein- oder mehrmalige Wiederverschließung nur amtlich oder unter amtlicher Überwachung vorgenommen werden darf. In diesem Fall werden auf dem in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen Etikett auch die letzte Wiederverschließung, deren Datum und die Stelle, die die Wiederverschließung vorgenommen hat, vermerkt.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Kleinpackungen EWG so verschlossen werden, daß sie nicht geöffnet werden können, ohne daß das Verschlusssystem verletzt wird oder daß die Kennzeichnung oder die Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen. Nach dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 2 kann festgestellt werden, ob ein bestimmtes Verschlusssystem den Bestimmungen dieses Absatzes entspricht. Eine ein- oder mehrmalige Wiederverschließung darf nur unter amtlicher Überwachung vorgenommen werden.

(4) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen mit Basissaatgut Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 vorsehen.

66/400/EWG

Artikel 9

69/61/EWG Art 5

75/444/EWG Art 1.2

Artikel 10

78/692/EWG Art 1.1

75/444/EWG Art 1.3

78/692/EWG Art 1.2

78/692/EWG Art 1.3

75/444/EWG Art 1.3

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Packungen mit Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut, soweit sich Saatgut der letztgenannten Kategorie nicht in Kleinpackungen EWG befindet,

- a) an der Außenseite mit einem amtlichen Etikett versehen werden, das noch nicht benutzt worden ist, das den Voraussetzungen des Anhangs III Teil A entspricht und auf dem die Angaben in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefaßt sind. Die Farbe des Etiketts ist weiß bei Basissaatgut und blau bei Zertifiziertem Saatgut. Ist das Etikett mit einem Loch versehen, so wird seine Befestigung in jedem Fall mit einer amtlichen Verschlusssicherung gesichert. Wenn im Falle des Artikels 4 Buchstabe a) Basissaatgut die Anforderungen des Anhangs I an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, so wird dies auf dem Etikett vermerkt. Die Verwendung von amtlichen Klebeetiketten ist gestattet. Nach dem in Artikel 24 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren kann die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe nach dem Muster des Etiketts unter amtlicher Überwachung gestattet werden;
 - b) einen amtlichen Vermerk in der Farbe des Etiketts enthalten, der von den für das Etikett vorgesehenen Angaben mindestens diejenigen enthält, die für dieses Etikett in Anhang III Teil A Abschnitt I Nummern 3, 5, 6, 11 und 12 vorgesehen sind. Der Vermerk ist so beschaffen, daß er nicht mit einem amtlichen Etikett gemäß Buchstabe a) verwechselt werden kann. Der Vermerk ist entbehrlich, wenn die Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe angebracht sind oder wenn gemäß Buchstabe a) ein Klebeetikett oder ein Etikett aus reißfestem Material verwendet wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen mit Basissaatgut Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen, soweit diese Kleinpackungen den Vermerk tragen: „Vertrieb nur in ... (Mitgliedstaat) zulässig“.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Kleinpackungen EWG

- a) an der Außenseite gemäß Anhang III Buchstabe B entweder mit einem Etikett des Lieferanten oder mit einer gedruckten oder gestempelten Aufschrift in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft versehen werden; bei Klarsichtpackungen kann das Etikett im Innern enthalten sein, wenn es durch die Verpackung hindurch lesbar ist; die Farbe des Etiketts ist blau;

Artikel 11

78/55/EWG Art 1.1

Artikel 11a

75/444/EWG Art 1.6

b) an der Außenseite oder auf dem nach Buchstabe a) vorgesehenen Etikett des Lieferanten mit einer amtlich zugeteilten Kennnummer versehen werden; bei Verwendung einer amtlichen Klebmarke ist die Farbe blau; die Art und Weise der Anbringung dieser Kennnummer kann nach dem in Artikel 24 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren festgelegt werden.

75/444/EWG Art 1.6

(2) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß bei der Kennzeichnung der in ihrem Gebiet abgepackten Kleinpackungen EWG eine amtliche Klebmarke verwendet wird, auf der ein Teil der in Anhang III Buchstabe B vorgesehenen Angaben angebracht wird; soweit diese Angaben auf dieser Klebmarke stehen, ist eine Kennzeichnung nach Absatz 1 Buchstabe a) nicht erforderlich.

Artikel 12

Artikel 11b

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß Kleinpackungen EWG auf Antrag nach Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 amtlich oder unter amtlicher Überwachung verschlossen und gekennzeichnet werden

78/55/EWG Art 1.2

Artikel 13

Artikel 11c

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Falle der Kleinpackungen, insbesondere bei der Abfüllung der Saatgutpartien, die Identitätskontrolle des Saatguts sichergestellt wird. Sie können zu diesem Zweck vorsehen, daß Kleinpackungen, die in ihrem Gebiet abgefüllt worden sind, amtlich oder unter amtlicher Überwachung verschlossen werden.

Artikel 14

Artikel 12

(1) Das Recht der Mitgliedstaaten bleibt unberührt vorzuschreiben, daß die Packungen von inländischem oder eingeführtem Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut im Hinblick auf das Inverkehrbringen in ihren Hoheitsgebieten auch in anderen als den in dieser Richtlinie vorgesehen Fällen mit einem Etikett des Lieferanten versehen werden.

66/400/EWG – 88/380/EWG Art 1.3

75/444/EWG Art 1.7

(2) Das in Absatz 1 genannte Etikett ist so beschaffen, daß es mit dem amtlichen Etikett nach Artikel 10 Absatz 1 nicht verwechselt werden kann.

88/380/EWG Art 1.4

Artikel 15

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jegliche chemische Behandlung von Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut entweder auf dem amtlichen Etikett oder auf einem Etikett des Lieferanten sowie auf oder in der Packung vermerkt wird.

66/400/EWG

Artikel 16

Artikel 13a

Zur Verbesserung von Teilen der mit dieser Richtlinie festgelegten Anerkennungsregelung kann nach dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 2 beschlossen werden, daß unter besonderen Bedingungen zeitlich befristete Versuche auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden.

88/380/EWG Art 1.5

Die Mitgliedstaaten können im Rahmen derartiger Versuche von bestimmten Verpflichtungen dieser Richtlinie freigestellt werden. Das Ausmaß dieser Freistellung ist unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften festzulegen. Ein Versuch erstreckt sich auf höchstens sieben Jahre.

88/380/EWG Art 1.5

Artikel 17

Artikel 14

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß
- Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut, das entsprechend dieser Richtlinie amtlich anerkannt und dessen Packung entsprechend dieser Richtlinie amtlich oder unter amtlicher Überwachung gekennzeichnet und verschlossen worden ist,
 - Zertifiziertes Saatgut, das entsprechend dieser Richtlinie amtlich anerkannt worden ist, in Kleinpackungen EWG, die entsprechend dieser Richtlinie gekennzeichnet und verschlossen worden sind,

75/444/EWG Art 1.8

78/55/EWG Art 1.3

hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.

- (2) Die Mitgliedstaaten können:
- a) vorschreiben, daß Saatgut von Betarüben nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es einer festgelegten Kalibrierung entspricht.
 - b) für Präzisionssaatgut die in Anhang I Teil B Nr. 3 Buchstabe b) Unterabsatz bb) und cc) festgelegten Mindestsätze an Knäuel, die nur einen einzigen Keimling entwickeln, erhöhen.

66/400/EWG

69/61/EWG Art 8
88/380/EWG Art 1.6

- (3) Die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) Ausnahmen vorgesehen haben, tragen dafür Sorge, daß Zuchtsaatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt,
- a) wenn es von einer für die Anerkennung zuständigen Stelle nach den für die Anerkennung von Basissaatgut geltenden Vorschriften amtlich geprüft worden ist,
 - b) wenn es sich in Packungen befindet, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen, und
 - c) wenn diese Packungen mit einem amtlichen Etikett versehen sind, das mindestens folgende Angaben enthält:
 - Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,
 - Bezugsnummer der Partie,

72/418/EWG Art 1.2

- Monat und Jahr der Verschließung
oder
- Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme,

78/692/EWG Art 1.4

- Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren) oder der landesüblichen Bezeichnung oder beider Bezeichnungen; Angabe, ob es sich um Zucker- oder Futterrüben handelt,
- Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angeben,

88/380/EWG Art 1.7

- Bezeichnung „Vorstufensaatgut“,
- Zahl der Generationen vor Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“.

72/418/EWG Art 1.2

Die Farbe des Etiketts ist weiß mit einem violetten Diagonalstreifen.

Artikel 18

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von Betarüben, das

88/380/EWG Art 1.8

- unmittelbar von Basissaatgut stammt, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einem dritten Land, dem die Gleichstellung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b) gewährt wurde, amtlich anerkannt wurde, und
- in einem anderen Mitgliedstaat geerntet wurde,

auf Antrag und unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 95/.../EG in jedem Mitgliedstaat als Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt wird, wenn es einer Feldbesichtigung unterzogen worden ist, die den Voraussetzungen des Anhangs I Teil A für die betreffende Kategorie genügt, und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen des Anhangs I Teil B für diese Kategorie erfüllt sind.

[70/457/EWG]

Stammt das Saatgut in diesen Fällen unmittelbar von amtlich anerkanntem Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation, so können die Mitgliedstaaten, sofern die Voraussetzungen für diese Kategorie erfüllt sind, auch die amtliche Anerkennung als Basissaatgut zulassen.

(2) Saatgut von Betarüben, welches in einem anderen Mitgliedstaat geerntet worden und zur Anerkennung nach Absatz 1 bestimmt ist, muß

- gemäß Artikel 9 Absatz 1 verpackt und mit einem amtlichen Etikett nach Anhang IV Teil A und B versehen werden und

— von einer amtlichen Bescheinigung nach Anhang IV Teil C begleitet sein.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben ferner vor, daß Saatgut von Betarüben, das

— unmittelbar von Basissaatgut stammt, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder einem dritten Land, dem die Gleichstellung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b) gewährt wurde, amtlich anerkannt wurde, und

— in einem dritten Land geerntet wurde,

auf Antrag in dem Mitgliedstaat, in dem das Basissaatgut entweder erzeugt oder amtlich anerkannt wurde, als Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt wird, wenn dieses Saatgut einer Feldbesichtigung unterzogen worden ist, die den in einer Gleichstellungsentscheidung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Voraussetzungen für die betreffende Kategorie genügt, und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen des Anhangs I Teil B für diese Kategorie erfüllt sind. Die anderen Mitgliedstaaten können ebenfalls vorsehen, daß solches Saatgut amtlich anerkannt wird.

Artikel 19

(1) Der Rat stellt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit fest:

a) ob im Falle des Artikels 18 die in einem dritten Land durchgeführten Feldbesichtigungen den Voraussetzungen des Anhangs I Teil A genügen;

b) ob in einem dritten Land geerntetes Saatgut von Betarüben, das hinsichtlich seiner Eigenschaften sowie der zu seiner Prüfung, seiner Identitätssicherung, seiner Kennzeichnung und seiner Kontrolle durchgeführten Maßnahmen die gleiche Gewähr bietet, insoweit dem Basissaatgut oder dem Zertifizierten Saatgut gleichsteht, das in der Gemeinschaft geerntet worden ist und den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.

(2) Absatz 1 gilt auch für jeden neuen Mitgliedstaat für die Zeit von seinem Beitritt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen muß, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen.

88/380/EWG Art. 1.8

Artikel 16

66/400/EWG

72/274/EWG Art 2

Artikel 20

Artikel 17

(1) Zur Behebung von vorübergehenden, mindestens in einem Mitgliedstaat auftretenden und innerhalb der Gemeinschaft nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der allgemeinen Versorgung mit Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut können ein oder mehrere Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 2 ermächtigt werden, für einen bestimmten Zeitraum Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das einer Kategorie mit minderen Anforderungen oder solchen Sorten angehört, die weder im durch die Richtlinie 95/.../EG vorgesehenen Katalog noch in ihren einzelstaatlichen Sortenkatalogen aufgeführt sind.

72/418/EWG Art 1.3

[70/457/EWG]

(2) Handelt es sich um eine Kategorie von Sortensaatgut, so ist die Farbe des amtlichen Etiketts die, welche für die entsprechende Kategorie vorgesehen ist; andernfalls ist die Farbe braun. In jedem Fall gibt das Etikett an, daß es sich um Saatgut einer Kategorie mit minderen Anforderungen handelt.

66/400/EWG

69/61/EWG Art 11

(3) Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 2 erlassen werden.

88/332/EWG Art 1

Artikel 21

Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Verkehr die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen bei Saatgut von Betarüben zumindest durch Stichproben amtlich überwacht wird.

66/400/EWG – 72/418/EWG Art 1.4

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit beim Verkehr von Saatgutmengen über 2 kg aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem dritten Land der zuständigen Stelle folgende Angaben gemacht werden:

72/418/EWG Art 1.5

- a) Art,
- b) Sorte,
- c) Kategorie,
- d) Erzeugerland und amtliche Kontrollstelle,
- e) Versandland,
- f) Einführer,
- g) Menge des Saatguts.

Nach dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 2 kann die Art und Weise festgelegt werden, in der diese Angaben zu machen sind.

Artikel 22

(1) Innerhalb der Gemeinschaft werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen vorgenommen, um eine Nachkontrolle von Stichproben von Zertifiziertem Saatgut von Betarüben durchzuführen. Bei der Nachkontrolle können auch die Anforderungen geprüft werden, denen das Saatgut genügen muß. Die Gestaltung und die Ergebnisse der Vergleichsprüfungen unterliegen der Beurteilung durch den in Artikel 24 Absatz 1 genannten Ausschuß.

71/162/EWG Art 1.4

Artikel 20

(2) Die Vergleichsprüfungen dienen der Angleichung der technischen Methoden der Anerkennung im Hinblick auf die Erzielung gleichwertiger Ergebnisse. Jährlich wird ein Tätigkeitsbericht über die Prüfungen erstellt, der den Mitgliedstaaten und der Kommission vertraulich mitgeteilt wird. Die Kommission bestimmt nach dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 2 den Zeitpunkt, zu dem der Bericht zum erstenmal erstellt wird.

66/400/EWG

(3) Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 2 die zur Durchführung der Vergleichsprüfungen notwendigen Maßnahmen. In dritten Ländern geerntetes Saatgut von Betarüben kann in die Vergleichsprüfungen einbezogen werden.

Artikel 23

Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Anhänge werden nach dem Verfahren des Artikels 24, Absatz 2 vorgenommen.

73/438/EWG Art 1.2

Artikel 21a

Artikel 24

(1) Die Kommission wird vom durch die Entscheidung 66/399/EWG des Rates ⁽¹⁾ eingerichteten Ausschuß für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen unterstützt.

87/373/EWG
(angepaßt)

Artikel 21

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2289/66.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einen Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb des in Unterabsatz 2 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

87/373/EWG
(angepaßt)

(3) Der Ausschuß kann auf Antrag seines Vorsitzenden oder eines Mitgliedstaates, jede in den Bereich der vorliegenden Richtlinie fallende Frage prüfen.

66/399/EWG Art. 2
(angepaßt)

Artikel 25

Diese Richtlinie berührt nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

66/400/EWG

Artikel 22

Artikel 26

1. Die im Anhang V Teil A aufgeführten Richtlinien werden unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der im Anhang V Teil B genannten Umsetzungsfristen aufgehoben.

2. Bezugnahme auf diese Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang VI zu lesen

Artikel 27

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft

Artikel 28

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I
 Voraussetzungen für die Anerkennung
 A. BESTAND

66/400/EWG

1. Die Vermehrungsfläche hat keine Vorfrucht, die mit der Erzeugung von Saatgut von *Beta vulgaris* der Bestandssorte nicht zu vereinbaren ist. Die Vermehrungsfläche ist ausreichend frei von Unkräutern, die von der Vorfrucht durchgewachsen sind.

87/120/EWG Art 1.1

2. Der Bestand ist ausreichend sortenecht und -rein.
3. Der Saatguterzeuger unterwirft alle Saatgutvermehrungen einer Sorte der Prüfung der Anerkennungsstelle.
4. Es findet mindestens eine amtliche Feldbesichtigung statt; bei Basissaatgut finden mindestens zwei amtliche Feldbesichtigungen statt, davon eine an den Stecklingen und eine an den Samenträgern.
5. Der Kulturzustand der Vermehrungsfläche und der Entwicklungsstand des Bestandes gestatten eine ausreichende Kontrolle der Sortenechtheit und -reinheit.

66/400/EWG

6. Die Mindestentfernungen zu benachbarten Bestäubungsquellen betragen:

87/120/EWG Art 1.2

Bestand	Mindestentfernung
1. für die Erzeugung von Basissaatgut: zu Bestäubungsquellen der Gattung <i>Beta</i>	1 000 m
2. für die Erzeugung von zertifiziertem Saatgut:	
a) von Zuckerrüben:	
— zu allen nachstehend nicht genannten Bestäubungsquellen der Gattung <i>Beta</i>	1 000 m
— wenn der vorgesehene Pollenspender oder einer der vorgesehenen Pollenspender diploid ist, zu tetraploiden Zuckerrübenbestäubungsquellen	600 m

— wenn der vorgesehene Pollenspender ausschließlich tetraploid ist, zu diploiden Zuckerrübenbestäubungsquellen	600 m
— zu Zuckerrübenbestäubungsquellen, bei denen der Ploidiegrad unbekannt ist	600 m
— wenn der vorgesehene Pollenspender oder einer der vorgesehenen Pollenspender diploid ist, zu diploiden Zuckerrübenbestäubungsquellen	300 m
— wenn der vorgesehene Pollenspender ausschließlich tetraploid ist, zu tetraploiden Zuckerrübenbestäubungsquellen	300 m
— zwischen zwei Vermehrungsflächen zur Erzeugung von Zuckerrüben Saatgut ohne männliche Sterilität	300 m
b) von Futterrüben:	
— zu anderen nachstehend nicht aufgeführten Bestäubungsquellen der Gattung <i>Beta</i>	1 000 m
— wenn der vorgesehene Pollenspender oder einer der Pollenspender diploid ist, zu tetraploiden Futterrübenbestäubungsquellen	600 m
— wenn der vorgesehene Pollenspender ausschließlich tetraploid ist, zu diploiden Futterrübenbestäubungsquellen	600 m
— zu Futterrübenbestäubungsquellen, bei denen der Ploidiegrad unbekannt ist	600 m
— wenn der vorgesehene Pollenspender oder einer der Pollenspender diploid ist, zu diploiden Futterrübenbestäubungsquellen	300 m

— wenn der vorgesehene Pollenspender ausschließlich tetraploid ist, zu tetraploiden Futterrübenbestäubungsquellen	300 m
— zwischen zwei Vermehrungsflächen zur Erzeugung von Futterrübensaatgut ohne männliche Sterilität	300 m

87/120/EWG Art 1.2

Diese Mindestentfernungen brauchen nicht eingehalten zu werden, sofern eine ausreichende Abschirmung gegen unerwünschte Fremdbestäubung vorhanden ist. Zwischen Saatgutbeständen mit demselben Pollenspender ist keine Isolierung erforderlich.

Der Ploidiegrad bei samentragenden und bestäubenden Teilen der saaterzeugenden Bestände ist unter Bezugnahme auf den Katalog gemäß der Richtlinie 95/.../EG oder die im Rahmen der vorgenannten Richtlinie erstellten nationalen Kataloge festzustellen. Sind diese Angaben für eine Sorte nicht aufgeführt, so gilt der Ploidiegrad als unbekannt und ist eine Mindestisolierungsentfernung von 600 m vorgeschrieben.

[70/457/EWG]

B. SAATGUT

66/400/EWG

1. Das Saatgut ist ausreichend sortenecht und -rein.
2. Das Vorhandensein von Krankheiten, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.
3. Das Saatgut erfüllt folgende weitere Voraussetzungen:

a)

76/331/EWG Art 2

	Technische Mindestreinheit (v.H. des Gewichts) ⁽¹⁾	Mindestkeimfähigkeit (v.H. des reinen Knäuel oder Samen)	Höchstfeuchtigkeitsgehalt (v.H. des Gewichts) ⁽¹⁾
aa) Zuckerrüben			
— Monogermersaatgut	97	80	15
— Präzisionssaatgut	97	75	15
— mehrkeimiges Saatgut von Sorten, in denen der Anteil an Diploiden 85 v.H. übersteigt	97	73	15
— übriges Saatgut	97	68	15
bb) Futterrüben			
— mehrkeimiges Saatgut von Sorten, in denen der Anteil an Diploiden 85 v.H. übersteigt, Monogermersaatgut, Präzisions-saatgut	97	73	15
— übriges Saatgut	97	68	15

Der gewichtsmäßige Anteil an Samen anderer Pflanzen überschreitet nicht 0,3 v.H.

⁽¹⁾ Ausschließlich etwa verwendeter granulierter Schädlingsbekämpfungsmittel, Hüll-masse oder sonstiger fester Zusätze.

b) Zusätzliche Anforderungen für Monogermersaatgut und Präzisionssaatgut:

66/400/EWG
69/61/EWG Art 13.2

aa) Monogermersaatgut:

Aus mindestens 90 v. H. der gekeimten Knäuel entwickelt sich nur ein einziger Keimling.

Der Anteil an Knäuel mit 3 und mehr Keimlingen überschreitet nicht 5 v.H. der gekeimten Knäuel.

76/331/EWG Art 3.1

- | | |
|---|--|
| bb) Präzisionsaatgut von Zuckerrüben:

Aus mindestens 70 v.H. der gekeimten Knäuel entwickelt sich nur ein einziger Keimling. Der Anteil an Knäuel mit 3 und mehr Keimlingen überschreitet nicht 5 v.H. der gekeimten Knäuel. | 76/331/EWG Art 3.2 |
| cc) Präzisionsaatgut von Futterrüben:

Bei Sorten, in denen der Anteil an Diploiden 85 v. H. übersteigt, entwickelt sich aus mindestens 58 v. H. und bei allem übrigen Saatgut aus mindestens 63 v. H. der gekeimten Knäuel nur ein einziger Keimling. Der Anteil an Knäuel mit drei und mehr Keimlingen überschreitet nicht 5 v. H. der gekeimten Knäuel. | 76/331/EWG Art 3.3

69/61/EWG Art 13.3 |
| dd) Bei Saatgut der Kategorie „Basissaatgut“ überschreitet der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichen Verunreinigungen nicht 1,0 v. H. Bei Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ überschreitet dieser Anteil nicht 0,5 v. H. Bei umhülltem Saatgut wird die Einhaltung dieser Bedingung anhand von Stichproben geprüft, die gemäß Artikel 7 Absatz 1 aus verarbeitetem Saatgut gezogen werden, das teilweise geschält (geschliffen oder zerkleinert), jedoch noch nicht umhüllt worden ist, und zwar unbeschadet der amtlichen Prüfung der Mindestanalysenreinheit des umhüllten Saatguts. | 88/95/EWG Art 1.1 |
| c) Sonstige Sonderbedingungen:

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Betarübensaatgut nicht in Gebiete eingeführt wird, die nach einschlägigem Gemeinschaftsvorgehen als „von der Rhizomanie freie Gebiete“ anerkannt worden sind, es sei denn, der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichen Verunreinigungen liegt nicht über 0,5 v. H. | 88/95/EWG Art 1.2 |

ANHANG II

Höchstgewicht einer Partie: 20 t

Mindestgewicht einer Probe: 500 g

66/400/EWG

69/61/EWG Art 14

Das Höchstgewicht einer Partie darf nicht um mehr als 5% überschritten werden.

87/120/EWG Art. 1.8

ANHANG III

KENNZEICHNUNG

A. Amtliches Etikett

I. Vorgeschriebene Angaben

1. „EWG-Norm“,
2. Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,
3. Bezugsnummer der Partie,

75/444/EWG Art 1.9

4. Monat und Jahr der Verschließung, ausgedrückt durch den Vermerk: „Verschließung ...“ (Monat und Jahr)

78/692/EWG Art 1.5

oder

Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme, ausgedrückt durch den Vermerk: „Probenahme ...“ (Monat und Jahr),

5. Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren) oder der landesüblichen Bezeichnung oder beider Bezeichnungen; ferner ist anzugeben, ob es sich um Zucker- oder Futterrüben handelt,

88/380/EWG Art 1.9

6. Sorte zumindest in lateinischen Buchstaben angeben.

75/444/EWG Art. 1.9 – 88/380/EWG Art. 1.10

7. Kategorie,
8. Erzeugerland,
9. angegebenes Netto- oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der Knäuel oder reinen Körner,
10. bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der Knäuel oder reinen Körner und dem Gesamtgewicht,
11. bei Monogerm Saatgut: Zusatz „Monogerm“,
12. bei Präzisionsaatgut: Zusatz „Präzisionsaatgut“,

13. Zusätzlich können die Worte „Erneut geprüft ...“ (Monat und Jahr) und die für diese Überprüfung verantwortliche Stelle angegeben werden, wenn mindestens die Keimfähigkeit erneut geprüft wurde. Diese Angaben können auf einem auf dem amtlichen Etikett angebrachten amtlichen Aufkleber vermerkt werden.

78/55/EWG Art 1.4

II. *Mindestgröße*

110 mm × 67 mm.

75/444/EWG Art 1.9

B. **Lieferantenetikett oder Aufschrift auf der Packung (Kleinpackung EWG)**

Vorgeschriebene Angaben

1. „Kleinpackung EWG“,
2. Name und Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Lieferanten oder sein Zeichen,
3. amtlich zugeteilte Kennnummer,
4. Dienststelle, welche die Kennnummer zugeteilt hat, und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,
5. Bezugsnummer, die ein Zurückgreifen auf die Partie ermöglicht, sofern die amtliche Kennnummer dies nicht gestattet,

6. Art, zumindest in lateinischen Buchstaben angeben; ferner ist anzugeben, ob es sich um Zucker- oder Futterrüben handelt,

88/380/EWG Art 1.11

7. Sorte zumindest in lateinischen Buchstaben angeben.

75/444/EWG Art 1.9 – 88/380/EWG Art 1.12

8. „Zertifiziertes Saatgut“,
9. Netto- oder Bruttogewicht oder Zahl der Knäuel oder reinen Körner,
10. bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der Knäuel oder reinen Körner und dem Gesamtgewicht,
11. bei Monogerm Saatgut: Zusatz „Monogerm“,
12. bei Präzisionssaatgut: Zusatz „Präzisionssaatgut“.

**Etikett und Bescheinigung für noch nicht anerkanntes
Saatgut, das in einem anderen Mitgliedstaat geerntet
wurde**

A. Für das Etikett vorgeschriebene Angaben

- für die Feldbesichtigung zuständige Behörde und Mitgliedstaat oder deren Zeichen;
- Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren) oder der landesüblichen Bezeichnung oder beider Bezeichnungen; ferner ist anzugeben, ob es sich um Zucker- oder Futterrüben handelt;
- Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angeben;
- Kategorie;
- Kennnummer des Feldes oder der Partie;
- angegebenes Netto- oder Bruttogewicht;
- die Worte: „Noch nicht anerkanntes Saatgut“.

B. Etikettfarbe

Das Etikett ist grau.

C. Für die Bescheinigung vorgeschriebene Angaben

- ausstellende Behörde;
- Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren) oder der landesüblichen Bezeichnung oder beider Bezeichnungen; ferner ist anzugeben, ob es sich um Zucker- oder Futterrüben handelt;
- Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angeben;
- Kategorie;
- Bezugsnummer des zur Aussaat verwendeten Saatguts und Land bzw. Länder, die dieses Saatgut anerkannt haben;
- Kennnummer des Feldes oder der Partie;
- Anbaufläche der Partie, für die die Bescheinigung gilt;
- Menge des geernteten Saatguts und Anzahl der Packungen;
- Bestätigung, daß der Feldbestand, aus dem das Saatgut stammt, die gestellten Bedingungen erfüllt hat;

— gegebenenfalls die Ergebnisse einer vorläufigen
Saatgutanalyse.

88/380/EWG Art 1.13

ANHANG V

Teil A

**Aufgehobene Richtlinien
(nach Artikel 26)**

**Richtlinie 66/400/EWG
und ihre nachfolgenden Änderungen**

Richtlinie 69/61/EWG

Richtlinie 71/162/EWG

nur Artikel 1

Richtlinie 72/274/EWG

**nur hinsichtlich der in Artikel 1 und 2 enthaltenen
Verweisungen auf die Bestimmungen der Richtlinie
66/400/EWG**

Richtlinie 72/418/EWG

nur Artikel 1

Richtlinie 73/438/EWG

nur Artikel 1

Richtlinie 75/444/EWG

nur Artikel 1

Richtlinie 76/331/EWG

Richtlinie 78/55/EWG

nur Artikel 1

Richtlinie 78/692/EWG

nur Artikel 1

Richtlinie 87/120/EWG

nur Artikel 1

Richtlinie 88/95/EWG

Richtlinie 88/332/EWG

nur Artikel 1

Richtlinie 88/380/EWG

nur Artikel 1

Richtlinie 90/654/EWG

**nur hinsichtlich der in Artikel 2 und in Anhang
II.1.1.a) enthaltenen Verweisungen auf die Bestim-
mungen der Richtlinie 66/400/EWG**

Teil B

Liste der Fristen zur Umsetzung in innerstaatliches Recht
(nach Artikel 26)

Richtlinie	Zeitpunkt der Umsetzung
66/400/EWG (ABl. Nr. 125, 11. 7. 1966, S. 2290/66)	1. Juli 1968 (Art. 14 Abs. 1) 1. Juli 1969 (alle anderen Bestimmungen) ⁽¹⁾ ⁽²⁾
69/61/EWG (ABl. Nr. L 48, 26. 2. 1969, S. 4)	1. Juli 1969 ⁽¹⁾
71/162/EWG (ABl. Nr. L 87, 17. 4. 1971, S. 24)	1. Juli 1970 (Art. 1 Ziffer 3.) 1. Juli 1972 (Art. 1 Ziffer 1.) 1. Juli 1971 (alle anderen Bestimmungen) ⁽¹⁾
72/274/EWG (ABl. Nr.L 171, 29. 7. 1972, S. 37)	1. Juli 1972 (Artikel 1) 1. Januar 1973 (Artikel 2)
72/418/EWG (ABl. Nr.L 287, 26. 12. 1972, S. 22)	1. Juli 1973
73/438/EWG (ABl. Nr. L 356, 27. 12. 1973, S. 79)	1. Juli 1973 (Artikel 1 Ziffer 1) 1. Januar 1974 (Artikel 1 Ziffer 2)
75/444/EWG (ABl. Nr.L 196, 26. 7. 1975, S. 6)	1. Juli 1977
76/331/EWG (ABl. Nr. L 83, 30. 3. 1976, S. 34)	1. Juli 1978 (Artikel 1) 1. Juli 1979 (alle anderen Bestimmungen)
78/55/EWG (ABl. Nr.L 16, 20. 1. 1978, S. 23)	1. Juli 1979
78/692/EWG (ABl. Nr.L 236, 26. 8. 1978, S. 13)	1. Juli 1977
87/120/EWG (ABl. Nr. L 49, 18. 12. 1987, S. 39)	1. Juli 1988
88/95/EWG (ABl. Nr.L 56, 2. 3. 1988, S. 42)	1. Juli 1988
88/332/EWG (ABl. Nr.L 151, 17. 6. 1988, S. 82)	
88/380/EWG (ABl. Nr. L 187, 16. 7. 1988, S. 31)	1. Juli 1992 (Artikel 1 Ziffer 8.) 1. Juli 1990 (alle anderen Bestimmungen)
90/654/EWG (ABl. Nr.L 353, 17. 12. 1990, S. 48)	

(1) Der 1. Juli 1973 für Artikel 14 Abs. 1, der 1. Juli 1974 für die Bestimmungen, die das Basispflanzgut betreffen, und der 1. Juli 1976 für die übrigen Bestimmungen für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich.

(2) Der 1. Januar 1986 für Griechenland, der 1. März 1986 für Spanien, der 1. Januar 1991 für Portugal und der 1. Januar 1995 für Österreich, Finnland und Schweden.

ANHANG VI

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Richtlinie 66/400	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1 Unterabsatz 1
Artikel 18	Artikel 1 Unterabsatz 2
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Abs. 1
Artikel 2 Absatz 1a)	Artikel 2 Abs. 2
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Abs. 3
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 9	Artikel 8
Artikel 10	Artikel 9
Artikel 11	Artikel 10
Artikel 11a)	Artikel 11
Artikel 11b)	Artikel 12
Artikel 11c)	Artikel 13
Artikel 12	Artikel 14
Artikel 13	Artikel 15
Artikel 13a)	Artikel 16
Artikel 14 Abs. 1	Artikel 17 Abs. 1
Artikel 14 Abs. 2 Bst. b)	Artikel 17 Abs. 2 Bst. a)
Artikel 14 Abs. 2 Bst.c)	Artikel 17 Abs. 2 Bst. b)
Artikel 14 Abs. 3	Artikel 17 Abs. 3
Artikel 15	Artikel 18
Artikel 16 Abs. 1	Artikel 19 Abs. 1
Artikel 16 Abs. 3	Artikel 19 Abs. 2
—	—
Artikel 17	Artikel 20
Artikel 19	Artikel 21
Artikel 20	Artikel 22
Artikel 21a	Artikel 23
Artikel 21	Artikel 24
Artikel 22	Artikel 25
—	Artikel 26
—	Artikel 27
—	Artikel 28

ANHANG I Teil A Ziffer 01
ANHANG I Teil A Ziffer 1
ANHANG I Teil A Ziffer 2
ANHANG I Teil A Ziffer 3
ANHANG I Teil A Ziffer 4
ANHANG I Teil A Ziffer 5
ANHANG I Teil B Ziffer 1
ANHANG I Teil B Ziffer 2
ANHANG I Teil B Ziffer 3.a)
ANHANG I Teil B Ziffer 3.b) Unterziffer aa)
ANHANG I Teil B Ziffer 3.b) Unterziffer aa)a
ANHANG I Teil B Ziffer 3.b) Unterziffer bb)
ANHANG I Teil B Ziffer 3.b) Unterziffer cc)
ANHANG I Teil B Ziffer 3.c)
ANHANG II
ANHANG III Teil A Ziffer I.1
ANHANG III Teil A Ziffer I.2
ANHANG III Teil A Ziffer I.3
ANHANG III Teil A Ziffer I.3a
ANHANG III Teil A Ziffer I.4
ANHANG III Teil A Ziffer I.5
ANHANG III Teil A Ziffer I.6
ANHANG III Teil A Ziffer I.7
ANHANG III Teil A Ziffer I.8
ANHANG III Teil A Ziffer I.9
ANHANG III Teil A Ziffer I.10
ANHANG III Teil A Ziffer I.11
ANHANG III Teil A Ziffer I.12
ANHANG III Teil B
ANHANG IV
—
—

ANHANG I Teil A Ziffer 1
ANHANG I Teil A Ziffer 2
ANHANG I Teil A Ziffer 3
ANHANG I Teil A Ziffer 4
ANHANG I Teil A Ziffer 5
ANHANG I Teil A Ziffer 6
ANHANG I Teil B Ziffer 1
ANHANG I Teil B Ziffer 2
ANHANG I Teil B Ziffer 3.a)
ANHANG I Teil B Ziffer 3.b) Unterziffer aa)
ANHANG I Teil B Ziffer 3.b) Unterziffer bb)
ANHANG I Teil B Ziffer 3.b) Unterziffer cc)
ANHANG I Teil B Ziffer 3.b) Unterziffer dd)
ANHANG I Teil B Ziffer 3.c)
ANHANG II
ANHANG III Teil A Ziffer I.1.
ANHANG III Teil A Ziffer I.2.
ANHANG III Teil A Ziffer I.3.
ANHANG III Teil A Ziffer I.4.
ANHANG III Teil A Ziffer I.5.
ANHANG III Teil A Ziffer I.6.
ANHANG III Teil A Ziffer I.7.
ANHANG III Teil A Ziffer I.8.
ANHANG III Teil A Ziffer I.9.
ANHANG III Teil A Ziffer I.10.
ANHANG III Teil A Ziffer I.11.
ANHANG III Teil A Ziffer I.12.
ANHANG III Teil A Ziffer I.13.
ANHANG III Teil B
ANHANG IV
ANHANG V
ANHANG VI

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen
(kodifizierte Fassung)

BEGRÜNDUNG

1. Parlament, Kommission und Rat sehen sich mit einer wachsenden Anzahl von Vorschriften konfrontiert, die mehrfach und oftmals in wesentlichen Punkten geändert worden sind. In dem Bestreben, das Gemeinschaftsrecht zu vereinfachen und transparenter zu gestalten hatten sie einvernehmlich beschlossen, verstärkt auf das Verfahren der konstitutiven Kodifizierung zurückzugreifen.
2. Die Kommission hat daher mit Beschluß vom 1. April 1987 ihre Dienststellen angewiesen, *spätestens* nach der zehnten Änderung eines Rechtsakts eine konstitutive Kodifizierung dieses Rechtsaktes vorzunehmen. Die Kommission betont, daß es sich dabei um eine Mindestregel handelt, denn im Interesse der Klarheit und des guten Verständnisses der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sollten sich die Dienststellen bemühen, die Texte, für die sie verantwortlich sind, in kürzeren Abständen zu kodifizieren.
3. In den Schlußfolgerungen der Präsidentschaft auf der Ratstagung in Edinburgh wird dieses Gebot bekräftigt und die Bedeutung der *konstitutiven Kodifizierung* betont, „die hinsichtlich der Frage, welches Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einen spezifischen Gegenstand anwendbar ist, Rechtssicherheit bietet“. Um mehr als nur Qualität und Rechtssicherheit der kodifizierten Texte zu gewährleisten, wird darüber hinaus vorgeschlagen, „ein für alle Beteiligten akzeptables Arbeitsverfahren (zu entwickeln), mit dem sich kodifizierte Rechtsvorschriften der Gemeinschaft (die an die Stelle bestehender Rechtsvorschriften treten, ohne sie inhaltlich zu ändern) schnell und effizient verabschieden lassen“.
4. Der vorliegende Vorschlag zur Kodifizierung der *Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen* ist Bestandteil eines umfassenderen Programms zur Kodifizierung der Bestimmungen im Bereich des gartenbaulichen, land- und forstwirtschaftlichen Saat- und Pflanzgutes. Er bezweckt diese Kodifizierung nach den allgemeinen Grundsätzen, auf die Rat, Parlament und Kommission sich 1974 geeinigt haben. Es handelt sich insofern um eine *konstitutive Kodifizierung*, als die neue Richtlinie die verschiedenen Richtlinien, die Gegenstand der Kodifizierung sind, ersetzen soll ⁽¹⁾. Hierbei wird der Inhalt der kodifizierten Texte voll respektiert und werden diese lediglich so zusammengefaßt, daß nur die Änderungen, die der Kodifizierungsvorgang von Amts wegen erforderlich macht, eingefügt werden. Dieser kodifizierte Text soll als Grundlage für künftige Entwicklungen der Gesetzgebung auf diesem Gebiet dienen.
5. In einigen Vorschriften der Richtlinie 69/208/EWG wird der Begriff „EWG-Norm“ verwendet.

Der Vertrag über die Europäische Union hat den Begriff „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „Europäische Gemeinschaft“ ersetzt. Der Begriff ist folglich auch in den genannten Vorschriften zu ersetzen.

Obwohl die Änderung nur rein formeller Natur ist, müssen die Mitgliedstaaten sie gleichwohl insbesondere deshalb in innerstaatliches Recht umsetzen, damit die Wirtschaftsteilnehmer Etiketten mit der Aufschrift „EG“ anstelle von „EWG“ verwenden. Eine derartige Änderung könnte für die Betroffenen dann wirtschaftliche Auswirkungen haben, wenn sie unverzüglich zur Verwendung der neuen Etiketten verpflichtet sind.

Da die Kodifikationsrichtlinie nicht umgesetzt werden muß (die Richtlinien, die Gegenstand der Kodifizierung sind, sind oder sollten bereits in den dafür vorgesehenen Fristen umgesetzt worden sein) kann eine derartige Änderung nicht als *einfache formelle Änderung* in den Kodifikationsvorschlag übernommen werden.

Die Kommission wird deshalb den *Entwurf eines Vorschlags zur Änderung* der Richtlinie 69/208/EWG, mit der der Begriff „EWG“ durch „EG“ ersetzt werden soll, getrennt vorlegen.

Diese Änderung und die Änderungen, für die ein Vorschlag dem Rat bereits vorliegt, werden nach ihrer Annahme durch den Rat in den Kodifikationsvorschlag aufgenommen, der dann seinerseits dem Rat vorgelegt werden wird

6. Der vorliegende *Kodifikationsvorschlag* wurde auf der Grundlage einer *konsolidierten Fassung* der Richtlinie 69/208/EWG und der sie ändernden Rechtsakte ausgearbeitet. Diese konsolidierte Fassung war zuvor vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit Hilfe des in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh genannten *Datenverarbeitungssystem*s in allen Amtsspra-

⁽¹⁾ Anhang VI, Teil A dieses Vorschlags.

chen erstellt worden. Die frühere Numerierung der Artikel wurde beibehalten, um die Lektüre zu erleichtern: sie ist am Rand angegeben, während die neue Nummer über den Artikeln steht; beide Numerierungen werden einander in Anhang VII der kodifizierten Richtlinie in einer Liste gegenübergestellt.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE .../EG DES RATES

vom

über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen 95/0304 (CNS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- | | | |
|---|----|-------------------------------|
| 1) Die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen ⁽³⁾ ist mehrfach in wesentlichen Punkten geändert worden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannte Richtlinie zu kodifizieren. | 1. | 69/208/EWG |
| 2) Die Erzeugung von Öl- und Faserpflanzen nimmt in der Landwirtschaft der Gemeinschaft einen wichtigen Platz ein. | 2. | |
| 3) Der Erfolg des Anbaus von Öl- und Faserpflanzen hängt weitgehend von der Verwendung geeigneten Saatguts ab; daher haben einige Mitgliedstaaten für einige dieser Pflanzenarten den Verkehr mit Saatgut auf hochwertiges Saatgut beschränkt; sie haben sich der Ergebnisse der Pflanzenzüchtungsarbeiten bedient, die seit langem betrieben worden sind und die zu hinreichend beständigen und homogenen Sorten geführt haben, welche hinsichtlich ihrer Eigenschaften für den jeweiligen Nutzungszweck wesentliche Vorteile erwarten lassen. | 3. | |
| 4) Eine höhere Produktivität beim Anbau von Öl- und Faserpflanzen in der Gemeinschaft wird dadurch erreicht werden, daß die Mitgliedstaaten bei der Auswahl der zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelassenen Sorten einheitliche und möglichst strenge Regeln anwenden. Daher wird durch die Richtlinie 95/.../EG ⁽⁴⁾ ein gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten vorgesehen. | + | 2. 71/162/EWG
[70/457/EWG] |

(1) ABL Nr. C

(2) ABL Nr. C

(3) ABL Nr. 169 vom 10. 7. 1969, S. 3, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens.

(4) Siehe Seite ... des vorliegenden Amtsblattes

5)	Eine Beschränkung des gewerbsmäßigen Verkehrs auf bestimmte Sorten ist jedoch nur dann gerechtfertigt, soweit gleichzeitig sichergestellt wird, daß der Verbraucher auch wirklich Saatgut dieser Sorten erhält.	4.	69/208/EWG
6)	Zu diesem Zweck wenden einige Mitgliedstaaten Anerkennungssysteme an, welche eine Sicherung der Sorten echtheit und -reinheit durch amtliche Überwachung zum Gegenstand haben.	5.	
7)	Die Anforderungen, denen die Bestände und das Saatgut genügen müssen, einschließlich der Normen für die Sortenreinheit, sind abzuändern, um ihre Übereinstimmung mit den Systemen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die Sortenzertifizierung von für den internationalen Handel bestimmtem Saatgut sicherzustellen.	2.	82/287/EWG (angepaßt)
8)	Es ist angebracht, auf den Erfahrungen mit diesen Systemen ein einheitliches Anerkennungssystem für die Gemeinschaft aufzubauen. Es ist daher angebracht, daß das Gemeinschaftssystem im gewerbsmäßigen Verkehr sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch auf den nationalen Märkten gilt.	6.	69/208/EWG (angepaßt)
9)	Im allgemeinen darf Saatgut von Öl- und Faserpflanzen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es gemäß den Anerkennungsvorschriften als Basis-saatgut oder Zertifiziertes Saatgut amtlich geprüft und anerkannt worden ist; bei der Wahl der technischen Begriffe des „Basissaatguts“ und des „Zertifizierten Saatguts“ knüpft das System an eine bereits bestehende Terminologie innerhalb der Gemeinschaft und auf internationaler Ebene an.	7.	
10)	Es ist außerdem angebracht, Handelssaatgut zuzulassen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß es noch nicht bei allen für den Anbau wichtigen Gattungen und Arten von Öl- und Faserpflanzen die notwendigen Sorten beziehungsweise genügend Saatgut von vorhandenen Sorten gibt, um den Bedarf der Gemeinschaft zu decken; deshalb ist es erforderlich, für einige Gattungen und Arten Saatgut von Öl- und Faserpflanzen zuzulassen, welches nicht einer Sorte angehört, indessen den übrigen Voraussetzungen der Regelung genügt.	8.	
11)	Es ist angebracht, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, das nicht gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird, wegen seiner geringen wirtschaftlichen Bedeutung aus dem Anwendungsbereich der Gemeinschaftsregelung auszuschließen; das Recht der Mitgliedstaaten muß unberührt bleiben, dieses Saatgut besonderen Vorschriften zu unterwerfen.	9.	
12)	Es ist vorzusehen, daß Zuchtmaterial dem Saatgut vorhergehender Generationen, das in einzelnen Mitgliedstaaten zum Verkehr zugelassen werden kann, die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt.	2.	72/418/EWG (angepaßt)
13)	Es ist angebracht, die Gemeinschaftsregelung nicht auf Saatgut anzuwenden, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.	10.	69/208/EWG

14)	Um neben den genetischen Eigenschaften die äußere Beschaffenheit des Saatguts von Öl- und Faserpflanzen in der Gemeinschaft zu verbessern, müssen bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der technischen Reinheit und der Keimfähigkeit vorgesehen werden.	11.	
15)	Sofern im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates üblicherweise keine Vermehrung und kein Verkehr mit Saatgut bestimmter Arten stattfinden, ist es angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, daß dieser Mitgliedstaat gemäß dem Verfahren des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen von der Verpflichtung entbunden wird, diese Richtlinie auf die betreffenden Arten anzuwenden.	12.	
16)	Zur Sicherheit der Identität des Saatguts müssen gemeinschaftliche Regeln für die Verpackung, die Probenahme, die Verschließung und die Kennzeichnung festgelegt werden; zu diesem Zweck müssen die Etiketten die für die Durchführung der amtlichen Überwachung und die Unterrichtung des Verbrauchers notwendigen Angaben tragen und bei anerkanntem Saatgut der verschiedenen Kategorien auf den Gemeinschaftscharakter der Anerkennung hinweisen.	13.	
17)	Um zu gewährleisten, daß im Verkehr mit Saatgut die Voraussetzungen hinsichtlich der Qualität sowie der Identitätssicherung erfüllt sind, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen vorsehen.	14.	
18)	Saatgut, das diese Voraussetzungen erfüllt, darf unbeschadet des Artikels 36 des Vertrages nur den in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden.	15.	
19)	Es ist notwendig, unter bestimmten Voraussetzungen Saatgut, welches in anderen Ländern auf der Grundlage von in einem Mitgliedstaat anerkanntem Basissaatgut vermehrt worden ist als gleichwertig mit dem in diesem Mitgliedstaat vermehrten Saatgut anzuerkennen.	17.	
20)	Andererseits ist es angebracht vorzusehen, daß in dritten Ländern geerntetes Saatgut von Öl- und Faserpflanzen innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden kann, wenn es die gleiche Gewähr bietet wie Saatgut, das in der Gemeinschaft amtlich anerkannt beziehungsweise als Handelssaatgut amtlich zugelassen worden ist und den gemeinschaftlichen Regeln entspricht.	18.	
21)	Für Zeitabschnitte, in denen die Versorgung mit anerkanntem Saatgut von Öl- und Faserpflanzen der verschiedenen Kategorien Schwierigkeiten bereitet, ist es angebracht, vorübergehend Saatgut geringerer Qualität sowie solches von Sorten zuzulassen, die weder im gemeinsamen Sortenkatalog noch im einzelstaatlichen Katalog stehen.	19.	
		+	
		3.	72/418/EWG (angepaßt)

- | | | |
|--|-----|------------|
| 22) Um die technischen Methoden der Anerkennung in den einzelnen Mitgliedstaaten anzugleichen und um künftig Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich des in der Gemeinschaft anerkannten und des aus dritten Ländern stammenden Saatguts zu haben, ist es zweckmäßig, in den Mitgliedstaaten gemeinschaftliche Vergleichsfelder zur jährlichen Nachkontrolle des anerkannten Saatguts der verschiedenen Kategorien anzulegen. | 20. | 69/208/EWG |
| 23) Zur Ausübung der Durchführungsbefugnisse, die der Kommission übertragen werden, ist es angebracht, daß diese durch den Ständigen Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen gemäß dem im Artikel 2, II, der Entscheidung 87/373/EWG des Rates ⁽¹⁾ vorgesehenen Verfahren unterstützt wird. | 21. | (angepaßt) |
| 24) Diese Richtlinie darf nicht die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang VI, Teil B genannten Umsetzungsfristen berühren | | |

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1) ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.

Artikel 1

Diese Richtlinie bezieht sich auf Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, das innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird und für die landwirtschaftliche Erzeugung, Zierzwecke ausgenommen, bestimmt ist.

Sie gilt nicht für Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.

69/208/EWG

Artikel 17

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie sind:

A. Öl- und Faserpflanzen: Pflanzen der folgenden Gattungen und Arten:

Arachis hypogaea L.

Erdnuß

79/641/EWG Art. 3.1

Brassica juncea (L.) und
Czernj. Cosson

Sareptasenf

87/120/EWG Art. 4.1

Brassica napus L. (*partim*)

Raps

Brassica nigra (L.) Koch

Schwarzer Senf

Brassica rapa L. var. *silvestris* (Lam.) Briggs

Rübsen

Cannabis sativa L.

Hanf

79/641/EWG Art. 3.1

Carthamus tinctorius L.

Saflor

86/155/EWG Art. 4.1

Carum carvi L.

Kümmel

79/641/EWG Art. 3.1

Glycine max (L.) Merr.

Soja

Gossypium spp.

Baumwolle

Helianthus annuus L.

Sonnenblume

Linum usitatissimum L.

Faserlein, Öllein

Papaver somniferum L.

Mohn

Sinapis alba L.

Weißer Senf

B. Basissaatgut (andere als Sonnenblumenhybriden): Samen,

69/208/EWG – 88/380/EWG Art. 5.1

a) der unter der Verantwortung des Züchters nach den Regeln systematischer Erhaltungszucht im Hinblick auf die Sorte gewonnen worden ist,

b) der zur Erzeugung von Saatgut entweder der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ oder der Kategorien „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“ beziehungsweise „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ oder gegebenenfalls Zertifiziertes Saatgut der dritten Vermehrung bestimmt ist.

71/162/EEG Art. 5.2 a

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> c) der vorbehaltlich von Artikel 4 die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basissaatgut erfüllt und d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. | 69/208/EWG |
| C. Basissaatgut (Sonnenblumenhybriden): | |
| <ul style="list-style-type: none"> 1. Basissaatgut von Inzuchtlinien: Samen, <ul style="list-style-type: none"> a) der vorbehaltlich von Artikel 4 die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basissaatgut erfüllt und b) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. 2. Basissaatgut von Einfachhybriden: Samen, <ul style="list-style-type: none"> a) der zur Erzeugung von Dreiweg-Hybriden oder Doppel-Hybriden bestimmt ist; b) der vorbehaltlich Artikel 4 die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basissaatgut erfüllt und c) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. | 88/380/EWG Art. 5.2 |
| D. Zertifiziertes Saatgut: (Rübsen, Sareptasenf, Raps, Schwarzer Senf, <u>diözischer</u> Hanf, <u>Saffor</u> , Kümmel, Sonnenblume, Mohn, Weißer Senf): Samen, | |
| <ul style="list-style-type: none"> a) der unmittelbar von Basissaatgut oder, wenn der Züchter dies beantragt, von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basissaatgut erfüllen kann und diese in amtlicher Prüfung erfüllt hat, b) der zur Erzeugung von Öl- und Faserpflanzen zu anderen Zwecken als der Gewinnung von Saatgut bestimmt ist, c) der vorbehaltlich von Artikel 4 Buchstabe b) die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt und d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. | 69/208/EWG
71/162/EWG Art. 5.2 b – 86/155/EWG Art. 4.2 |

- E. Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung (Erdnuß, monözüischer Hanf, Faserlein, Öllein, Soja, Baumwolle): Samen,
- a) der unmittelbar von Basissaatgut oder, wenn der Züchter dies beantragt, von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basissaatgut erfüllen kann und diese in amtlicher Prüfung erfüllt hat,
 - b) der zur Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ oder gegebenenfalls der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der dritten Vermehrung“ oder von Öl- und Faserpflanzen zu anderen Zwecken als der Gewinnung von Saatgut bestimmt ist,
 - c) der die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt und
 - d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- F. Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung (Erdnuß, Faserlein, Öllein, Soja, Baumwolle): Samen,
- a) der unmittelbar von Basissaatgut, von Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung oder, wenn der Züchter dies beantragt, von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basissaatgut erfüllen kann und diese in amtlicher Prüfung erfüllt hat,
 - b) der zur Erzeugung von Öl- und Faserpflanzen zu anderen Zwecken als der Gewinnung von Saatgut oder gegebenenfalls zur Erzeugung der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der dritten Vermehrung“ bestimmt ist,
 - c) der die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt und
 - d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- G. Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung (monözüischer Hanf): Samen,
- a) der unmittelbar von Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung stammt und der besonders im Hinblick auf die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut der zweiten Vermehrung hergerichtet und amtlich geprüft worden ist,
 - b) der für die Erzeugung von Hanf bestimmt ist, welcher zur Zeit der Blüte geerntet wird,
- 69/208/EWG
71/162/EWG Art. 5.2 c – 86/155/EWG art. 4.4
- 71/162/EWG Art. 5.2 d
- 86/155/EWG Art. 4.5
- 71/162/EWG Art. 5.2 e
- 71/162/EWG Art. 5.2 f

- c) der die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt und
- d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

71/162/EWG Art. 5.2 f

H. Zertifiziertes Saatgut der dritten Vermehrung (Faserlein, Öllein): Samen,

69/208/EWG

- a) der unmittelbar von Basissaatgut, von Zertifiziertem Saatgut der ersten oder zweiten Vermehrung oder, wenn der Züchter dies beantragt, von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basissaatgut erfüllen kann und diese in amtlicher Prüfung erfüllt hat,
- b) der zur Erzeugung von Öl- und Faserpflanzen zu anderen Zwecken als der Gewinnung von Saatgut bestimmt ist,
- c) der die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt und
- d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

I. Handelssaatgut: Samen,

- a) der artecht ist,
- b) der vorbehaltlich von Artikel 4 Buchstabe b) die Voraussetzungen des Anhangs II für Handelssaatgut erfüllt und
- c) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

J. Amtliche Maßnahmen: Maßnahmen, die durchgeführt werden

- a) durch die Behörden eines Staates oder
- b) unter der Verantwortung eines Staates durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder
- c) bei Hilfstätigkeiten auch unter der Überwachung eines Staates durch vereidigte natürliche Personen

unter der Voraussetzung, daß die unter den Buchstaben b) und c) genannten Personen an dem Ergebnis dieser Maßnahmen kein Gewinninteresse haben.

(2) Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Liste der in Absatz 1 Teil A aufgeführten Arten werden nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 vorgenommen, soweit sie die Bezeichnung der Arten und die Hybriden zwischen den von dieser Richtlinie erfaßten Arten betreffen.

78/55/EWG Art. 5.1

(3) Die jeweiligen Sortentypen, einschließlich der Komponenten, die für die Anerkennung nach dieser Richtlinie in Frage kommen, können besonders beschrieben und nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 festgelegt werden.

88/380/EWG Art. 5.5

(4) Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 ermächtigt werden, Saatgut von selbstbefruchtenden Arten, das zur Anerkennung als Basis Saatgut angemeldet worden ist und unmittelbar von einer dem Basis Saatgut vorhergehenden Generation stammt, die nicht amtlich geprüft worden ist, abweichend von Absatz 1 Teil E Buchstabe a) oder Teil F Buchstabe a) als „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“ bzw. als „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ anzuerkennen. Diese Bestimmung gilt nicht für Hybridsaatgut. Die Anerkennung als „Zertifiziertes Saatgut“ darf nur erfolgen, wenn der Antragsteller sie im Einvernehmen mit dem Züchter beantragt und wenn in einem amtlichen Nachkontrollanbau, der spätestens in der Vegetationsperiode des angemeldeten Saatguts durchgeführt wurde, auf der Grundlage amtlich gezogener Proben festgestellt worden ist, daß das Saatgut dieser vorhergehenden Generation die Anforderungen an die Sortenechtheit und Sortenreinheit für Basis Saatgut erfüllt hat. In diesem Fall gibt der Züchter bei der Probenahme die Gesamtanbaufläche des Saatguts der vorhergehenden Generation an.

78/55/EWG Art. 5.1 – 88/380/EWG Art. 5.4

Diese Voraussetzungen können auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 geändert werden.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die amtlichen Etiketten von Saatgut, das auf Grund der in Unterabsatz 1 genannten Ermächtigung in Verkehr gebracht wird, den Vermerk tragen: „Vertrieb nur in ... (Mitgliedstaat) zulässig“. Die Mitgliedstaaten können in diesem Fall vorschreiben, daß auf den amtlichen Etiketten zusätzlich vermerkt wird: „ausschließlich zur Vermehrung bestimmt“.

(5) Die Mitgliedstaaten können

69/208/EWG

- a) bei Leinsaatgut mehrere Generationen in die Kategorie „Basis Saatgut“ einbeziehen und diese Kategorie nach Generationen unterteilen;
- b) vorsehen, daß sich die amtliche Prüfung zur Feststellung, ob die in Anhang II Teil I Nummer 4 in Bezug auf *Brassica napus* gestellte Anforderung erfüllt wird, im Verfahren der Anerkennung nicht auf alle Partien erstreckt, es sei denn, daß Zweifel an der Erfüllung dieser Anforderung bestehen.

Artikel 3

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 95/.../EG schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß Saatgut von

69/208/EWG

[70/475/EWG]

Brassica napus L. (partim)

87/120/EWG Art. 4.2

Brassica rapa L. var. silvestris (Lam.) Briggs

Cannabis sativa L.

69/208/EWG

Carthamus tinctorius L.

86/155/EWG Art. 4.6

Carum carvi L.

69/208/EWG

Gossypium spec.

Helianthus annuus L.

Linum usitatissimum L. (partim) — Faserlein

nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut“ amtlich anerkannt worden ist und die Anforderungen des Anhangs II erfüllt.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut anderer als der in Absatz 1 genannten Arten von Öl- und Faserpflanzen nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es sich entweder um Saatgut, das als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut“ amtlich anerkannt worden ist, oder um Handelssaatgut handelt und wenn dieses Saatgut überdies die Anforderungen des Anhangs II erfüllt.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 kann vorgeschrieben werden, daß Saatgut anderer als der in Absatz 1 genannten Arten von Öl- und Faserpflanzen von bestimmten Zeitpunkten an nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut“ amtlich anerkannt worden ist.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die amtlichen Saatgutprüfungen nach international üblichen Methoden durchgeführt werden, soweit solche Methoden bestehen.

(5) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 vorsehen:

- a) für Zuchtsaatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen,
- b) für Versuche oder wissenschaftliche Zwecke,
- c) für Züchtungsvorhaben,
- d) für nicht aufbereitetes Saatgut, das zur Aufbereitung in den Verkehr gebracht wird, sofern die Identität dieses Saatguts gewährleistet ist.

Artikel 4

69/208/EWG

Die Mitgliedstaaten können jedoch abweichend von Artikel 3 gestatten,

- a) daß Basissaatgut, das die Anforderungen des Anhangs II an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, amtlich anerkannt und in den Verkehr gebracht wird; dazu werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit der Lieferant eine bestimmte Keimfähigkeit gewährleistet, die er beim Inverkehrbringen auf einem besonderen Etikett angibt, das seinen Namen, seine Anschrift und die Bezugsnummer der Partie enthält;
- b) daß Saatgut der Kategorien „Basissaatgut“, „Zertifiziertes Saatgut“ aller Art oder „Handelssaatgut“, bei dem die amtliche Prüfung in bezug auf die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs II an die Keimfähigkeit nicht abgeschlossen ist, im Interesse einer schnellen Versorgung mit Saatgut amtlich anerkannt oder amtlich zugelassen und bis zum ersten Empfänger der Handelsstufe in den Verkehr gebracht wird. Die Anerkennung oder Zulassung erfolgt nur gegen Vorlage einer vorläufigen Analyse des Saatguts und gegen Angabe von Namen und Anschrift des ersten Empfängers; es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit der Lieferant die sich aus der vorläufigen Analyse ergebende Keimfähigkeit gewährleistet; er gibt diese Keimfähigkeit beim Inverkehrbringen auf einem besonderen Etikett an, das seinen Namen, seine Anschrift und die Bezugsnummer der Partie enthält.

Mit Ausnahme der in Artikel 15 vorgesehenen Fälle der Vermehrung außerhalb der Gemeinschaft gelten diese Bestimmungen nicht für aus dritten Ländern eingeführtes Saatgut.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können für die einheimische Erzeugung hinsichtlich der Voraussetzungen der Anhänge I und II zusätzliche oder strengere Voraussetzungen für die Anerkennung sowie für die Prüfung von Handelssaatgut festlegen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die etwa erforderliche Beschreibung genealogischer Komponenten auf Antrag des Züchters vertraulich gehalten wird.

71/162/EWG Art. 5.3

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß im Verfahren der Überwachung der Sorten, bei der Prüfung des Saatguts zur Anerkennung und bei der Prüfung von Handelssaatgut die Proben amtlich nach geeigneten Methoden gezogen werden.

69/208/EWG

(2) Bei der Prüfung des Saatguts zur Anerkennung und bei der Prüfung von Handelssaatgut werden die Proben aus homogenen Partien gezogen. Das Höchstgewicht einer Partie und das Mindestgewicht einer Probe sind in Anhang III angegeben.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut aller Art und Handelssaatgut nur in ausreichend homogenen Partien und in geschlossenen Packungen, die nach den Artikeln 9 und 10 mit einem Verschuß versehen und gekennzeichnet sind, in den Verkehr gebracht werden darf.

(2) Die Mitgliedstaaten können für den Verkehr mit Kleinmengen an Letztverbraucher Ausnahmen von Absatz 1 hinsichtlich der Verpackung, des Verschlusses sowie der Kennzeichnung vorsehen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Packungen mit Basissaatgut, mit Zertifiziertem Saatgut aller Art und mit Handelssaatgut amtlich oder unter amtlicher Überwachung so verschlossen werden, daß sie nicht geöffnet werden können, ohne daß das Verschußsystem verletzt wird oder daß das in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene amtliche Etikett oder die Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen.

78/692/EWG Art. 6.1

Zur Sicherung der Verschließung schließt das Verschußsystem mindestens entweder die Einbeziehung des amtlichen Etiketts in das System oder die Anbringung einer amtlichen Verschußsicherung ein.

Die Maßnahmen nach Unterabsatz 2 sind entbehrlich bei Verwendung eines nicht wiederverwendbaren Verschußsystems.

Nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 kann festgestellt werden, ob ein bestimmtes Verschußsystem den Bestimmungen dieses Absatzes entspricht.

(2) Eine ein- oder mehrmalige Wiederverschließung darf nur amtlich oder unter amtlicher Überwachung vorgenommen werden. In diesem Fall werden auf dem in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen Etikett auch die letzte Wiederverschließung, deren Datum und die Stelle, die die Wiederverschließung vorgenommen hat, vermerkt.

69/208/EWG.

78/692/EWG Art. 6.2

(3) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen.

75/444/EWG Art. 5.1

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Packungen mit Basissaatgut, mit Zertifiziertem Saatgut aller Art und mit Handelssaatgut

78/55/EWG Art. 5.3

a) an der Außenseite mit einem amtlichen Etikett versehen werden, das noch nicht benutzt worden ist, das den Voraussetzungen des Anhangs IV entspricht und auf dem die Angaben in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefaßt sind. Die Farbe des Etiketts ist weiß bei Basissaatgut, blau bei Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung, rot bei Zertifiziertem Saatgut der zweiten Vermehrung und Zertifiziertem Saatgut der dritten Vermehrung und braun bei Handelssaatgut. Ist das Etikett mit einem Loch versehen, so wird seine Befestigung in jedem Fall mit einer amtlichen Verschlusssicherung gesichert. Wenn im Falle des Artikels 4 Buchstabe a) Basissaatgut die Anforderungen des Anhangs II an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, so wird dies auf dem Etikett vermerkt. Die Verwendung von amtlichen Klebeetiketten ist gestattet. Nach dem in Artikel 21 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren kann die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe nach dem Muster des Etiketts unter amtlicher Überwachung gestattet werden;

b) einen amtlichen Vermerk in der Farbe des Etiketts enthalten, der von den für das Etikett vorgesehenen Angaben mindestens diejenigen enthält, die für dieses Etikett in Anhang IV Teil A Buchstabe a) Nummern 4, 5 und 6 und für Handelssaatgut Buchstabe b) Nummern 2, 5 und 6 vorgesehen sind. Der Vermerk ist so beschaffen, daß er nicht mit einem amtlichen Etikett gemäß Buchstabe a) verwechselt werden kann. Der Vermerk ist entbehrlich, wenn die Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe angebracht sind oder wenn gemäß Buchstabe a) ein Klebeetikett oder ein Etikett aus reißfestem Material verwendet wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen, soweit diese Kleinpackungen den Vermerk tragen: „Vertrieb nur in ... (Mitgliedstaat) zulässig“.

(3) Das Recht der Mitgliedstaaten bleibt unberührt vorzuschreiben, daß Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, welches nachweislich für andere Zwecke als die der landwirtschaftlichen Erzeugung bestimmt ist, nur in Verkehr gebracht werden darf, wenn dies auf dem Etikett angegeben ist.

69/208/EWG

Artikel 11

(1) Das Recht der Mitgliedstaaten bleibt unberührt vorzuschreiben, daß die Packungen von inländischem oder eingeführt Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut aller Art oder Handelssaatgut im Hinblick auf das Inverkehrbringen in ihren Hoheitsgebieten auch in anderen Fällen als denen des Artikels 4 mit einem Etikett des Lieferanten versehen werden.

69/208/EWG – 88/380/EWG Art. 5.7

(2) Das in Absatz 1 genannte Etikett ist so beschaffen, daß es mit dem amtlichen Etikett nach Artikel 10 Absatz 1 nicht verwechselt werden kann.

88/380/EWG Art. 5.8

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jegliche chemische Behandlung von Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut aller Art oder Handelssaatgut entweder auf dem amtlichen Etikett oder auf einem Etikett des Lieferanten sowie auf oder in der Packung vermerkt wird.

69/208/EWG

Artikel 13

Zur Verbesserung von Teilen der mit dieser Richtlinie festgelegten Anerkennungsregelung kann nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 vorgesehen werden, daß unter besonderen Bedingungen zeitlich befristete Versuche auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden.

88/380/EWG Art. 5.9

Artikel 12 c

Die Mitgliedstaaten können im Rahmen derartiger Versuche von bestimmten Verpflichtungen dieser Richtlinie freigestellt werden. Das Ausmaß dieser Freistellung ist unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften festzulegen. Ein Versuch erstreckt sich auf höchstens sieben Jahre.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut aller Art, das entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie amtlich anerkannt und dessen Packung amtlich oder unter amtlicher Überwachung gekennzeichnet und verschlossen worden ist, sowie Handelssaatgut, dessen Packung entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie amtlich oder unter amtlicher Überwachung gekennzeichnet und verschlossen worden ist, hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.

69/208/EWG

78/55/EWG Art. 5.4

78/55/EWG Art. 5.4

Artikel 13

(2) Die Mitgliedstaaten können:

- a) soweit keine Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 3 in Kraft getreten sind, vorschreiben, daß Saatgut anderer als der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Arten von Öl- und Faserpflanzen von bestimmten Zeitpunkten an nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es sich um Saatgut handelt, das als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut“ amtlich anerkannt worden ist;
- b) Vorschriften über einen im Verkehr zugelassenen Höchstfeuchtigkeitsgehalt erlassen;
- c) den Verkehr mit Zertifiziertem Saatgut von Öl- und Faserpflanzen auf Saatgut der ersten und bei Lein auf Saatgut der ersten oder zweiten Vermehrung nach Basissaatgut beschränken;

69/208/EWG

(3) Die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a) Ausnahmen vorgesehen haben, tragen dafür Sorge, daß Zuchtsaatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt,

72/418/EWG Art. 5.2

- a) wenn es von einer für die Anerkennung zuständigen Stelle nach den für die Anerkennung von Basissaatgut geltenden Vorschriften amtlich geprüft worden ist,
- b) wenn es sich in Packungen befindet, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen, und
- c) wenn diese Packungen mit einem amtlichen Etikett versehen sind, das mindestens folgende Angaben enthält:

- Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,
- Bezugsnummer der Partie,
- Monat und Jahr der Verschließung
oder
- Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme,

78/692/EWG Art. 6.3

- Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren),
- Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angeben,

88/380/EWG Art. 5.10

- Bezeichnung „Vorstufensaatgut“,
- Zahl der Generationen vor Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“.

72/418/EWG Art. 5.2

Die Farbe des Etiketts ist weiß mit einem violetten Diagonalstreifen.

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 von der Verpflichtung freigestellt werden, die botanische Bezeichnung für einzelne Arten und, soweit angezeigt, während begrenzter Zeiträume anzugeben, wenn die Nachteile dieser Verpflichtung nachweislich größer sind als die für die Saatgutvermarktung erwarteten Vorteile.

88/380/EWG Art. 5.11

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, das

88/380/EWG Art. 5.12

Artikel 14

- unmittelbar von Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung stammt, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einem dritten Land, dem die Gleichstellung nach Artikel 16 Buchstabe b) gewährt wurde, amtlich anerkannt oder durch Kreuzung von in einem Mitgliedstaat anerkanntem Basissaatgut mit in einem solchen dritten Land amtlich anerkanntem Basissaatgut unmittelbar gewonnen wurde, und

- in einem anderen Mitgliedstaat geerntet wurde,

auf Antrag und unbeschadet der Richtlinie 95/.../EG in jedem Mitgliedstaat als Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt wird, wenn es einer Feldbesichtigung unterzogen worden ist, die den Voraussetzungen des Anhangs I für die betreffende Kategorie genügt, und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen des Anhangs II für diese Kategorie erfüllt sind.

[70/457/EWG]

Stammt das Saatgut in diesen Fällen unmittelbar von amtlich anerkanntem Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation, so können die Mitgliedstaaten, sofern die Voraussetzungen für diese Kategorie erfüllt sind, auch die amtliche Anerkennung als Basissaatgut zulassen.

(2) Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, welches in einem anderen Mitgliedstaat geerntet worden und zur Anerkennung nach Absatz 1 bestimmt ist, muß

- gemäß Artikel 9 Absatz 1 verpackt und mit einem amtlichen Etikett nach Anhang V Teil A und B versehen werden und
- von einer amtlichen Bescheinigung nach Anhang V Teil C begleitet sein.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben ferner vor, daß Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, das

88/380/EWG Art. 5.12

- unmittelbar von Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung stammt, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einem dritten Land, dem die Gleichstellung nach Artikel 16 Buchstabe b) gewährt wurde, amtlich anerkannt oder durch Kreuzung von in einem Mitgliedstaat amtlich anerkanntem Basissaatgut mit in einem solchen dritten Land amtlich anerkanntem Basissaatgut unmittelbar gewonnen wurde, und
- in einem dritten Land geerntet wurde,

auf Antrag in dem Mitgliedstaat, in dem das Basissaatgut oder das Zertifizierte Saatgut entweder erzeugt oder amtlich anerkannt wurde, als Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt wird, wenn dieses Saatgut einer Feldbesichtigung unterzogen worden ist, die den in einer Gleichstellungsentscheidung nach Artikel 16 Buchstabe a) vorgesehenen Voraussetzungen für die betreffende Kategorie genügt, und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen des Anhangs II für diese Kategorie erfüllt sind. Die anderen Mitgliedstaaten können ebenfalls vorsehen, daß solches Saatgut amtlich anerkannt wird.

Artikel 16

Der Rat stellt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit fest:

69/208/EWG

- a) ob im Falle des Artikels 15 die in einem dritten Land durchgeführten Feldbesichtigungen den Voraussetzungen des Anhangs I genügen;
- b) ob in einem dritten Land geerntetes Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, das hinsichtlich seiner Eigenschaften sowie der zu seiner Prüfung, seiner Identitätssicherung, seiner Kennzeichnung und seiner Kontrolle durchgeführten Maßnahmen die gleiche Gewähr bietet, insoweit dem Basissaatgut oder dem Zertifizierten Saatgut beziehungsweise dem Zertifizierten Saatgut der ersten, zweiten oder dritten Vermehrung oder dem Handelssaatgut gleichsteht, das in der Gemeinschaft geerntet worden ist und den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.

Artikel 15

Artikel 17

(1) Zur Behebung von vorübergehenden, mindestens in einem Mitgliedstaat auftretenden und innerhalb der Gemeinschaft nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der allgemeinen Versorgung mit Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut aller Art oder Handelssaatgut können ein oder mehrere Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikel 21 Absatz 2 ermächtigt werden, für einen bestimmten Zeitraum Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das einer Kategorie mit minderen Anforderungen oder solchen Sorten angehört, die weder im Gemeinsamen Sortenkatalog noch in ihren einzelstaatlichen Sortenkatalogen aufgeführt sind.

72/418/EWG Art. 5.3

(2) Handelt es sich um eine Kategorie von Sortensaatgut, so ist das amtliche Etikett das, welches für die entsprechende Kategorie vorgesehen ist, andernfalls hat es die Farbe, welche für Handelssaatgut vorgesehen ist. In jedem Fall gibt das Etikett an, daß es sich um Saatgut einer Kategorie mit minderen Anforderungen handelt.

69/208/EWG

(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 erlassen werden.

88/332/EWG Art. 7

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Verkehr die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen bei Saatgut von Öl- und Faserpflanzen zumindest durch Stichproben amtlich überwacht wird.

69/208/EWG – 72/418/EWG Art. 5.4

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit beim Verkehr von Saatgutmengen über 2 kg aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem dritten Land der zuständigen Stelle folgende Angaben gemacht werden:

72/418/EWG Art. 5.5

- a) Art,
- b) Sorte,
- c) Kategorie,
- d) Erzeugerland und amtliche Kontrollstelle,
- e) Versandland,
- f) Einführer,
- g) Menge des Saatguts.

Nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 kann die Art und Weise festgelegt werden, in der diese Angaben zu machen sind.

Artikel 19

(1) Innerhalb der Gemeinschaft werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen vorgenommen, um eine Nachkontrolle von Stichproben von Basissaatgut mit Ausnahme von Hybridsorten und synthetischen Sorten, und von Zertifiziertem Saatgut aller Art von Öl- und Faserpflanzen durchzuführen. Bei den Nachkontrollen können auch die Anforderungen geprüft werden, denen das Saatgut genügen muß. Die Gestaltung und die Ergebnisse der Vergleichsprüfungen unterliegen der Beurteilung durch den in Artikel 21 Absatz 2 genannten Ausschuß.

71/162/EWG Art. 5.6

(2) Die Vergleichsprüfungen dienen der Angleichung der technischen Methoden der Anerkennung im Hinblick auf die Erzielung gleichwertiger Ergebnisse. Über diese Prüfungen wird jährlich ein Tätigkeitsbericht erstellt, der den Mitgliedstaaten und der Kommission vertraulich mitgeteilt wird. Der Zeitpunkt, zu dem der Bericht zum ersten Mal erstellt wird, wird nach dem Verfahren des Artikel 21 Absatz 2 festgelegt.

69/208/EWG

(3) Die zur Durchführung der Vergleichsprüfungen notwendigen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 erlassen. In dritten Ländern geerntetes Saatgut von Öl- und Faserpflanzen kann in die Vergleichsprüfungen einbezogen werden.

Artikel 20

Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Anlagen werden nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 vorgenommen.

73/438/EWG Art. 5.4

Artikel 20a

Artikel 21

(1) Die Kommission wird vom durch die Entscheidung 66/399/EWG⁽²⁾ des Rates eingerichteten Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen unterstützt.

87/373/EWG
(angepaßt)

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(1) ABl. Nr. L 125 vom 11. 7. 1966, S. 2289/66

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einen Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

87/373/EWG
(angepaßt)

Der Rat kann innerhalb des in Unterabsatz 2 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(3) Der Ausschuß kann auf Antrag seines Vorsitzenden oder eines Mitgliedstaates, jede in den Bereich der vorliegenden Richtlinie fallende Frage prüfen.

66/399/EWG Art. 2
(angepaßt)

Artikel 22

Vorbehaltlich der in Anhang II vorgesehenen Toleranzen für das Vorhandensein von Krankheiten, Schadorganismen oder Trägern von solchen, berührt diese Richtlinie nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

69/208/EWG

Artikel 21

Artikel 23

Ein Mitgliedstaat kann auf Antrag nach dem Verfahren nach Artikel 21 Absatz 2 ganz oder teilweise von der Anwendung dieser Richtlinie mit Ausnahme des Artikels 14 Absatz 1 in Bezug auf folgende Arten befreit werden:

88/380/EWG Art. 5.13

Artikel 22

- a) Saflor,
- b) andere Arten, deren Saatgut in seinem Hoheitsgebiet normalerweise nicht vermehrt oder in Verkehr gebracht wird.

Artikel 24

1. Die im Anhang VI Teil A aufgeführten Richtlinien werden unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der im Anhang VI Teil B genannten Umsetzungsfristen aufgehoben.

2. Bezugnahme auf diese Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang VII zu lesen.

Artikel 25

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 26

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

VORAUSSETZUNGEN, DENEN DER FELDBESTAND
GENÜGEN MUSS

78/388/EWG Art. 1.1

1. Die Vermehrungsfläche hat keine Vorfrucht, die mit der Erzeugung von Saatgut der Art und der Sorte des Bestandes nicht zu vereinbaren ist. Die Vermehrungsfläche ist ausreichend frei von Pflanzen, die von der Vorfrucht durchgewachsen sind.
2. Der Bestand genügt folgenden Normen hinsichtlich der Entfernungen zu benachbarten Quellen von Pollen, die zu unerwünschter Fremdbestäubung führen können:

(in m)

Bestand	Mindestentfernungen
1	2
<i>Brassica</i> spp. außer <i>Brassica napus</i> ; <i>Cannabis sativa</i> außer monözischem Hanf; <i>Carthamus tinctorius</i> ; <i>Carum carvi</i> ; <i>Gossypium</i> spp.; <i>Sinapis alba</i> :	
— bei der Erzeugung von Basissaatgut	400
— bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut	200
<i>Brassica napus</i> :	
— bei der Erzeugung von Basissaatgut	200
— bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut	100
<i>Cannabis sativa</i> monözischer Hanf	
— bei der Erzeugung von Basissaatgut	5 000
— bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut	1 000
<i>Helianthus annuus</i> :	
— für die Erzeugung von Basissaatgut für Hybriden	1 500
— für die Erzeugung von Basissaatgut für andere als Hybriden	750
— für die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut	500

79/641/EWG Art. 3.3

86/155/EWG Art. 4.7

88/380/EWG Art. 5.15

Diese Entfernungen brauchen nicht eingehalten zu werden, sofern eine ausreichende Abschirmung gegen eine unerwünschte Fremdbestäubung vorhanden ist.

78/388/EWG Art. 1.1

3. Der Bestand ist ausreichend sortenecht und sorterein. Der Bestand einer Inzuchtlinie von *Helianthus annuus* ist ausreichend echt und rein hinsichtlich der die Inzuchtlinie kennzeichnenden Merkmale.

88/380/EWG Art. 5.16

Bei der Erzeugung von Saatgut von Hybridsorten von *Helianthus annuus* gelten diese Bestimmungen auch für die Merkmale der Komponenten einschließlich der männlichen Sterilität oder der Fruchtbarkeitsrestaurierung.

Insbesondere genügen die Bestände von *Brassica juncea*, *Brassica nigra*, *Cannabis sativa*, *Carthamus tinctorius*, *Carum carvi*, *Gossypium* spp. und Hybriden von *Helianthus annuus* folgenden Normen oder sonstigen Voraussetzungen:

A. *Brassica juncea*, *Brassica nigra*, *Cannabis sativa*, *Carthamus tinctorius*, *Carum carvi* und *Gossypium* spp.:

Die Zahl der Pflanzen der jeweiligen Art, die als eindeutig nicht sortenecht festgestellt werden können, überschreitet nicht folgende Werte:

- 1 je 30 m² bei der Erzeugung von Basissaatgut;
- 1 je 10 m² bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut.

B. Hybriden von *Helianthus annuus*:

a) Der zahlenmäßige Anteil an Pflanzen, die als eindeutig nicht echt in Bezug auf die Inzuchtlinie oder auf die Komponente festgestellt werden können, überschreitet nicht folgende Werte:

aa) bei der Erzeugung von Basissaatgut

i) Inzuchtlinien 0,2 v. H.

ii) Einfachhybriden

— männliche Komponente, Pflanzen, die Pollen abgeben, sobald 2 v. H. oder mehr der weiblichen Komponenten empfängnisfähige Blüten aufweisen 0,2 v. H.

— weibliche Komponente 0,5 v. H.

bb) bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut

— männliche Komponente, Pflanzen, die Pollen abgeben, sobald 5 v. H. oder mehr der weiblichen Komponenten empfängnisfähige Blüten aufweisen 0,5 v. H.

— weibliche Komponente 1,0 v. H.

b) bei der Erzeugung von Saatgut von Hybridsorten werden folgende weitere Normen oder Voraussetzungen erfüllt:

aa) die Pflanzen der männlichen Komponente geben während der Blütezeit der Pflanzen der weiblichen Komponente ausreichend Pollen ab;

bb) wenn die Pflanzen der weiblichen Komponente empfängnisfähige Blüten haben, so überschreitet der Anteil an Pflanzen dieser Komponente, die Pollen abgegeben haben oder Pollen abgeben, nicht 0,5 v. H.;

cc) bei der Erzeugung von Basissaatgut überschreitet der zahlenmäßige Gesamtanteil an Pflanzen der weiblichen Komponente, die als eindeutig nicht echt in Bezug auf diese Komponente festgestellt werden können und die Pollen abgegeben haben oder Pollen abgeben, nicht 0,5 v. H.;

dd) vorbehaltlich von Anhang II Abschnitt I Nummer 2 gilt folgende Bedingung: Bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut enthält die verwendete männliche sterile Komponente mindestens eine Linie, die die männliche Sterilität restauriert, so daß mindestens ein Drittel der aus dem erhaltenen Hybridsaatgut erwachsenden Pflanzen Pollen abgeben, der in jeder Hinsicht normal zu sein scheint.

88/380/EWG Art. 5.16

4. Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt. Bei *Glycine max.* gilt diese Voraussetzung insbesondere für die Organismen *Pseudomonas syringae* pv. *glycinea*, *Diaporthe phaseolorum* var. *caulivora* und var. *sojae*, *Phialophora gregata* und *Phytophthora megasperma* f.sp. *glycinea* ⁽¹⁾.

78/388/EWG Art. 1.1

92/9/EWG Art. 1.1

5. Die Einhaltung der obengenannten Normen oder sonstigen Voraussetzungen wird bei amtlichen Feldbesichtigungen geprüft.

Diese Feldbesichtigungen werden unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt:

A. Die Anbaubedingungen und der Entwicklungsstand des Bestandes gestatten eine ausreichende Prüfung.

⁽¹⁾ Die Normen und Voraussetzungen werden gegebenenfalls spätestens am 30. Juni 1995 neu untersucht.

B. Bei anderen Beständen als von Sonnenblumenhybriden findet mindestens eine Feldbesichtigung statt. Bei Beständen von Sonnenblumenhybriden erfolgen mindestens zwei Feldbesichtigungen.

88/380/EWG Art. 5.17

C. Die Größe, die Zahl und die Verteilung der Teile der Vermehrungsfläche, die zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Anhangs zu besichtigen sind, werden nach geeigneten Methoden festgelegt.

78/388/EWG Art. 1.1

ANHANG II

VORAUSSETZUNGEN, DENEN DAS SAATGUT GENÜ-
GEN MUSS

I. BASISAATGUT UND ZERTIFIZIERTES SAATGUT

78/388/EWG Art. 1.2

1. Das Saatgut ist ausreichend sortenecht und sortenrein. Insbesondere genügt das Saatgut der nachstehend aufgeführten Arten den folgenden Normen oder sonstigen Voraussetzungen:

82/287/EWG Art. 4

Art und Kategorie	Mindestsortenreinheit (v. H.)
1	2
<i>Arachis hypogaea:</i>	
— Basissaatgut	99,7
— Zertifiziertes Saatgut	99,5
ausschließlich <i>Brassica napus</i> , außer den Sorten zu Futterzwecken, ausschließlich <i>Brassica rapa</i> , außer den Sorten zu Futterzwecken:	
— Basissaatgut	99,9
— Zertifiziertes Saatgut	99,7
ausschließlich <i>Brassica napus</i> , Sorten zu Futterzwecken, ausschließlich <i>Brassica rapa</i> , Sorten zu Futterzwecken, <i>Helianthus annuus</i> außer den Hybridsorten, einschließlich ihrer Bestandteile, <i>Sinapis alba</i> :	
— Basissaatgut	99,7
— Zertifiziertes Saatgut	99
<i>Linum usitatissimum:</i>	
— Basissaatgut	99,7
— Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung	98
— Zertifiziertes Saatgut der zweiten und dritten Vermehrung	97,5
<i>Papaver somniferum:</i>	
— Basissaatgut	99
— Zertifiziertes Saatgut	98
<i>Glycine max:</i>	
— Basissaatgut	99,5
— Zertifiziertes Saatgut	99

82/859/EWG Art. 1.1
82/859/EWG Art. 1.1

82/859/EWG Art. 1.1
82/859/EWG Art. 1.1

92/107/EWG Art. 1

92/107/EWG Art. 1

Die Mindestsortenreinheit wird in der Regel bei Feldbesichtigungen nach den in Anhang I festgelegten Voraussetzungen geprüft.

2. Sind die Voraussetzungen nach Anhang I Nummer 3 Teil B Buchstabe b) Doppelbuchstabe dd) nicht erfüllt worden, so gilt folgende Bedingung: Sind bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut von Sonnenblumenhybriden eine männlich sterile weibliche Komponente und eine männliche Komponente verwendet worden, die die männliche Fruchtbarkeit nicht restauriert, so wird das von der männlichen sterilen Elternlinie erzeugte Hybridsaatgut im Verhältnis von höchstens 2:1 mit Saatgut gemischt, das mit einer männlich fruchtbaren Linie der weiblichen Komponente erzeugt worden ist.
- 88/380/EWG Art. 5.18
3. Das Saatgut genügt folgenden Normen der sonstigen Voraussetzungen hinsichtlich der Keimfähigkeit, der technischen Reinheit und des Anteils an Körnern anderer Pflanzenarten einschließlich *Orobanche* spp.:
- 78/388/EWG Art. 1.2
- A. Tabelle

Art und Kategorie	Mindestkeimfähigkeit (in v. H. der reinen Körner)	Technische Reinheit		Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten in einer Probe mit dem in Anhang III Spalte 4 angegebenen Gewicht (Gesamtzahl je Spalte)							Voraussetzungen hinsichtlich des Anteils an Körnern von Orbanche
		Technische Mindestreinheit (in v. H. des Gewichtes)	Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten (in v. H. des Gewichtes)	insgesamt (a)	<i>Avena fatua, Avena ludoviciana, Avena sterilis</i>	<i>Cuscuta</i> spp.	<i>Raphanus raphanistrum</i>	<i>Rumex</i> spp. außer <i>Rumex acetosella</i>	<i>Alopecurus myosuroides</i>	<i>Lolium remotum</i>	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<i>Arachis hypogaea</i>	70	99	—	5	0	0 (c)					
<i>Brassica</i> spp.:											
— Basissaatgut	85	98	0,3	—	0	0 (c) (d)	10	2			87/480/EWG Art. 2
— Zertifiziertes Saatgut	85	98	0,3	—	0	0 (c) (d)	10	2			87/480/EWG Art. 2
<i>Cannabis sativa</i>	75	98	—	30 (b)	0	0 (c)					(e) 81/126/EWG Art. 4
<i>Carthamus tinctorius</i>	75	98	—	5	0	0 (c)					(e) 86/155/EWG Art. 4.9
<i>Carum carvi</i>	70	97	—	25 (b)	0	0 (c) (d)	10		3		78/388/EWG Art. 1.2
<i>Gossypium</i> spp.	80	98	—	15	0	0 (c)					
<i>Helianthus annuus</i>	85	98	—	5	0	0 (c)					
<i>Linum usitatissimum</i>											
— Faserlein	92	99	—	15	0	0 (c) (d)			4	2	
— Öllein	85	99	—	15	0	0 (c) (d)			4	2	
<i>Papaver somniferum</i>	80	98	—	25 (b)	0	0 (c) (d)					
<i>Sinapis alba</i> :											
— Basissaatgut	85	98	0,3	—	0	0 (c) (d)	10	2			87/480/EWG Art. 2
— Zertifiziertes Saatgut	85	98	0,3	—	0	0 (c) (d)	10	2			87/480/EWG Art. 2
<i>Glycine max.</i>	80	98	—	5	0	0 (c)					

28

- B. Normen oder sonstige Voraussetzungen, die dann gelten, wenn darauf in der Tabelle zu Teil 1 Absatz 3 Buchstabe A dieses Anhangs Bezug genommen wird:
- a) Der in Spalte 5 ausgewiesene Höchstanteil an Körnern enthält auch die Körner der Arten von Spalten 6 bis 11.
 - b) Die zahlenmäßige Bestimmung des Gesamtanteils an Körnern anderer Pflanzenarten ist nur erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen in Spalte 5 erfüllt sind.
 - c) Die zahlenmäßige Bestimmung der Körner von *Cuscuta* spp. ist nur erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen in Spalte 7 erfüllt sind.
 - d) Ein Korn von *Cuscuta* spp. gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit demselben Gewicht frei von *Cuscuta* spp. ist.
 - e) Das Saatgut ist frei von *Orobanch*e spp.; ein Korn von *Orobanch*e gilt in einer Probe von 100 g jedoch nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe von 200 g frei von *Orobanch*e spp. ist.
4. Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt. Insbesondere genügt das Saatgut folgenden Normen oder sonstigen Voraussetzungen:

A. Tabelle

Art	Schadorganismen			
	Höchstanteil an befallenen Körnern (in v. H. je Spalte)			<i>Sclerotinia sclerotiorum</i> (Höchstanteil an Sklerotien oder Bruchstücken von Sklerotien in einer Probe mit dem in Anhang III Spalte 4 angegebenen Gewicht)
	<i>Botrytis</i> spp.	<i>Alternaria</i> spp., <i>Ascochyta linicola</i> (syn. <i>Phoma linicola</i>), <i>Colletotrichum lini</i> , <i>Fusarium</i> spp.	<i>Platyedra gossypiella</i>	
1	2	3	4	5
<i>Brassica napus</i>				10 (b)
<i>Brassica rapa</i>				5 (b)
<i>Cannabis sativa</i>	5			
<i>Gossypium</i> spp.			1	
<i>Helianthus annuus</i>	5			10 (b)
<i>Linum usitatissimum</i>	5	5 (a)		
<i>Sinapis alba</i>				5 (b)

80/304/EWG Art. 1

79/641/EWG Art. 3.4

B. Normen oder sonstige Voraussetzungen, die gelten, wenn darauf in der Tabelle zu Teil 1 Absatz 4 Buchstabe A dieses Anhangs Bezug genommen wird:

- Bei Faserlein überschreitet der Höchstanteil an Körnern, die mit *Ascochyta linicola* (syn. *Phoma linicola*) befallen sind, nicht 1 v. H.
- Die zahlenmäßige Bestimmung von Sklerotien oder Bruchstücken von Sklerotien von *Sclerotinia sclerotiorum* ist nur erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen in Spalte 5 erfüllt sind.

C. Besondere Normen oder sonstige Voraussetzungen für *Glycine max.*:

92/9/EWG Art. 1.2

- a) Ein Befall mit *Pseudomonas syringae* pv. *glycinea* darf im Rahmen einer in fünf Unterstichproben unterteilten Stichprobe von mindestens 5 000 Körnern je Partie nur bei höchstens vier Unterstichproben festgestellt werden.

Werden in allen fünf Unterstichproben verdächtige Kolonien festgestellt, so können geeignete biochemische Tests der auf einem besonderen Kulturmedium isolierten verdächtigen Kolonien einer jeden Unterstichprobe durchgeführt werden, um die Einhaltung vorstehender Normen oder Voraussetzungen zu bestätigen.

- b) Der Höchstanteil an Körnern, der mit *Diaporthe phaseolorum* befallen ist, überschreitet nicht 15 %.
- c) Der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichen Verunreinigungen, der nach international üblichen Testmethoden bestimmt wird, überschreitet nicht 0,3 %.

Nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 können Mitgliedstaaten ermächtigt werden, den Test hinsichtlich der Normen und sonstigen Voraussetzungen nicht durchzuführen, es sei denn, daß auf Grund früherer Erfahrungen ein Zweifel daran besteht, daß die vorgenannten Normen und Voraussetzungen eingehalten wurden ⁽¹⁾.

II. HANDELSAATGUT

78/388/EWG Art. 1.2

Die Voraussetzungen des Teils I in Anhang II gelten mit Ausnahme der Nummer 1 für Handelsaatgut.

⁽¹⁾ Die Normen und Voraussetzungen gemäß C) werden gegebenenfalls spätestens am 30. Juni 1995 neu untersucht.

ANHANG III

GEWICHTE DER PARTIEN UND PROBEN

78/388/EWG Art. 1.3

Art	Höchstgewicht einer Partie (in Tonnen)	Mindestgewicht einer aus einer Partie zu ziehenden Probe (in Gramm)	Gewicht einer Teilprobe für die Auszählung gemäß Anhang II, I, 3 A, Spalten 5-11 und gemäß Anhang II, I, 4 A, Spalte 5 (in Gramm)
1	2	3	4
<i>Arachis hypogaea</i>	20	1 000	1 000
<i>Brassica rapa</i>	10	200	70
<i>Brassica juncea</i>	10	100	40
<i>Brassica napus</i>	10	200	100
<i>Brassica nigra</i>	10	100	40
<i>Cannabis sativa</i>	10	600	600
<i>Carthamus tinctorius</i>	10	900	900
<i>Carum carvi</i>	10	200	80
<i>Gossypium</i> spp.	20	1 000	1 000
<i>Helianthus annuus</i>	20	1 000	1 000
<i>Linum usitatissimum</i>	10	300	150
<i>Papaver somniferum</i>	10	50	10
<i>Sinapis alba</i>	10	400	200
<i>Glycine max.</i>	20	1 000	1 000

79/641/EWG Art. 3.5

86/155/EWG Art. 4.10

78/388/EWG Art. 1.3

Das Höchstgewicht einer Partie darf nicht um mehr als 5 % überschritten werden.

87/120/EWG Art. 4.7

ANHANG IV

ETIKETT

A. Vorgeschriebene Angaben

a) Für Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut:

1. „EWG-Norm“
2. Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen

69/208/EWG

3. Monat und Jahr der Verschließung, ausgedrückt durch den Vermerk „Verschließung ...“ (Monat und Jahr)

78/692/EWG Art. 6.4

oder

Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme, ausgedrückt durch den Vermerk „Probenahme ...“ (Monat und Jahr).

4. Bezugsnummer der Partie
5. Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren)
6. Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben
7. Kategorie
8. Erzeugerland
9. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht

69/208/EWG

88/380/EWG Art. 5.19

88/380/EWG Art. 5.21

10. Bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht.

75/444/EWG Art. 5.3

11. Bei Hybridsorten oder Inzuchtlinien:

88/380/EWG Art. 5.22

— für Basissaatgut, bei dem die Einfachhybride oder Inzuchtlinie, der das Basissaatgut angehört, gemäß der Richtlinie 95/.../EG amtlich zugelassen worden ist:

[70/457/EWG]

Bezeichnung der Komponente, unter dem diese amtlich zugelassen worden ist, mit oder ohne Angabe der Sorte, im Falle von Einfachhybriden oder Inzuchtlinien, die aus schließlich dazu bestimmt sind, als Komponenten für die Erzeugung von Sorten verwendet zu werden, mit dem Zusatz „Komponente“;

88/380/EWG Art. 5.22

— für Basissaatgut in anderen Fällen:

Bezeichnung der Komponente, der das Basissaatgut angehört, der kodiert angegeben werden kann, ergänzt durch die Angabe der Sorte, mit oder ohne Angabe ihrer Funktion (männlich oder weiblich) mit dem Zusatz „Komponente“;

— für Zertifiziertes Saatgut:

Bezeichnung der Sorte, der das Saatgut angehört, mit dem Zusatz „Hybrid“.

12. Zusätzlich können die Worte „Erneut geprüft ... (Monat und Jahr)“ und die für die Überprüfung verantwortliche Stelle angegeben werden, wenn mindestens die Keimfähigkeit erneut geprüft wurde. Diese Angaben können auf einem auf dem amtlichen Etikett angebrachten amtlichen Aufkleber vermerkt werden.

78/55/EWG Art. 5.5

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 von der Verpflichtung freigestellt werden, die botanische Bezeichnung für einzelne Arten und, soweit angezeigt, während begrenzter Zeiträume anzugeben, wenn die Nachteile dieser Verpflichtung nachweislich größer sind als die für die Saatgutvermarktung erwarteten Vorteile.

88/380/EWG Art. 5.20

b) Für Handelssaatgut:

69/208/EWG

1. „EWG-Norm“
2. „Handelssaatgut (nicht nach der Sorte anerkannt)“
3. Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen

- | | |
|---|----------------------|
| 4. Monat und Jahr der Verschließung, ausgedrückt durch den Vermerk „Verschließung ... (Monat und Jahr)“ | 78/692/EWG Art. 6.5 |
| 5. Bezugsnummer der Partie | 69/208/EWG |
| 6. Art, <u>zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen oder Autoren)</u> | 88/380/EWG Art. 5.23 |
| 7. Aufwuchsgebiet | |
| 8. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht | |
| 9. Bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht | 75/444/EWG Art. 5.3 |
| 10. Zusätzlich können die Worte „Erneut geprüft ... (Monat und Jahr)“ und die für die Überprüfung verantwortliche Stelle angegeben werden, wenn mindestens die Keimfähigkeit erneut geprüft wurde. Diese Angaben können auf einem auf dem amtlichen Etikett angebrachten amtlichen Aufkleber vermerkt werden. | 78/55/EWG Art. 5.6 |

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 von der Verpflichtung freigestellt werden, die botanische Bezeichnung für einzelne Arten und, soweit angezeigt, während begrenzter Zeiträume anzugeben, wenn die Nachteile dieser Verpflichtung nachweislich größer sind als die für die Saatgutvermarktung erwarteten Vorteile.	88/380/EWG Art. 5.24
---	----------------------

B. Mindestgröße

110 mm × 67 mm.

69/208/EWG

**Etikett und Bescheinigung für noch nicht anerkanntes
Saatgut, das in einem anderen Mitgliedstaat geerntet
wurde**

A. Für das Etikett vorgeschriebene Angaben

- für die Feldbesichtigung zuständige Behörde und Mitgliedstaat oder deren Zeichen;
- Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren);
- Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben; bei Sorten (Inzuchtlinien, Hybriden), die nur als Komponente zur Erzeugung von Hybridsorten verwendet werden sollen, wird das Wort „Komponente“ angefügt;
- Kategorie;
- bei Hybridsorten das Wort „Hybrid“;
- Kennnummer des Feldes oder der Partie;
- angegebenes Netto- oder Bruttogewicht;
- die Worte: „Noch nicht anerkanntes Saatgut“.

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 von der Verpflichtung freigestellt werden, die botanische Bezeichnung für einzelne Arten und, soweit angezeigt, während begrenzter Zeiträume anzugeben, wenn die Nachteile dieser Verpflichtung nachweislich größer sind als die für die Saatgutvermarktung erwarteten Vorteile.

B. Etikettfarbe

Das Etikett ist grau.

C. Für die Bescheinigung vorgeschriebene Angaben

- ausstellende Behörde;
- Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren);
- Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben;
- Kategorie;
- Bezugsnummer des zur Aussaat verwendeten Saatguts und Land bzw. Länder, die dieses Saatgut anerkannt haben;

- Kennnummer des Feldes oder der Partie;
- Anbaufläche der Partie, für die die Bescheinigung gilt;
- Menge des geernteten Saatguts und Anzahl der Packungen;
- bei Zertifiziertem Saatgut die Vermehrungsstufe nach Basissaatgut;
- Bestätigung, daß der Feldbestand, aus dem das Saatgut stammt, die gestellten Bedingungen erfüllt hat;
- gegebenenfalls die Ergebnisse einer vorläufigen Saatgutanalyse.

88/380/EWG Art. 5.25

ANHANG VI

Teil A

Aufgehobene Richtlinien
(nach Artikel 24)

Richtlinie 69/208/EWG
und ihre nachfolgenden Änderungen

Richtlinie 71/162/EWG

nur Artikel 5

Richtlinie 72/274/EWG

nur hinsichtlich der in Artikel 1 und 2 enthaltenen Verweisungen auf die Bestimmungen der Richtlinie 69/208/EWG

Richtlinie 72/418/EWG

nur Artikel 5

Richtlinie 73/438/EWG

nur Artikel 5

Richtlinie 75/444/EWG

nur Artikel 5

Richtlinie 78/55/EWG

nur Artikel 5

Richtlinie 78/388/EWG

Richtlinie 78/692/EWG

nur Artikel 6

Richtlinie 78/1020/EWG

nur Artikel 3

Richtlinie 79/641/EWG

nur Artikel 3

Richtlinie 80/304/EWG

Richtlinie 81/126/EWG

nur Artikel 4

Richtlinie 82/287/EWG

nur die Artikel 3 und 4

Richtlinie 82/727/EWG

Richtlinie 82/859/EWG

Richtlinie 86/155/EWG

nur Artikel 4

Richtlinie 87/120/EWG

nur Artikel 4

Richtlinie 87/480/EWG

nur Artikel 2

Richtlinie 88/332/EWG

nur Artikel 7

Richtlinie 88/380/EWG

nur Artikel 5

Richtlinie 90/654/EWG

nur hinsichtlich der in Artikel 2 und in Anhang II.L5 enthaltenen Verweisungen auf die Bestimmungen der Richtlinie 69/208/EWG

Richtlinie 92/9/EWG

Richtlinie 92/107/EWG

Teil B

Liste der Fristen zur Umsetzung in innerstaatliches Recht
(nach Artikel 24)

<i>Richtlinie</i>	<i>Zeitpunkt der Umsetzung</i>
69/208/EWG (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3)	1. Juli 1970 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
71/162/EWG (ABl. Nr. L 87 vom 17. 4. 1971, S. 24)	1. Juli 1970 (Art. 5, Ziffer 1, 2 und 7) 1. Juli 1972 (Art. 5, Ziffer) 1. Juli 1971 (alle anderen Bestimmungen) ⁽¹⁾
72/274/EWG (ABl. Nr. L 171 vom 29. 7. 1972, S. 37)	1. Juli 1972 (Art. 1) 1. Januar 1973 (Art. 2)
72/418/EWG (ABl. Nr. L 287 vom 26. 12. 1972, S. 22)	1. Juli 1973
73/438/EWG (ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79)	1. Juli 1973 (Art. 5, Ziffer 3) 1. Januar 1974 (Art. 5, Ziffer 4) 1. Juli 1974 (alle anderen Bestimmungen)
75/444/EWG (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6)	1. Juli 1975 (Art. 5, Ziffer 2) 1. Juli 1977 (alle anderen Bestimmungen)
78/55/EWG (ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1978, S. 23)	1. Juli 1978 (Art. 5 Ziffer 2) 1. Juli 1979 (alle anderen Bestimmungen)
78/388/EWG (ABl. Nr. L 113 vom 25. 4. 1978, S. 1)	1. Januar 1981 (Art. 1 Ziffer 1 ⁽³⁾ und Ziffer 2 ⁽⁴⁾) 1. Juli 1980 (alle anderen Bestimmungen)
78/692/EWG (ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, S. 13)	1. Juli 1977
78/1020/EWG (ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1978, S. 27)	1. Juli 1977
79/641/EWG (ABl. Nr. L 183 vom 19. 7. 1979, S. 13)	1. Juli 1980
80/304/EWG (ABl. Nr. L 68 vom 14. 3. 1980, S. 33)	1. Juli 1980
81/126/EWG (ABl. Nr. L 67 vom 12. 3. 1981, S. 36)	1. Juli 1982
82/287/EWG (ABl. Nr. L 131 vom 13. 5. 1982, S. 24)	1. Januar 1983
82/727/EWG (ABl. Nr. L 310 vom 6. 11. 1982, S. 21)	1. Juli 1982
82/859/EWG (ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1982, S. 31)	1. Juli 1983
86/155/EWG (ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 23)	1. März 1986 (Art. 4 Ziffern 3 bis 5) 1. Juli 1987 (alle anderen Bestimmungen)
87/120/EWG (ABl. Nr. L 49 vom 18. 2. 1987, S. 39)	1. Juni 1988
87/480/EWG (ABl. Nr. L 273 vom 26. 9. 1987, S. 43)	1. Juli 1990
88/332/EWG (ABl. Nr. L 151 vom 17. 6. 1988, S. 82)	
88/380/EWG (ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 31)	1. Juli 1992 (Art. 5 Ziffern 10, 19, 23 und 25 ⁽⁵⁾) und (Art. 5 Ziffer 12) 1. Juli 1990 (alle anderen Bestimmungen)
90/654/EWG (ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48)	
92/9/EWG (ABl. Nr. L 70 vom 17. 3. 1992, S. 25)	30. Juni 1992
92/107/EWG (ABl. Nr. L 16 vom 25. 1. 1993, S. 1)	1. Juli 1994

- (1) Für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich der 1. Juli 1973 für Artikel 14 Absatz 1, der 1. Juli 1974 für die übrigen Bestimmungen betreffend Basissaatgut und der 1. Juli 1976 für die verbleibenden Bestimmungen.
- (2) Der 1. Januar 1986 für Griechenland, der 1. März 1986 für Spanien und der 1. Januar 1991 für Portugal.
- (3) Betreffend Anhang I Ziffer 3.
- (4) Betreffend Artikel III.1.
- (5) Soweit diese Bestimmungen die Angabe der botanischen Bezeichnung einer Art auf dem Etikett des Saatguts verlangen.

ANHANG VII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 69/208	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1, Unterabsatz 1
Artikel 17	Artikel 1, Unterabsatz 2
Artikel 2 Absatz 1 Bst. A	Artikel 2 Absatz 1 Bst. A
Artikel 2 Absatz 1 Bst. B	Artikel 2 Absatz 1 Bst. B
Artikel 2 Absatz 1 Bst. Ba	Artikel 2 Absatz 1 Bst. C
Artikel 2 Absatz 1 Bst. C	Artikel 2 Absatz 1 Bst. D
Artikel 2 Absatz 1 Bst. D	Artikel 2 Absatz 1 Bst. E
Artikel 2 Absatz 1 Bst. E	Artikel 2 Absatz 1 Bst. F
Artikel 2 Absatz 1 Bst. Ea	Artikel 2 Absatz 1 Bst. G
Artikel 2 Absatz 1 Bst. F	Artikel 2 Absatz 1 Bst. H
Artikel 2 Absatz 1 Bst. G	Artikel 2 Absatz 1 Bst. I
Artikel 2 Absatz 1 Bst. H	Artikel 2 Absatz 1 Bst. J
Artikel 2 Absatz 1 a	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 1 b	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 1 c	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 2 Bst. b	Artikel 2 Absatz 5 Bst. a
Artikel 2 Absatz 2 Bst. d	Artikel 2 Absatz 5 Bst. b
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 12	Artikel 12
Artikel 12 a	Artikel 13
Artikel 13	Artikel 14
Artikel 14	Artikel 15
Artikel 15 Absatz 1 Bst. a	Artikel 16 Bst. a
Artikel 15 Absatz 1 Bst. b	Artikel 16 Bst. b
Artikel 16	Artikel 17
Artikel 18	Artikel 18
Artikel 19	Artikel 19
Artikel 20a	Artikel 20
Artikel 20	Artikel 21
Artikel 21	Artikel 22
Artikel 22	Artikel 23
—	Artikel 24
—	Artikel 25
—	Artikel 26

ANHANG I
ANHANG II (I) Absatz 1
ANHANG II (I) Absatz 1a
ANHANG II (I) Absatz 2
ANHANG II (I) Absatz 3
ANHANG II (II)
ANHANG III
ANHANG IV Teil A Bst. a) Ziffer. 1
ANHANG IV Teil A Bst. a) Ziffer. 2
ANHANG IV Teil A Bst. a) Ziffer. 3
ANHANG IV Teil A Bst. a) Ziffer. 4
ANHANG IV Teil A Bst. a) Ziffer. 5
ANHANG IV Teil A Bst. a) Ziffer. 6
ANHANG IV Teil A Bst. a) Ziffer. 7
ANHANG IV Teil A Bst. a) Ziffer. 8
ANHANG IV Teil A Bst. a) Ziffer. 9
ANHANG IV Teil A Bst. a) Ziffer. 10
ANHANG IV Teil A Bst. a) Ziffer. 10a
ANHANG IV Teil A Bst. a) Ziffer. 11
ANHANG IV Teil A Bst. b)
ANHANG IV Teil B
ANHANG V
—
—

ANHANG I
ANHANG II (I) Absatz 1
ANHANG II (I) Absatz 2
ANHANG II (I) Absatz 3
ANHANG II (I) Absatz 4
ANHANG II (II)
ANHANG III
ANHANG IV Teil A Bst. a) Ziffer. 1
ANHANG IV Teil A Bst. a) Ziffer. 2
ANHANG IV Teil A Bst. a) Ziffer. 3
ANHANG IV Teil A Bst. a) Ziffer. 4
ANHANG IV Teil A Bst. a) Ziffer. 5
ANHANG IV Teil A Bst. a) Ziffer. 6
ANHANG IV Teil A Bst. a) Ziffer. 7
ANHANG IV Teil A Bst. a) Ziffer. 8
ANHANG IV Teil A Bst. a) Ziffer. 9
ANHANG IV Teil A Bst. a) Ziffer. 10
ANHANG IV Teil A Bst. a) Ziffer. 11
ANHANG IV Teil A Bst. a) Ziffer. 12
ANHANG IV Teil A Bst. b)
ANHANG IV Teil B
ANHANG V
ANHANG VI
ANHANG VII

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
über den Verkehr mit Futterpflanzengut
(kodifizierte Fassung)

BEGRÜNDUNG

1. Parlament, Kommission und Rat sehen sich mit einer wachsenden Anzahl von Vorschriften konfrontiert, die mehrfach und oftmals in wesentlichen Punkten geändert worden sind. In dem Bestreben, das Gemeinschaftsrecht zu vereinfachen und transparenter zu gestalten hatten sie einvernehmlich beschlossen, verstärkt auf das Verfahren der konstitutiven Kodifizierung zurückzugreifen.
2. Die Kommission hat daher mit Beschluß vom 1. April 1987 ihre Dienststellen angewiesen, *spätestens* nach der zehnten Änderung eines Rechtsakts eine konstitutive Kodifizierung dieses Rechtsaktes vorzunehmen. Die Kommission betont, daß es sich dabei um eine Mindestregel handelt, denn im Interesse der Klarheit und des guten Verständnisses der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sollten sich die Dienststellen bemühen, die Texte, für die sie verantwortlich sind, in kürzeren Abständen zu kodifizieren.
3. In den Schlußfolgerungen der Präsidentschaft auf der Ratstagung in Edinburgh wird dieses Gebot bekräftigt und die Bedeutung der *konstitutiven Kodifizierung* betont, „die hinsichtlich der Frage, welches Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einen spezifischen Gegenstand anwendbar ist, Rechtssicherheit bietet“. Um mehr als nur Qualität und Rechtssicherheit der kodifizierten Texte zu gewährleisten, wird darüber hinaus vorgeschlagen, „ein für alle Beteiligten akzeptables Arbeitsverfahren (zu entwickeln), mit dem sich kodifizierte Rechtsvorschriften der Gemeinschaft (die an die Stelle bestehender Rechtsvorschriften treten, ohne sie inhaltlich zu ändern) schnell und effizient verabschieden lassen“.
4. Der vorliegende Vorschlag zur Kodifizierung der *Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaagut* ist Bestandteil eines umfassenderen Programms zur Kodifizierung der Bestimmungen im Bereich des gartenbaulichen, land- und forstwirtschaftlichen Saat- und Pflanzgutes. Er bezweckt diese Kodifizierung nach den allgemeinen Grundsätzen, auf die Rat, Parlament und Kommission sich 1974 geeinigt haben. Es handelt sich insofern um eine *konstitutive Kodifizierung*, als die neue Richtlinie die verschiedenen Richtlinien, die Gegenstand der Kodifizierung sind, ersetzen soll⁽¹⁾. Hierbei wird der Inhalt der kodifizierten Texte voll respektiert und werden diese lediglich so zusammengefaßt, daß nur die Änderungen, die der Kodifizierungsvorgang von Amtswegen erforderlich macht, eingefügt werden. Dieser kodifizierte Text soll als Grundlage für künftige Entwicklungen der Gesetzgebung auf diesem Gebiet dienen.
5. In einigen Vorschriften der Richtlinie 66/401/EWG wird der Begriff „(Klein)packung EWG“ und „EWG-Norm“ verwendet.

Der Vertrag über die Europäische Union hat den Begriff „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „Europäische Gemeinschaft“ ersetzt. Der Begriff ist folglich auch in den genannten Vorschriften zu ersetzen.

Obwohl die Änderung nur rein formeller Natur ist, müssen die Mitgliedstaaten sie gleichwohl insbesondere deshalb in innerstaatliches Recht umsetzen, damit die Wirtschaftsteilnehmer Etiketten mit der Aufschrift „EG“ anstelle von „EWG“ verwenden. Eine derartige Änderung könnte für die Betroffenen dann wirtschaftliche Auswirkungen haben, wenn sie unverzüglich zur Verwendung der neuen Etiketten verpflichtet sind.

Weil die Kodifikationsrichtlinie nicht umgesetzt werden muß (die Richtlinien, die Gegenstand der Kodifizierung sind, sind oder sollten bereits in den dafür vorgesehenen Fristen umgesetzt worden sein), kann eine derartige Änderung nicht als *einfache formelle Änderung* in den Kodifikationsvorschlag übernommen werden.

Die Kommission wird deshalb den *Entwurf eines Vorschlags zur Änderung* der Richtlinie 66/401/EWG, mit der der Begriff „EWG“ durch „EG“ ersetzt werden soll, getrennt vorlegen.

Diese Änderung und die Änderungen, für die ein Vorschlag dem Rat bereits vorliegt, werden nach ihrer Annahme durch den Rat in den Kodifikationsvorschlag aufgenommen, der dann seinerseits dem Rat vorgelegt werden wird

6. Der vorliegende *Kodifikationsvorschlag* wurde auf der Grundlage einer *konsolidierten Fassung* der Richtlinie 66/401/EWG und der sie ändernden Rechtsakte ausgearbeitet. Diese konsolidierte Fassung war zuvor vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit Hilfe des in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh genannten *Datenverarbeitungssystems* in allen Amtsspra-

⁽¹⁾ Anhang VI, Teil A dieses Vorschlags.

chen erstellt worden. Die frühere Numerierung der Artikel wurde beibehalten, um die Lektüre zu erleichtern: sie ist am Rand angegeben, während die neue Nummer über den Artikeln steht; beide Numerierungen werden einander in Anhang VII der kodifizierten Richtlinie in einer Liste gegenübergestellt.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE .../EG DES RATES

vom

über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut

95/0305 (CNS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- | | | |
|---|---------------|----------------------------|
| 1) Die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut ⁽³⁾ ist mehrfach in wesentlichen Punkten geändert worden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannte Richtlinie zu kodifizieren. | | |
| 2) Die Erzeugung von Futterpflanzen nimmt in der Landwirtschaft der Gemeinschaft einen wichtigen Platz ein. | 1. | 66/401/EWG |
| 3) Der Erfolg des Anbaus von Futterpflanzen hängt weitgehend von der Verwendung geeigneten Saatguts ab. Daher haben einige Mitgliedstaaten seit einiger Zeit den gewerbsmäßigen Verkehr mit Futterpflanzensaatgut auf hochwertiges Saatgut beschränkt. Sie haben sich der Ergebnisse der Pflanzenzüchtungsarbeiten bedient, die seit mehreren Jahrzehnten betrieben worden sind und zu hinreichend beständigen und homogenen Futterpflanzensorten geführt haben, welche hinsichtlich ihrer Eigenschaften für den jeweiligen Nutzungszweck wesentliche Vorteile erwarten lassen. | 2. | |
| 4) Eine höhere Produktivität beim Anbau von Futterpflanzen in der Gemeinschaft wird dadurch erreicht werden, daß die Mitgliedstaaten bei der Auswahl der zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelassenen Sorten einheitliche und möglichst strenge Regeln anwenden; daher wird ein gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten durch die Richtlinie 95/.../EG des Rates ⁽⁴⁾ vorgesehen. | 3.
+
2. | 71/162/EWG
[70/457/EWG] |

(1) ABl. Nr. C

(2) ABl. Nr. C

(3) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens.

(4) Siehe Seite des vorliegenden Amtsblattes

5)	Eine Beschränkung des gewerbsmäßigen Verkehrs auf bestimmte Sorten ist jedoch nur gerechtfertigt, soweit gleichzeitig sichergestellt wird, daß der Verbraucher auch wirklich Saatgut dieser Sorten erhält.	4.	66/401/EWG
6)	Zu diesem Zweck wenden einige Mitgliedstaaten Anerkennungssysteme an, welche eine Sicherung der Sorten-echtheit und -reinheit durch amtliche Überwachung zum Gegenstand haben.	5.	
7)	Ein solches System besteht schon auf internationaler Ebene. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat ein System für die sortenmäßige Anerkennung von Futterpflanzensaatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, geschaffen.	6.	
8)	Es ist angebracht, auf den Erfahrungen mit diesem System sowie mit den einschlägigen nationalen Systemen ein einheitliches Anerkennungssystem für die Gemeinschaft aufzubauen; es ist daher angebracht, daß das Gemeinschaftssystem im gewerbsmäßigen Verkehr sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch auf den nationalen Märkten gilt.	7. + 8.	
9)	Bei der Anwendung der vorliegenden Richtlinie hat sich gezeigt, daß bei Kleinpackungen von Futterpflanzensaatgut ein innergemeinschaftlicher Warenverkehr besteht; es ist deshalb geboten gewesen, dieses Gebiet zu harmonisieren.	2. + 3.	75/444/EWG (angepaßt)
10)	Im allgemeinen darf Futterpflanzensaatgut, ohne Rücksicht auf den Saatzweck, gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es gemäß den Anerkennungsvorschriften als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut amtlich geprüft und anerkannt oder bei bestimmten Gattungen und Arten als Handelsaatgut amtlich geprüft und zugelassen worden ist. Bei der Wahl der technischen Begriffe des „Basissaatguts“ und des „Zertifizierten Saatguts“ knüpft das System an eine bereits bestehende internationale Terminologie an. Abweichend davon gestattet die Gemeinschaftsregelung die Anerkennung als „Zertifiziertes Saatgut“ für einige Arten auch dann, wenn das Saatgut von amtlich geprüftem Vorstufensaatgut stammt. Diese Möglichkeit reicht bei einigen Arten nicht aus. Es ist angebracht, diese Möglichkeit zu erweitern, soweit ausreichende Garantien geboten werden.	9. + 4.	66/401/EWG 78/55/EWG (angepaßt)
11)	Es ist angebracht, Handelssaatgut zuzulassen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß es noch nicht bei allen für den Anbau wichtigen Gattungen und Arten von Futterpflanzen die notwendigen Sorten beziehungsweise genügend Saatgut von vorhandenen Sorten gibt, um den Bedarf der Gemeinschaft zu decken. Deshalb ist es erforderlich, für einige Gattungen und Arten Saatgut von Futterpflanzen zuzulassen, welches nicht einer Sorte angehört, indessen den übrigen Voraussetzungen der Regelung genügt.	10.	66/401/EWG

12)	In bestimmten Fällen ist es angebracht, die Mitgliedsstaaten — abweichend vom Grundsatz, daß nur amtlich anerkanntes „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut“ zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelassen werden darf — zu ermächtigen, Zuchtsaatgut zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, das von einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt.		
13)	Bei Futterpflanzensaatgut müssen bestimmte Voraussetzungen betreffend die Saatgutprüfung für solche Gebiete der Gemeinschaft abgemildert werden können, deren äußerst günstige ökologische Verhältnisse die Einhaltung der in dieser Hinsicht vorgesehenen Gemeinschaftsnormen gewährleisten.	2.	79/692/EWG
14)	Es ist angebracht, Futterpflanzensaatgut, das nicht gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird, wegen seiner geringen wirtschaftlichen Bedeutung aus dem Anwendungsbereich der Gemeinschaftsregelung auszuschließen. Das Recht der Mitgliedstaaten muß unberührt bleiben, dieses Saatgut besonderen Vorschriften zu unterwerfen.	11.	66/401/EWG
15)	Es ist angebracht, die Gemeinschaftsregelung nicht auf Saatgut anzuwenden, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.	12.	
16)	Um neben den genetischen Eigenschaften die äußere Beschaffenheit des Futterpflanzensaatguts in der Gemeinschaft zu verbessern, müssen bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der technischen Reinheit und der Keimfähigkeit vorgesehen werden.	13.	
17)	Zur Sicherung der Identität des Saatguts müssen gemeinschaftliche Regeln für die Verpackung, die Probenahme, die Verschließung und die Kennzeichnung festgelegt werden. Zu diesem Zweck müssen die Etikette die für die Durchführung der amtlichen Überwachung und die Unterrichtung des Verbrauchers notwendigen Angaben tragen und bei anerkanntem Saatgut der verschiedenen Kategorien auf den Gemeinschaftscharakter der Anerkennung hinweisen. Bei Futterpflanzensaatgut muß die Möglichkeit einer besonderen Kennzeichnung im Hinblick auf das Vorhandensein von <i>Avena fatua</i> vorhergesehen werden.	14. + 2.	73/438/EWG
18)	Es ist zu gewährleisten, daß die im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Etiketten der Lieferanten so beschaffen sind, daß sie nicht mit den amtlichen Etiketten verwechselt werden können.	7.	88/380/EWG
19)	Es empfiehlt sich, daß zeitlich befristete Untersuchungen unter besonderen Bedingungen angestellt werden, um verbesserte Alternativlösungen für bestimmte Teile der im Rahmen dieser Richtlinie geltenden Zertifizierungsschemen zu finden.	5.	(angepaßt)
20)	Einige Mitgliedstaaten brauchen für besondere Saatzwecke Mischungen von Futterpflanzensaatgut mehrerer Gattungen und Arten. Um diesem Bedarf Rechnung zu tragen, müssen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, solche Mischungen unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen.	15.	66/401/EWG

21)	Um zu gewährleisten, daß im Verkehr die Voraussetzungen hinsichtlich der Qualität sowie der Identitätssicherung erfüllt sind, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen vorsehen.	16.	
22)	Saatgut, das diese Voraussetzungen erfüllt, darf unbeschadet des Artikels 36 des Vertrages nur den in der Gemeinschaftsregelung vorhergesehenen Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden. Überdies ist vorzusehen, daß Zuchtmaterial dem Basissaatgut oder -pflanzgut vorhergehender Generationen, das auf Grund der Gemeinschaftsregelung in den Mitgliedstaaten zum Verkehr zuzulassen ist, unter bestimmten Voraussetzungen im Verkehr zwischen diesen Mitgliedstaaten keinen Beschränkungen unterliegt.	17.	
		+	
		2.	72/418/EWG
23)	Diese Beschränkungen enthalten insbesondere die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Verkehr mit anerkanntem Saatgut der verschiedenen Kategorien auf Saatgut von Sorten zu beschränken, die im durch die Richtlinie 95/.../EG eingerichteten gemeinsamen Katalog aufgenommen worden sind.	18.	66/401/EWG (angepaßt)
			[70/457/EWG]
24)	Es ist notwendig, unter bestimmten Voraussetzungen Saatgut, welches in anderen Ländern auf der Grundlage von in einem Mitgliedstaat anerkanntem Basissaatgut vermehrt worden ist, als gleichwertig mit dem in diesem Mitgliedstaat vermehrten Saatgut anzuerkennen.	19.	
25)	Andererseits ist es angebracht, vorzusehen, daß in dritten Ländern geerntetes Futterpflanzensaatgut innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden kann, wenn es die gleiche Gewähr bietet wie Saatgut, das in der Gemeinschaft amtlich anerkannt beziehungsweise als Handelssaatgut amtlich zugelassen worden ist und den gemeinschaftlichen Regeln entspricht.	20.	
26)	Für Zeitabschnitte, in denen die Versorgung mit anerkanntem Saatgut der verschiedenen Kategorien oder mit Handelssaatgut Schwierigkeiten bereitet, ist es angebracht vorübergehend Saatgut geringerer Qualität sowie Saatgut von Sorten zuzulassen, die weder im Gemeinsamen Sortenkatalog noch im einzelstaatlichen Sortenkatalog stehen.	21.	
		+	
		3.	72/418/EWG
27)	Um die technischen Methoden der Anerkennung in den Mitgliedstaaten anzugleichen und um Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich des in der Gemeinschaft anerkannten und des aus dritten Ländern stammenden Saatguts zu haben, ist es zweckmäßig, in den Mitgliedstaaten gemeinschaftliche Vergleichsfelder zur jährlichen Nachkontrolle des Zertifizierten Saatguts der verschiedenen Sorten anzulegen.	22.	66/401/EWG

- 28) Zur Ausübung der Durchführungsbefugnisse, die der Kommission übertragen werden, ist es angebracht, daß diese durch den Ständigen Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen gemäß dem im Artikel 2, II, der Entscheidung 87/373/EWG des Rates ⁽¹⁾ vorgesehenen Verfahren unterstützt wird.
- 29) Diese Richtlinie darf nicht die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang VI, Teil B genannten Umsetzungsfristen berühren—

23. (angepaßt)

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1) ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.

Artikel 1

Diese Richtlinie bezieht sich auf Saatgut von Futterpflanzen, ohne Rücksicht auf den Saatzweck, das innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird.

Sie gilt nicht für Saatgut von Futterpflanzen, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.

66/401/EWG

Artikel 18

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie sind:

69/63/EWG Art. 3.1

A. Futterpflanzen: Pflanzen der folgenden Gattungen und Arten:

a) *Gramineae* Gräser

Agrostis canina L. Hundsstraußgras

79/641/EWG Art. 1.1

Agrostis gigantea Roth Weißes Straußgras

71/162/EWG Art. 2.1

Agrostis stolonifera L. Flecht-Straußgras

Agrostis capillaris L. Rotes Straußgras

87/120/EWG Art. 2.1

Alopecurus pratensis L. Wiesenfuchsschwanz

66/401/EWG

Arrhenatherum elatius (L.) P. Beauv. ex J. S. et K. B. Presl. Glatthafer

79/641/EWG Art. 1.1 – 87/120/EWG Art. 2.1

Bromus catharticus Vahl Horntrespe

88/380/EWG Art. 2.1

Bromus sitchensis Trin. Alaska-Trespe

Cynodon dactylon (L.) Pers. Bermudagrass

86/155/EWG Art. 1.1

Dactylis glomerata L. Knaulgras

66/401/EWG

Festuca arundinacea Schreber Rohrschwengel

87/120/EWG Art. 2.1

Festuca ovina L. Schafschwengel

Festuca pratensis Hudson Wiesenschwengel

87/120/EWG Art. 2.1

Festuca rubra L. Rotschwengel

Lolium multiflorum Lam. Einjähriges und welsches Weidelgras

71/162/EWG Art. 2.2

Lolium perenne L. Deutsches Weidelgras

Lolium × boucheanum Kunth Bastardweidelgras

87/120/EWG Art. 2.1

Phalaris aquatica L. Knolliges Glanzgras

86/155/EWG Art. 1.1

<i>Phleum bertolonii</i> DC.	Zwiebellieschgras	79/641/EWG Art. 1.1
<i>Phleum pratense</i> L.	Wiesenlieschgras	66/401/EWG
<i>Poa annua</i> L.	Einjährige Rispe	71/162/EWG Art. 2.3
<i>Poa nemoralis</i> L.	Hainrispe	
<i>Poa palustris</i> L.	Sumpfrispe	
<i>Poa pratensis</i> L.	Wiesenrispe	
<i>Poa trivialis</i> L.	Gemeine Rispe	
<u><i>Trisetum flavescens</i> (L.) P. Beauv.</u>	Goldhafer	79/641/EWG Art. 1.1 – 87/120/EWG Art. 2.1
Diese Definition gilt auch für folgende, aus einer Kreuzung der obengenannten Spezies entstandene Hybriden:		92/19/EWG Art. 1.1
<i>Festuca pratensis</i> Huds × <i>Lolium multiflorum</i> Lam.	Hybride aus der Kreuzung von Wiesenschwingel mit Italienischem Weidelgras (einschl. Welschem Weidelgras) (× <i>Festulolium</i>)	
b) <i>Leguminosae</i>	<i>Hülsenfrüchte</i>	69/63/EWG Art. 3.2
<i>Hedysarum coronarium</i> L.	Spanische Esparsette	71/162/EWG Art. 2.4
<i>Lotus corniculatus</i> L.	Hornschotenklee	
<i>Lupinus albus</i> L.	Weißer Lupine	
<i>Lupinus angustifolius</i> L.	Blaue Lupine	69/63/EWG Art. 3.2
<i>Lupinus luteus</i> L.	Gelber Lupine	
<i>Medicago lupulina</i> L.	Gelbklee	69/63/EWG Art. 3.2
<i>Medicago sativa</i> L.	Blaue Luzerne	
<u><i>Medicago</i> × <i>varia</i> T. Martyn</u>	Bastardluzerne	79/641/EWG Art. 1.2 – 87/120/EWG Art. 2.1
<i>Onobrychis viciifolia</i> Scop.	Esparsette	69/63/EWG Art. 3.2
<i>Pisum sativum</i> L. (partim)	Futtererbse	
<i>Trifolium alexandrinum</i> L.	Alexandrinerklee	
<i>Trifolium hybridum</i> L.	Schwedenklee	69/63/EWG Art. 3.2
<i>Trifolium incarnatum</i> L.	Inkarnatklee	
<i>Trifolium pratense</i> L.	Rotklee	
<i>Trifolium repens</i> L.	Weißklee	
<i>Trifolium resupinatum</i> L.	Persischer Klee	

<i>Trigonella foenum-graecum</i> L.	Bockshornklee	79/641/EWG Art. 1.2
<i>Vicia faba</i> L. (partim)	Ackerbohne	79/641/EWG Art. 1.3
<i>Vicia pannonica</i> Crantz	Pannonische Wicke	71/162/EWG Art. 2.5
<i>Vicia sativa</i> L.	Saatwicke	
<i>Vicia villosa</i> Roth	Zottelwicke	
c) <i>Andere Pflanzengruppen</i>		69/63/EWG Art. 3.3
<i>Brassica napus</i> L. var. <i>napobrassica</i> (L.) Rchb.	Kohlrübe	87/120/EWG Art. 2.1
<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>acephala</i> (DC) Alef. var. <i>medullosa</i> Thell + var. <i>viridis</i> L.	Futterkohl	87/120/EWG Art. 2.1
<i>Phacelia tanacetifolia</i> Benth.	Phazelie	88/380/EWG Art. 2.1
<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>oleiformis</i> Pers.	Ölrettich	69/63/EWG Art. 3.3 – 87/120/EWG Art. 2.1
B. Basissaatgut		66/401/EWG
1. Saatgut von Zuchtsorten: Samen,		
a) der unter der Verantwortung des Züchters nach den Regeln systematischer Erhaltungszucht im Hinblick auf die Sorte gewonnen worden ist;		
b) der zur Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ bestimmt ist;		
c) der vorbehaltlich von Artikel 4 die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basis-saatgut erfüllt und		
d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.		
2. Saatgut von Landsorten: Samen,		
a) der unter amtlicher Überwachung aus amtlich als Landsorte anerkanntem Material in einem oder mehreren Betrieben innerhalb eines genau abgegrenzten Ursprungsgebiets gewonnen worden ist;		
b) der zur Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ bestimmt ist;		

- | | |
|--|---------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> c) der vorbehaltlich von Artikel 4 die Voraussetzungen der Anhänge I und II für Basis-
saatgut erfüllt und d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt
worden ist, daß die vorgenannten Vorausset-
zungen erfüllt sind. <p>C. Zertifiziertes Saatgut: Samen,</p> | <p>66/401/EWG</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> a) der unmittelbar von Basissaatgut oder von
Zertifiziertem Saatgut oder, wenn der Züch-
ter dies beantragt, von Saatgut einer dem
Basissaatgut vorhergehenden Generation
stammt, das die Voraussetzungen der An-
hänge I und II für Basissaatgut in amtlicher
Prüfung erfüllt hat; | <p>69/63/EWG Art. 3.4</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> b) der zur Erzeugung von Saatgut der Katego-
rie „Zertifiziertes Saatgut“ oder von Pflan-
zen bestimmt ist; c) der vorbehaltlich von Artikel 4 Buchstabe
b) die Voraussetzungen der Anhänge I und
II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt und d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt
worden ist, daß die vorgenannten Vorausset-
zungen erfüllt sind. <p>D. Handelssaatgut: Samen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der artecht ist; b) der vorbehaltlich von Artikel 4 Buchstabe
b) die Voraussetzungen des Anhangs II für
Handelssaatgut erfüllt und c) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt
worden ist, daß die vorgenannten Vorausset-
zungen erfüllt sind. | <p>66/401/EWG</p> |
| <p>E. Amtliche Maßnahmen: Maßnahmen, die durch-
geführt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch Behörden eines Staates oder b) unter der Verantwortung eines Staates
durch juristische Personen des öffentlichen
oder privaten Rechts oder c) bei Hilfstätigkeiten auch unter der Überwa-
chung eines Staates durch vereidigte natürli-
che Personen <p>unter der Voraussetzung, daß die unter den
Buchstaben b) und c) genannten Personen an
dem Ergebnis dieser Maßnahmen kein Gewinn-
interesse haben.</p> | |

- F. Kleinpackung EWG A: Packungen mit einer Mischung von Saatgut, das nicht zur Nutzung als Futterpflanzen bestimmt ist, bis zu einem Nettogewicht von 2 kg, ausschließlich etwa verwendeter granulierter Schädlingsbekämpfungsmittel, Hüllmasse oder sonstiger fester Zusätze.
- G. Kleinpackung EWG B: Packungen mit Zertifiziertem Saatgut, Handelssaatgut oder — soweit es sich nicht um Kleinpackungen EWG A handelt — mit einer Mischung von Saatgut bis zu einem Nettogewicht von 10 kg, ausschließlich etwa verwendeter granulierter Schädlingsbekämpfungsmittel, Hüllmasse oder sonstiger fester Zusätze.

75/444/EWG Art. 2.1

(2) Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Liste der in Absatz 1 Teil A aufgeführten Arten werden nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 vorgenommen, soweit sie die Bezeichnung der Arten und die Hybriden zwischen den von dieser Richtlinie erfaßten Arten betreffen.

78/55/EWG Art. 2.1

(3) Die jeweiligen Sortentypen, einschließlich der Komponenten, die für die Anerkennung nach dieser Richtlinie in Frage kommen, können besonders beschrieben und nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 festgelegt werden.

88/380/EWG Art. 2.4

(4) Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 ermächtigt werden, Saatgut von selbstbefruchtenden oder apomiktischen Arten, das zur Anerkennung als Basissaatgut angemeldet worden ist und unmittelbar von einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, die nicht amtlich geprüft worden ist, abweichend von Absatz 1 Teil C Buchstabe a) als „Zertifiziertes Saatgut“ anzuerkennen. Diese Bestimmung gilt nicht für Hybridsaatgut. Die Anerkennung als „Zertifiziertes Saatgut“ darf nur erfolgen, wenn der Antragsteller sie im Einvernehmen mit dem Züchter beantragt und wenn in einem amtlichen Nachkontrollanbau, der spätestens in der Vegetationsperiode des angemeldeten Saatguts durchgeführt wurde, auf der Grundlage amtlich gezogener Proben festgestellt worden ist, daß das Saatgut dieser vorhergehenden Generation die Anforderungen an die Sortenechtheit und Sortenreinheit für Basissaatgut erfüllt hat. In diesem Fall gibt der Züchter bei der Probenahme die Gesamtauflfläche des Saatguts der vorhergehenden Generation an. Diese Voraussetzungen können auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 geändert werden.

78/55/EWG Art. 2.1 – 88/380/EWG Art. 2.3

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die amtlichen Etiketten von Saatgut, das auf Grund der in Unterabsatz 1 genannten Ermächtigung in Verkehr gebracht wird, den Vermerk tragen: „Vertrieb nur in . . . (Mitgliedstaat) zulässig“. Die Mitgliedstaaten können in diesem Fall vorschreiben, daß auf den amtlichen Etiketten zusätzlich vermerkt wird: „ausschließlich zur Vermehrung bestimmt“.

78/55/EWG Art. 2.1

(5) Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 ermächtigt werden, in bezug auf die Erzeugung in einem bestimmten Mitgliedstaat die in Anhang II Teil I Punkt 2 Abschnitt B Buschstabe 1 vorgesehenen Voraussetzungen bei einer oder mehreren der betreffenden Arten dann nicht anzuwenden, wenn die ökologischen Verhältnisse und die bisherigen Erfahrungen die Annahme rechtfertigen, daß die in Anhang II Teil I Punkt 2 Spalte 13 der Tabelle festgelegten Normen erfüllt sind.

79/692/EWG Art. 1 – 88/380/EWG Art. 2.3

(6) Die Mitgliedstaaten können während einer Übergangszeit von höchstens vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, abweichend von Absatz 1 Teil C als Zertifiziertes Saatgut ein Saatgut anerkennen, welches unmittelbar von Saatgut stammt, das in einem Mitgliedstaat nach dem bisherigen System amtlich geprüft worden ist, und das die gleiche Gewähr bietet, wie das nach den Grundsätzen dieser Richtlinie als Basissaatgut oder als Zertifiziertes Saatgut anerkannte Saatgut.

69/63/EWG Art. 3.5

Artikel 3

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 95/.../EG schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß Saatgut von

69/63/EWG Art. 4
[70/457/EWG]

Brassica napus L. var. *napobrassica* (L.) Rchb.

87/120/EWG Art. 2.2

Brassica oleracea L. convar. *acephala* (DC.) Alef. var. *medullosa* Thell + var. *viridis* L.

Dactylis glomerata L.

69/63/EWG Art. 4

Festuca arundinacea Schreber

87/120/EWG Art. 2.2

Festuca pratensis Hudson

Festuca rubra L. × *Festulolium*

69/63/EWG Art. 4 – 92/19/EWG Art. 1.2

Lolium multiflorum Lam.

71/162/EWG Art. 2.6

Lolium perenne L.

Lolium × *boucheanum* Kunth

87/120/EWG Art. 2.2

Phleum pratense L.

69/63/EWG Art. 4

Medicago sativa L.

Medicago × *varia* T. Martyn

87/120/EWG Art. 2.2

Pisum sativum L.

79/641/EWG Art. 1.4

Raphanus sativus L. var. *oleiformis* Pers.

87/120/EWG Art. 2.2

Trifolium repens L.

69/63/EWG Art. 4

Trifolium pratense L.

nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt worden ist und die Anforderungen des Anhangs II erfüllt.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut anderer als der in Absatz 1 genannten Gattungen und Arten von Futterpflanzen nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es sich entweder um Saatgut handelt, das als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt worden ist, oder um Handelssaatgut und wenn dieses Saatgut überdies die Anforderungen des Anhangs II erfüllt.

66/401/EWG

(3) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 vorschreiben, daß Saatgut anderer als der in Absatz 1 genannten Gattungen und Arten von Futterpflanzen von bestimmten Zeitpunkten an nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt worden ist.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die amtlichen Saatgutprüfungen nach international üblichen Methoden durchgeführt werden, soweit solche Methoden bestehen.

(5) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 vorsehen:

- a) für Zuchtsaatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen;
- b) für Versuche oder wissenschaftliche Zwecke;
- c) für Züchtungsvorhaben;
- d) für nicht aufbereitetes Saatgut, das zur Aufbereitung in den Verkehr gebracht wird, sofern die Identität dieses Saatguts gewährleistet ist.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten können jedoch abweichend von Artikel 3 gestatten,

- a) daß Basissaatgut, das die Anforderungen des Anhangs II an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, amtlich anerkannt und in den Verkehr gebracht wird. Eine gleichartige Ausnahme gilt auch für Zertifiziertes Saatgut von *Trifolium pratense*, soweit dieses Saatgut zur Erzeugung von weiterem Zertifiziertem Saatgut bestimmt ist.

Dazu werden in diesen Fällen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit der Lieferant eine bestimmte Keimfähigkeit gewährleistet, die er beim Inverkehrbringen auf einem besonderen Etikett angibt, das seinen Namen, seine Anschrift und die Bezugsnummer der Partie enthält;

- b) daß Saatgut der Kategorien „Basissaatgut“, „Zertifiziertes Saatgut“ oder „Handelssaatgut“, bei dem die amtliche Prüfung in bezug auf die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs II an die Keimfähigkeit nicht abgeschlossen ist, im Interesse einer schnellen Versorgung mit Saatgut amtlich anerkannt oder amtlich zugelassen und bis zum ersten Empfänger der Handelsstufe in den Verkehr gebracht wird. Die Anerkennung oder die Zulassung erfolgt nur gegen Vorlage einer vorläufigen Analyse des Saatguts und gegen Angabe von Namen und Anschrift des ersten Empfängers. Es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit der Lieferant die sich aus der vorläufigen Analyse ergebende Keimfähigkeit gewährleistet. Er gibt diese Keimfähigkeit beim Inverkehrbringen auf einem besonderen Etikett an, das seinen Namen, seine Anschrift und die Bezugsnummer der Partie enthält.

66/401/EWG

Mit Ausnahme der in Artikel 15 vorgesehenen Fälle der Vermehrung außerhalb der Gemeinschaft gelten diese Bestimmungen nicht für aus dritten Ländern eingeführtes Saatgut.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können für die einheimische Erzeugung hinsichtlich der Voraussetzungen der Anhänge I und II zusätzliche oder strengere Voraussetzungen für die Anerkennung sowie für die Prüfung von Handelssaatgut festlegen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die etwa erforderliche Beschreibung genealogischer Komponenten auf Antrag des Züchters vertraulich gehalten wird.

71/162/EWG Art. 2.7

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß im Verfahren der Überwachung der Sorten, bei der Prüfung des Saatguts zur Anerkennung und bei der Prüfung von Handelssaatgut die Proben amtlich nach geeigneten Methoden gezogen werden.

66/401/EWG

(2) Bei der Prüfung des Saatguts zur Anerkennung und bei der Prüfung von Handelssaatgut werden die Proben aus homogenen Partien gezogen. Das Höchstgewicht einer Partie und das Mindestgewicht einer Probe sind in Anhang III angegeben.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut und Handelssaatgut nur in ausreichend homogenen Partien und in geschlossenen Packungen, die nach dem Artikel 9, Artikel 10 oder Artikel 11 je nach Fall mit einem Verschuß versehen und gekennzeichnet sind, in den Verkehr gebracht werden darf.

69/63/EWG Art. 5
75/444/EWG Art. 2.2

(2) Die Mitgliedstaaten können für den Verkehr mit Kleinmengen an Letztverbraucher Ausnahmen von Absatz 1 hinsichtlich der Verpackung, des Verschlusses sowie der Kennzeichnung vorsehen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Packungen mit Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut und Handelssaatgut, soweit sich Saatgut der beiden letztgenannten Kategorien nicht in Kleinpackungen EWG B befindet, amtlich oder unter amtlicher Überwachung so verschlossen werden, daß sie nicht geöffnet werden können, ohne daß das Verschlusssystem verletzt wird oder daß das in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene Etikett oder die Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen.

Zur Sicherung der Verschließung schließt das Verschlusssystem mindestens entweder die Einbeziehung des amtlichen Etiketts in das System oder die Anbringung einer amtlichen Verschlusssicherung ein.

Die Maßnahmen nach Unterabsatz 2 sind entbehrlich bei Verwendung eines nicht wiederverwendbaren Verschlusssystems.

Nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 kann festgestellt werden, ob ein bestimmtes Verschlusssystem den Bestimmungen dieses Absatzes entspricht.

78/692/EWG Art. 2.1

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß außer bei Abfüllung in Kleinpackungen EWG B eine ein- oder mehrmalige Wiederverschließung nur amtlich oder unter amtlicher Überwachung vorgenommen werden darf. In diesem Fall werden auf dem in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen Etikett auch die letzte Wiederverschließung, deren Datum und die Stelle, die die Wiederverschließung vorgenommen hat, vermerkt.

75/444/EWG Art 2.3

78/692/EWG Art. 2.2

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Kleinpackungen EWG B so verschlossen werden, daß sie nicht geöffnet werden können, ohne daß das Verschlusssystem verletzt wird oder daß die Kennzeichnung oder die Verpackung Spuren einer Manipulation zeigen. Nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 kann festgestellt werden, ob ein bestimmtes Verschlusssystem den Bestimmungen dieses Absatzes entspricht. Eine ein- oder mehrmalige Wiederverschließung darf nur unter amtlicher Überwachung vorgenommen werden.

78/692/EWG Art. 2.3

(4) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen mit Basissaatgut Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 vorsehen.

75/444/EWG Art. 2.3

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Packungen mit Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut und Handelssaatgut, soweit sich Saatgut der beiden letztgenannten Kategorien nicht in Kleinpackungen EWG B befindet,

78/55/EWG Art. 2.2

- a) an der Außenseite mit einem amtlichen Etikett versehen werden, das noch nicht benutzt worden ist, das den Voraussetzungen des Anhangs IV Teil A entspricht und auf dem die Angaben in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefaßt sind. Die Farbe des Etiketts ist weiß bei Basissaatgut, blau bei Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung nach Basissaatgut, rot bei Zertifiziertem Saatgut der folgenden Vermehrungen nach Basissaatgut und braun bei Handelssaatgut. Ist das Etikett mit einem Loch versehen, so wird seine Befestigung in jedem Fall mit einer amtlichen Verschlusssicherung gesichert. Wenn im Falle des Artikels 4 Buchstabe a) Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut die Anforderungen des Anhangs II an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, so wird dies auf dem Etikett vermerkt. Die Verwendung von amtlichen Klebetiketten ist gestattet. Nach dem in Artikel 25 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren kann die Anbringung der vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe nach dem Muster des Etiketts unter amtlicher Überwachung gestattet werden;
- b) einen amtlichen Vermerk in der Farbe des Etiketts enthalten, der von den für das Etikett vorgesehenen Angaben mindestens diejenigen enthält, die für dieses Etikett in Anhang IV Teil A Abschnitt I Buchstabe a) Nummern 3, 5 und 6 und für Handelssaatgut Buchstabe b) Nummern 2, 4 und 6 vorgesehen sind. Der Vermerk ist so beschaffen, daß er nicht mit einem amtlichen Etikett gemäß Buchstabe a) verwechselt werden kann. Der Vermerk ist entbehrlich, wenn die Angaben auf der Verpackung in unverwischbarer Farbe angebracht sind oder wenn gemäß Buchstabe a) ein Klebetikett oder ein Etikett aus reißfestem Material verwendet wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen mit Basissaatgut Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen, soweit diese Kleinpackungen den Vermerk tragen: „Vertrieb nur in . . . (Mitgliedstaat) zulässig“.

Artikel 11

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Kleinpackungen EWG B
- a) an der Außenseite gemäß Anhang IV Buchstabe B entweder mit einem Etikett des Lieferanten oder mit einer gedruckten oder gestempelten Aufschrift in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft versehen werden; bei Klarsichtpackungen kann das Etikett im Inneren enthalten sein, wenn es durch die Verpackung hindurch lesbar ist; für die Farbe des Etiketts findet Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) entsprechende Anwendung;

78/55/EWG Art. 2.2

Artikel 10 a

75/444/EWG Art. 2.6

b) an der Außenseite oder auf dem nach Buchstabe a) vorgesehenen Etikett des Lieferanten mit einer amtlich zugeteilten Kennnummer versehen werden; bei der Verwendung einer amtlichen Klebmarke findet für die Farbe Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) entsprechende Anwendung; die Art und Weise der Anbringung dieser Kennnummer kann nach dem in Artikel 25 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren festgelegt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß bei der Kennzeichnung der in ihrem Gebiet abgepackten Kleinpackungen EWG B eine amtliche Klebmarke verwendet wird, auf der ein Teil der in Anhang IV Buchstabe B vorgesehenen Angaben angebracht wird; soweit diese Angaben auf dieser Klebmarke stehen, ist eine Kennzeichnung nach Absatz 1 Buchstabe a) nicht erforderlich.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß Kleinpackungen EWG B mit Zertifiziertem Saatgut und Handelssaatgut auf Antrag nach Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 amtlich oder unter amtlicher Überwachung verschlossen und gekennzeichnet werden.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Falle der Kleinpackungen, insbesondere bei der Abfüllung der Saatgutpartien, die Identitätskontrolle des Saatguts sichergestellt wird. Sie können zu diesem Zweck vorsehen, daß Kleinpackungen, die in ihrem Gebiet abgefüllt worden sind, amtlich oder unter amtlicher Überwachung verschlossen werden.

Artikel 14

(1) Das Recht der Mitgliedstaaten bleibt unberührt vorzuschreiben, daß die Packungen von inländischem oder eingeführtem Basissaatgut, zertifiziertem Saatgut oder Handelssaatgut im Hinblick auf das Inverkehrbringen in ihren Hoheitsgebieten auch in anderen als den in dieser Richtlinie vorgesehenen Fällen mit einem Etikett des Lieferanten versehen werden oder daß Partien von solchem Saatgut, das besonderen nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen im Hinblick auf das Vorhandensein von *Avena fatua* entspricht, von einem amtlichen Zeugnis begleitet werden, das die Einhaltung dieser Voraussetzungen bescheinigt.

(2) Das in Absatz 1 genannte Etikett ist so beschaffen, daß es mit dem amtlichen Etikett nach Artikel 10 Absatz 1 nicht verwechselt werden kann.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jegliche chemische Behandlung von Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut oder Handelssaatgut entweder auf dem amtlichen Etikett oder auf einem Etikett des Lieferanten sowie auf oder in der Packung vermerkt wird.

75/444/EWG Art. 2.6

Artikel 10 b

78/55/EWG Art. 2.3

Artikel 10 c

Artikel 11

66/401/EWG – 88/380/EWG Art. 2.5

75/444/EWG Art. 2.7

73/438/EWG Art. 2.3

88/380/EWG Art. 2.6

Artikel 12

66/401/EWG

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von Futterpflanzen in Mischungen von Saatgut verschiedener Gattungen, Arten oder Sorten oder mit Saatgut von Pflanzen, die nicht Futterpflanzen im Sinne dieser Richtlinie sind, nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es nicht zur Nutzung als Futterpflanzen bestimmt ist und wenn die verschiedenen Bestandteile der Mischung vor dem Mischen den für sie geltenden Regeln für das Inverkehrbringen entsprochen haben.

(2) Die Mitgliedstaaten können abweichend von Absatz 1 gestatten, daß Saatgut von Futterpflanzen in Mischungen auch in den Verkehr gebracht wird,

- wenn diese Mischungen zur Nutzung als Futterpflanzen bestimmt sind oder
- wenn diese Mischungen Saatgut von Pflanzenarten enthalten, für die gemeinschaftliche Bestimmungen die Mischung mit Saatgut von Futterpflanzen nicht vorsehen.

(3) Die Artikel 8, 9, 12, 14 und 15 finden entsprechende Anwendung, desgleichen die Artikel 10 und 11 mit der Maßgabe, daß das Etikett grün ist. Hierbei werden Klempackungen EWG A als Klempackungen EWG B betrachtet.

Bei Klempackungen EWG A bedarf es der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen amtlich zugeteilten Kennnummer jedoch nicht.

Bei der Anwendung von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten für Klempackungen Ausnahmen von dieser Richtlinie für Höchstmengen und für die bei der Kennzeichnung zu machenden Angaben zulassen, soweit diese Klempackungen den Vermerk tragen: „Vertrieb nur in . . . (Mitgliedstaat) zulässig“.

Artikel 17

Zur Verbesserung von Teilen der mit dieser Richtlinie festgelegten Anerkennungsregelung kann nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 vorgesehen werden, daß unter besonderen Bedingungen zeitlich befristete Versuche auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden.

Die Mitgliedstaaten können im Rahmen derartiger Versuche von bestimmten Verpflichtungen dieser Richtlinie freigestellt werden. Das Ausmaß dieser Freistellung ist unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften festzulegen. Ein Versuch erstreckt sich auf höchstens sieben Jahre.

Artikel 13

75/444/EWG Art. 2.8

Artikel 13 a

88/380/EWG Art. 2.7

MS

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß
- Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut, das entsprechend dieser Richtlinie amtlich oder unter amtlicher Überwachung anerkannt und dessen Packung entsprechend dieser Richtlinie amtlich gekennzeichnet und verschlossen worden ist,
 - Handelssaatgut, das entsprechend dieser Richtlinie amtlich oder unter amtlicher Überwachung geprüft und dessen Packung entsprechend dieser Richtlinie amtlich gekennzeichnet und verschlossen worden ist,
 - Zertifiziertes Saatgut, das amtlich anerkannt worden ist, und Handelssaatgut, das amtlich geprüft worden ist, in Kleinpackungen EWG B, die entsprechend dieser Richtlinie gekennzeichnet und verschlossen worden sind,
 - Saatgut in Mischungen, die entsprechend dieser Richtlinie hergestellt und nicht zur Nutzung als Futterpflanzen bestimmt sind und deren Packungen entsprechend dieser Richtlinie gekennzeichnet und verschlossen worden sind,

hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.

75/444/EWG Art. 2.9

78/55/EWG Art. 2.4

78/55/EWG Art. 2.4

- (2) Die Kommission genehmigt nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 für den Verkehr mit Futterpflanzen-saatgut im gesamten Gebiet oder in Teilgebieten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten den Erlaß strengerer als der in Anhang II vorgesehenen Vorschriften bezüglich des Vorhandenseins von *Avena fatua* in diesem Saatgut, wenn vergleichbare Vorschriften auf die einheimische Erzeugung dieses Saatguts angewandt werden und wenn im Futterpflanzenanbau des betreffenden Gebiets tatsächlich Maßnahmen zur Bekämpfung von *Avena fatua* im Gange sind.

AB DK/IRL/UK Art. 29

- (3) Die Mitgliedstaaten können:
- a) soweit keine Maßnahmen der Kommission nach Artikel 3 Absatz 3 in Kraft getreten sind, vorschreiben, daß Saatgut anderer als der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Gattungen und Arten von Futterpflanzen von bestimmten Zeitpunkten an nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es sich um Saatgut handelt, das als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt worden ist;
 - b) Vorschriften über einen im Verkehr zugelassenen Höchstfeuchtigkeitsgehalt erlassen;
 - c) den Verkehr mit Zertifiziertem Saatgut von Futterpflanzen auf Saatgut der ersten Vermehrung nach Basissaatgut beschränken;

66/401/EWG

(4) Die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a) Ausnahmen vorgesehen haben, tragen dafür Sorge, daß Zuchtsaatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt,

72/418/EWG Art. 2.3

- a) wenn es von einer für die Anerkennung zuständigen Stelle nach den für die Anerkennung von Basissaatgut geltenden Vorschriften amtlich geprüft worden ist,
- b) wenn es sich in Packungen befindet, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen, und
- c) wenn diese Packungen mit einem amtlichen Etikett versehen sind, das mindestens folgende Angaben enthält:

- Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,
- Bezugsnummer der Partie,

- Monat und Jahr der Verschließung
oder
- Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme,

78/692/EWG Art. 2.4

- Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt ohne Namen der Autoren),
- Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angeben,

88/380/EWG Art. 2.8

- Bezeichnung „Vorstufensaatgut“,
- Zahl der Generationen von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ der ersten Vermehrung.

72/418/EWG Art. 2.3

Die Farbe des Etiketts ist weiß mit einem violetten Diagonalstreifen.

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 von der Verpflichtung freigestellt werden, die botanische Bezeichnung für einzelne Arten und, soweit angezeigt, während begrenzter Zeiträume anzugeben, wenn die Nachteile dieser Verpflichtung nachweislich größer sind als die für die Saatgutvermarktung erwarteten Vorteile.

88/380/EWG Art. 2.9

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von Futterpflanzen, das

- unmittelbar von Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut stammt, das entweder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einem dritten Land, dem die Gleichstellung nach Artikel 20 Buchstabe b) gewährt wurde, amtlich anerkannt oder durch Kreuzung von in einem Mitgliedstaat amtlich anerkanntem Basissaatgut mit in einem solchen dritten Land amtlich anerkanntem Basissaatgut gewonnen wurde und
- in einem anderen Mitgliedstaat geerntet wurde,

auf Antrag und unbeschadet der Richtlinie 95/.../EG in jedem Mitgliedstaat als Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt wird, wenn es einer Feldbesichtigung unterzogen worden ist, die den Voraussetzungen des Anhangs I für die betreffende Kategorie genügt, und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen des Anhangs II für diese Kategorie erfüllt sind.

Stammt das Saatgut in diesen Fällen unmittelbar von amtlich anerkanntem Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation, so können die Mitgliedstaaten, sofern die Voraussetzungen für diese Kategorie erfüllt sind, auch die amtliche Anerkennung als Basissaatgut zulassen.

(2) Saatgut von Futterpflanzen, welches in einem anderen Mitgliedstaat geerntet worden und zur Anerkennung nach Absatz 1 bestimmt ist, muß

- gemäß Artikel 9 Absatz 1 verpackt und mit einem amtlichen Etikett nach Anhang V Teil A und B versehen werden und
- von einer amtlichen Bescheinigung nach Anhang V Teil C begleitet sein.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben ferner vor, daß Saatgut von Futterpflanzen, das

- unmittelbar von Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut stammt, das entweder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einem dritten Land, dem die Gleichstellung nach Artikel 20 Buchstabe b) gewährt wurde, amtlich anerkannt oder durch Kreuzung von in einem Mitgliedstaat amtlich anerkanntem Basissaatgut mit in einem solchen dritten Land amtlich anerkanntem Basissaatgut gewonnen wurde, und
- in einem dritten Land geerntet wurde,

88/380/EWG Art. 2.10

[70/457/EWG]

auf Antrag in dem Mitgliedstaat, in dem das Basissaatgut oder das zertifizierte Saatgut entweder erzeugt oder amtlich anerkannt wurde, als Zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt wird, wenn dieses Saatgut einer Feldbesichtigung unterzogen worden ist, die den in einer Gleichstellungsentscheidung nach Artikel 20 Buchstabe a) vorgesehenen Voraussetzungen für die betreffende Kategorie genügt, und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen des Anhangs II für diese Kategorie erfüllt sind. Die anderen Mitgliedstaaten können ebenfalls vorsehen, daß solches Saatgut amtlich anerkannt wird.

88/380/EWG Art. 2.10

Artikel 20

Artikel 16

(1) Der Rat stellt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit fest:

66/401/EWG

- a) ob im Falle des Artikels 19 die in einem dritten Land durchgeführten Feldbesichtigungen den Voraussetzungen des Anhangs I genügen;
- b) ob in einem dritten Land geerntetes Saatgut von Futterpflanzen, das hinsichtlich seiner Eigenschaften sowie der zu seiner Prüfung, seiner Identitätssicherung, seiner Kennzeichnung und seiner Kontrolle durchgeführten Maßnahmen die gleiche Gewähr bietet, insoweit dem Basissaatgut, dem Zertifizierten Saatgut gleichsteht, das in der Gemeinschaft geerntet worden ist und den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.

(2) Der Absatz gilt auch für jeden neuen Mitgliedstaat für die Zeit von seinem Beitritt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen muß, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen.

72/274/EWG Art. 2

Artikel 21

Artikel 17

(1) Zur Behebung von vorübergehenden, mindestens in einem Mitgliedstaat auftretenden und innerhalb der Gemeinschaft nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der allgemeinen Versorgung mit Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut oder Handelssaatgut können ein oder mehrere Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 ermächtigt werden, für einen bestimmten Zeitraum Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das einer Kategorie mit minderen Anforderungen oder solchen Sorten angehört, die weder im Gemeinsamen Sortenkatalog noch in ihren einzelstaatlichen Sortenkatalogen aufgeführt sind.

72/418/EWG Art. 2.4

(2) Handelt es sich um eine Kategorie von Sortensaatgut, so ist das amtliche Etikett das, welches für die entsprechende Kategorie vorgesehen ist, andernfalls das, welches für Handelssaatgut vorgesehen ist. In jedem Fall gibt das Etikett an, daß es sich um Saatgut einer Kategorie mit minderen Anforderungen handelt.

66/401/EWG

(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 erlassen werden.

88/332/EWG Art. 2

Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Verkehr die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen bei Saatgut von Futterpflanzen zumindest durch Stichproben amtlich überwacht wird.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit beim Verkehr von Saatgutmengen über 2 kg aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem dritten Land der zuständigen Stelle folgende Angaben gemacht werden:

- a) Art,
- b) Sorte,
- c) Kategorie,
- d) Erzeugerland und amtliche Kontrollstelle,
- e) Versandland,
- f) Einführer,
- g) Menge des Saatguts.

Nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 kann die Art und Weise festgelegt werden, in der diese Angaben zu

Artikel 19

66/401/EWG – 72/418/EWG Art. 2.5

72/418/EWG Art. 2.6

Artikel 20

(1) Innerhalb der Gemeinschaft werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen vorgenommen, um eine Nachkontrolle von Stichproben von Basissaatgut, mit Ausnahme von Hybridsorten und synthetischen Sorten, und von Zertifiziertem Saatgut von Futterpflanzen durchzuführen. Bei den Nachkontrollen können auch die Anforderungen geprüft werden, denen das Saatgut genügen muß. Die Gestaltung und die Ergebnisse der Vergleichsprüfungen unterliegen der Beurteilung durch den in Artikel 25 Absatz 2 genannten Ausschuß.

71/162/EWG Art. 2.10

(2) Die Vergleichsprüfungen dienen der Angleichung der technischen Methoden der Anerkennung im Hinblick auf die Erzielung gleichwertiger Ergebnisse. Über diese Prüfungen wird jährlich ein Tätigkeitsbericht erstellt, der den Mitgliedstaaten und der Kommission vertraulich mitgeteilt wird. Die Kommission bestimmt nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 den Zeitpunkt, zu dem der Bericht zum erstenmal erstellt wird.

66/401/EWG

(3) Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 die zur Durchführung der Vergleichsprüfungen notwendigen Maßnahmen. In dritten Ländern geerntetes Saatgut von Futterpflanzen kann in die Vergleichsprüfungen einbezogen werden.

Artikel 24

Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Anhänge werden nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 vorgenommen.

73/438/EWG Art. 2.5

Artikel 21a

Artikel 25

(1) Die Kommission wird vom durch die Entscheidung 66/399/EWG des Rates eingerichteten Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen unterstützt.⁽¹⁾

87/373/EWG
(angepaßt)

Artikel 21

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einen Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb des in Unterabsatz 2 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(3) Der Ausschuss kann auf Antrag seines Vorsitzenden oder eines Mitgliedstaates jede in den Bereich der vorliegenden Richtlinie fallende Frage prüfen.

66/399/EWG Art. 2
(angepaßt)

Artikel 26

Diese Richtlinie berührt nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

66/401/EWG

Artikel 22

Artikel 27

Ein Mitgliedstaat kann auf seinen Antrag nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 ganz oder teilweise von der Verpflichtung entbunden werden, diese Richtlinie auf bestimmte Arten anzuwenden, sofern in seinem Hoheitsgebiet üblicherweise keine Vermehrung und kein Verkehr mit Saatgut dieser Arten stattfinden.

69/63/EWG Art. 11

Artikel 23 a

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2289/66.

Artikel 28

(1) Die im Anhang VI Teil A aufgeführten Richtlinien werden unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der im Anhang VI Teil B genannten Umsetzungsfristen aufgehoben.

(2) Bezugnahme auf diese Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang VII zu lesen.

Artikel 29

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 30

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**VORAUSSETZUNGEN, DENEN DER FELDBESTAND
GENÜGEN MUSS**

1. Die Vermehrungsfläche hat keine Vorfrucht, die mit der Erzeugung von Saatgut der Art und der Sorte des Bestandes nicht zu vereinbaren ist. Die Vermehrungsfläche ist ausreichend frei von Pflanzen, die von der Vorfrucht durchgewachsen sind.
2. Der Bestand genügt folgenden Normen hinsichtlich der Entfernungen zu benachbarten Quellen von Pollen, die zu unerwünschter Fremdbestäubung führen können:

Bestand	Mindestentfernungen
1	2
<i>Brassica</i> spp., <i>Phacelia tanacetifolia</i>	
— bei der Erzeugung von Basis-saatgut	400 m
— bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut	200 m
Andere Arten oder Sorten als <i>Brassica</i> spp., <i>Phacelia tanacetifolia</i> , <i>Pisum sativum</i> , in Ziffer 4 zweiter Teil des dritten Satzes genannte Sorten von <i>Poa pratensis</i> :	
— bei der Erzeugung von Saatgut, das zur weiteren Vermehrung bestimmt ist, Vermehrungsfläche bis 2 ha	200 m
— bei der Erzeugung von Saatgut, das zur weiteren Vermehrung bestimmt ist, Vermehrungsflächen über 2 ha	100 m
— bei der Erzeugung von Saatgut, das zur Erzeugung von Futterpflanzen bestimmt ist, Vermehrungsflächen bis 2 ha	100 m
— bei der Erzeugung von Saatgut, das zur Erzeugung von Futterpflanzen bestimmt ist, Vermehrungsflächen über 2 ha	50 m

88/380/EWG Art. 2.11

88/380/EWG Art. 2.11

79/641/EWG Art. 1.5 – 85/38/EWG Art. 1.1

Diese Entfernungen brauchen nicht eingehalten zu werden, sofern eine ausreichende Abschirmung gegen eine unerwünschte Fremdbestäubung vorhanden ist.

3. Das Vorhandensein von Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich von dem Saatgut bei der Samenprüfung nur schwer unterscheiden lassen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

78/386/EWG Art. 1.1

Insbesondere genügen die Feldbestände von *Lolium* spp. oder × *Festulolium* *Lolium spezie* folgenden Normen:

92/19/EWG Art. 1.3

Die Zahl der Pflanzen einer anderen *Lolium*-Art oder × *Festulolium* *Lolium spezie* als der angebauten überschreitet nicht:

92/19/EWG Art. 1.3

- 1 je 50 m² bei der Erzeugung von Basissaatgut,
- 1 je 10 m² bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut.

4. Der Bestand ist ausreichend sortenecht und sortenrein. Insbesondere genügen die Bestände von anderen Arten als *Pisum sativum*, *Vicia faba*, *Brassica napus* var. *napobrassica*, *Brassica oleracea* convar. *acephala*, oder von *Poa pratensis* folgenden Normen:

81/126/EWG Art. 1.1

82/287/EWG Art. 1.1

Die Zahl der Pflanzen der jeweiligen Art, die als eindeutig nicht sortenecht festgestellt werden können, überschreitet nicht:

85/38/EWG Art. 1.2

- 1 je 30 m² bei der Erzeugung von Basissaatgut,
- 1 je 10 m² bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut.

Bei *Poa pratensis* überschreitet die Zahl der Pflanzen dieser Art, die als eindeutig nicht sortenecht festgestellt werden können, nicht:

85/38/EWG Art. 1.3

- 1 je 20 m² bei der Erzeugung von Basissaatgut,
- 4 je 10 m² bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut.

Bei Sorten, die nach anerkannten Verfahren amtlich als apomiktische Einklonsorten eingestuft worden sind, kann jedoch eine Zahl von als nicht sortenecht feststellbaren Pflanzen, die 6 je 10 m² nicht überschreitet, als den vorstehenden Normen für die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut entsprechend gelten. Auf Antrag kann ein Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 ermächtigt werden, die Einhaltung der Anforderungen an die Sortenreinheit bei solchen Sorten von *Poa pratensis* nicht ausschließlich aufgrund der Ergebnisse der gemäß Anhang I Ziffer 6 durchgeführten Feldbesichtigung zu beurteilen, sofern festgestellt wird, daß die Einhaltung der in Anhang II aufgeführten Sortenreinheitsnormen durch geeignete Verfahren der Prüfung von Saatgut oder andere geeignete Mittel gewährleistet ist.

Im Falle der Arten *Pisum sativum*, *Vicia faba*, *Brassica napus* var. *napobrassica*, *Brassica oleracea* convar. *acephala* gilt nur Satz 1.

81/126/EWG Art. 1.2 – 82/287/EWG Art. 1.1

5. Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.
6. Die Einhaltung der obengenannten Normen oder sonstigen Voraussetzungen wird bei amtlichen Feldbesichtigungen geprüft.

78/386/EWG Art. 1.1

Diese Feldbesichtigungen werden unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt:

- A. Die Anbaubedingungen und der Entwicklungsstand des Bestandes gestatten eine ausreichende Prüfung.
- B. Es findet mindestens eine Feldbesichtigung statt.
- C. Die Größe, die Zahl und die Verteilung der Teile der Vermehrungsfläche, die zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Anlage zu besichtigen sind, werden nach geeigneten Methoden festgelegt.

ANHANG II

VORAUSSETZUNGEN, DENEN DAS SAATGUT GENÜ-
GEN MUSS

I. ZERTIFIZIERTES SAATGUT

78/386/EWG Art. 1.2

1. Das Saatgut ist ausreichend sortenecht und sortenrein. Insbesondere genügt das Saatgut der nachstehend genannten Arten den folgenden Normen oder sonstigen Voraussetzungen:

82/287/EWG Art. 2.1

Die Mindestsortenreinheit (in v. H.) beträgt:

— *Poa pratensis*, in Anhang I Ziffer 4 zweiter Teil des dritten Satzes genannte Sorten: 98

85/38/EWG Art. 2.1

— *Pisum sativum*, *Vicia faba*, *Brassica napus* var. *napobrassica*, *Brassica oleracea* conv. *acephala*:

— zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung: 99

— zertifiziertes Saatgut der zweiten und folgenden Vermehrung: 98

Die Mindestsortenreinheit wird in der Regel bei Feldbesichtigungen nach den in Anhang I festgelegten Voraussetzungen geprüft.

2. Das Saatgut genügt folgenden Normen oder sonstigen Voraussetzungen hinsichtlich der Keimfähigkeit, der technischen Reinheit und des Anteils an Körnern anderer Pflanzenarten einschließlich der Körner von Lupinen anderer Farbe oder von Bitterlupinen:

78/386/EWG Art. 1.2

A. Tabelle

Art	Keimfähigkeit		Technische Reinheit				
	Mindestkeimfähigkeit (in v. H. der reinen Körner)	Höchstanteil an hart-scha-ligen Körnern (in v. H. der reinen Körner)	Technische Mindestreinheit (in v. H. des Gewichtes)	Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten (in v. H. des Gewichtes)			
				insgesamt	eine einzelne Art	<i>Agropyron repens</i>	
1	2	3	4	5	6	7	
<i>GRAMINEAE</i>							
<i>Agrostis canina</i>	75 (a)		90	2,0	1,0	0,3	79/641/EWG Art. 1.6
<i>Agrostis gigantea</i>	80 (a)		90	2,0	1,0	0,3	
<i>Agrostis stolonifera</i>	75 (a)		90	2,0	1,0	0,3	
<i>Agrostis capillaris</i>	75 (a)		90	2,0	1,0	0,3	87/120/EWG Art. 2.3
<i>Alopecurus pratensis</i>	70 (a)		75	2,5	1,0 (f)	0,3	89/100/EWG Art. 1
<i>Arrhenatherum elatius</i>	75 (a)		90	3,0	1,0 (f)	0,5	
<i>Bromus catharticus</i>	75 (a)		97	1,5	1,0	0,5	88/380/EWG Art. 2.14
<i>Bromus sitchensis</i>	75 (a)		97	1,5	1,0	0,5	
<i>Cynodon dactylon</i>	70 (a)		90	2,0	1,0	0,3	86/155/EWG Art. 1.3
<i>Dactylis glomerata</i>	80 (a)		90	1,5	1,0	0,3	78/386/EWG Art. 1.2
<i>Festuca arundinacea</i>	80 (a)		95	1,5	1,0	0,5	
<i>Festuca ovina</i>	75 (a)		85	2,0	1,0	0,5	
<i>Festuca pratensis</i>	80 (a)		95	1,5	1,0	0,5	
<i>Festuca rubra L.</i>	75 (a)		90	1,5	1,0	0,5	
× <i>Festulolium</i>	75 (a)		96	1,5	1,0	0,5	92/19/EWG Art. 1.4
<i>Lolium multiflorum</i>	75 (a)		96	1,5	1,0	0,5	78/386/EWG Art. 1.2
<i>Lolium perenne</i>	80 (a)		96	1,5	1,0	0,5	
<i>Lolium</i>							87/120/EWG Art. 2.3
× <i>boucheanum</i>	75 (a)		96	1,5	1,0	0,5	
<i>Phalaris aquatica L.</i>	75 (a)		96	1,5	1,0	0,3	86/155/EWG Art. 1.3
<i>Phleum bertolonii</i>	80 (a)		96	1,5	1,0	0,3	78/386/EWG Art. 1.2
<i>Phleum pratense</i>	80 (a)		96	1,5	1,0	0,3	
<i>Poa annua</i>	75 (a)		85	2,0 (c)	1,0 (c)	0,3	
<i>Poa nemoralis</i>	75 (a)		85	2,0 (c)	1,0 (c)	0,3	
<i>Poa palustris</i>	75 (a)		85	2,0 (c)	1,0 (c)	0,3	

Technische Reinheit				Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten in einer Probe mit dem in Anhang III, Spalte 4 angegebenen Gewicht (Gesamtzahl je Spalte)			Voraussetzungen hinsichtlich des Anteils an Körnern von Lupinen anderer Farbe und von Bitterlupinen
Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten (in v. H. des Gewichtes)							
<i>Alopecurus myosuroides</i>	<i>Melilotus</i> spp.	<i>Raphanus raphanistrum</i>	<i>Sinapis arvensis</i>	<i>Avena fatua, Avena ludoviciana, Avena sterilis</i>	<i>Cuscuta</i> spp.	Sonstige <i>Rumex</i> spp. außer vom <i>Rumex acetosella</i> und <i>Rumex maritimus</i>	
8	9	10	11	12	13	14	15
0,3				0	0 (j)(k)	2 (n)	78/386/EWG Art. 1.2
0,3				0	0 (j)(k)	2 (n)	80/754/EWG Art. 1.1
0,3				0	0 (j)(k)	2 (n)	81/126/EWG Art. 2
0,3				0	0 (j)(k)	2 (n)	81/126/EWG Art. 2
0,3				0	0 (j)(k)	5 (n)	87/480/EWG Art. 1.1
0,3				0 (g)	0 (j)(k)	5 (n)	87/480/EWG Art. 1.1
0,3				0 (g)	0 (j)(k)	10 (n)	88/380/EWG Art. 2.14
0,3				0 (g)	0 (j)(k)	10 (n)	
0,3				0	0 (j)(k)	2	86/155/EWG Art. 1.3
0,3				0	0 (j)(k)	5 (n)	78/386/EWG Art. 1.2 – 87/480/EWG Art. 1.1
0,3				0	0 (j)(k)	5 (n)	87/480/EWG Art. 1.1
0,3				0	0 (j)(k)	5 (n)	87/480/EWG Art. 1.1
0,3				0	0 (j)(k)	5 (n)	87/480/EWG Art. 1.1
0,3				0	0 (j)(k)		5 (n) 92/19/EWG Art. 1.4
0,3				0	0 (j)(k)	5 (n)	78/386/EWG Art. 1.2 – 87/480/EWG Art. 1.1
0,3				0	0 (j)(k)	5 (n)	87/480/EWG Art. 1.1
0,3				0	0 (j)(k)	5 (n)	87/480/EWG Art. 1.1
0,3				0	0 (j)(k)	5	86/155/EWG Art. 1.3 – 87/480/EWG Art. 1.1
0,3				0	0 (k)	5	78/386/EWG Art. 1.2
0,3				0	0 (k)	5	
0,3				0	0 (j)(k)	5 (n)	81/126/EWG Art. 2
0,3				0	0 (j)(k)	2 (n)	81/126/EWG Art. 2
0,3				0	0 (j)(k)	2 (n)	81/126/EWG Art. 2

Art	Keimfähigkeit		Technische Reinheit			
	Mindestkeimfähigkeit (in v. H. der reinen Körner)	Höchstanteil an hart-schäligen Körnern (in v. H. der reinen Körner)	Technische Mindestreinheit (in v. H. des Gewichtes)	Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten (in v. H. des Gewichtes)		
				insgesamt	eine einzelne Art	<i>Agropyron repens</i>
1	2	3	4	5	6	7
<i>Poa pratensis</i>	75 (a)		85	2,0 (c)	1,0 (c)	0,3
<i>Poa trivialis</i>	75 (a)		85	2,0 (c)	1,0 (c)	0,3
<i>Trisetum flavescens</i>	70 (a)		75	3,0	1,0 (f)	0,3
LEGUMINOSAE						
<i>Hedysarum coronarium</i>	75 (a)(b)	30	95	2,5	1,0	
<i>Lotus corniculatus</i>	75 (a)(b)	40	95	1,8 (d)	1,0 (d)	
<i>Lupinus albus</i>	80 (a)(b)	20	98	0,5 (e)	0,3 (e)	
<i>Lupinus angustifolius</i>	75 (a)(b)	20	98	0,5 (e)	0,3 (e)	
<i>Lupinus luteus</i>	80 (a)(b)	20	98	0,5 (e)	0,3 (e)	
<i>Medicago lupulina</i>	80 (a)(b)	20	97	1,5	1,0	
<i>Medicago sativa</i>	80 (a)(b)	40	97	1,5	1,0	
<i>Medicago × varia</i>	80 (a)(b)	40	97	1,5	1,0	79/641/EWG Art. 1.6
<i>Onobrychis viciifolia</i>	75 (a)(b)	20	95	2,5	1,0	79/641/EWG Art. 1.6
<i>Pisum sativum</i>	80 (a)		98	0,5	0,3	79/641/EWG Art. 1.6
<i>Trifolium alexandrinum</i>	80 (a)(b)	20	97	1,5	1,0	
<i>Trifolium hybridum</i>	80 (a)(b)	20	97	1,5	1,0	
<i>Trifolium incarnatum</i>	75 (a)(b)	20	97	1,5	1,0	
<i>Trifolium pratense</i>	80 (a)(b)	20	97	1,5	1,0	
<i>Trifolium repens</i>	80 (a)(b)	40	97	1,5	1,0	
<i>Trifolium resupinatum</i>	80 (a)(b)	20	97	1,5	1,0	

Technische Reinheit				Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten in einer Probe mit dem in Anhang III, Spalte 4 angegebenen Gewicht (Gesamtzahl je Spalte)			Voraussetzungen hinsichtlich des Anteils an Körnern von Lupinen anderer Farbe und von Bitterlupinen
Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten (in v. H. des Gewichtes)							
<i>Alopecurus myosuroides</i>	<i>Melilotus</i> spp.	<i>Raphanus raphanistrum</i>	<i>Sinapis arvensis</i>	<i>Avena fatua, Avena ludoviciana, Avena sterilis</i>	<i>Cuscuta</i> spp.	Sonstige <i>Rumex</i> spp. außer von <i>Rumex acetosella</i> und <i>Rumex maritimus</i>	
8	9	10	11	12	13	14	15
0,3				0	0 (j)(k)	2 (n)	81/126/EWG Art. 2
0,3				0	0 (j)(k)	2 (n)	81/126/EWG Art. 2
0,3				0 (h)	0 (j)(k)	2 (n)	81/126/EWG Art. 2
	0,3			0	0 (k)	5	87/480/EWG Art. 1.1
	0,3			0	0 (l)(m)	10	
	0,3			0 (i)	0 (j)	5 (n)	(o)(p) 87/480/EWG Art. 1.1
	0,3			0 (i)	0 (j)	5 (n)	(o)(p) 87/480/EWG Art. 1.1
	0,3			0 (i)	0 (j)	5 (n)	(o)(p) 87/480/EWG Art. 1.1
	0,3			0	0 (l)(m)	10	87/480/EWG Art. 1.1
	0,3			0	0 (l)(m)	10	87/480/EWG Art. 1.1
	0,3			0	0 (l)(m)	10	87/480/EWG Art. 1.1
	0,3			0	0 (j)	5	87/480/EWG Art. 1.1
	0,3			0	0 (j)	5 (n)	87/480/EWG Art. 1.1
	0,3			0	0 (l)(m)	10	87/480/EWG Art. 1.1
	0,3			0	0 (l)(m)	10	
	0,3			0	0 (l)(m)	10	87/480/EWG Art. 1.1
	0,3			0	0 (l)(m)	10	87/480/EWG Art. 1.1
	0,3			0	0 (l)(m)	10	
	0,3			0	0 (l)(m)	10	

78/386/EWG Art. 1.2

Art	Keimfähigkeit		Technische Reinheit			
	Mindestkeimfähigkeit (in v. H. der reinen Körner)	Höchstanteil an hart-schaligen Körnern (in v. H. der reinen Körner)	Technische Mindestreinheit (in v. H. des Gewichtes)	Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten (in v. H. des Gewichtes)		
				insgesamt	eine einzelne Art	<i>Agropyron repens</i>
1	2	3	4	5	6	7
<i>Trigonella foenumgraecum</i>	80 (a)		95	1,0	0,5	
<i>Vicia faba</i>	85 (a)(b)	5	98	0,5	0,3	
<i>Vicia pannonica</i>	85 (a)(b)	20	98	1,0 (e)	0,5 (e)	
<i>Vicia sativa</i>	85 (a)(b)	20	98	1,0 (e)	0,5 (e)	
<i>Vicia villosa</i>	85 (a)(b)	20	98	1,0 (e)	0,5 (e)	
ANDERE ARTEN						
<i>Brassica napus</i> var. <i>napobrassica</i>	80 (a)		98	1,0	0,5	
<i>Brassica oleracea</i> convar. <i>acephala</i>	75(a)		98	1,0	0,5	
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	80 (a)		96	1,0	0,5	
<i>Raphanus sativus</i> var. <i>oleiformis</i>	80 (a)		97	1,0	0,5	

79/641/EWG Art. 1.7

88/380/EWG Art. 2.14

78/386/EWG Art. 1.2
87/120/EWG Art. 2.3

Technische Reinheit				Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten in einer Probe mit dem in Anhang III, Spalte 4 angegebenen Gewicht (Gesamtzahl je Spalte)			Voraussetzungen hinsichtlich des Anteils an Körnern von Lupinen anderer Farbe und von Bitterlupinen
Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten (in v. H. des Gewichtes)							
<i>Alopecurus myosuroides</i>	<i>Melilotus</i> spp.	<i>Raphanus raphanistrum</i>	<i>Sinapis arvensis</i>	<i>Avena fatua</i> , <i>Avena ludoviciana</i> , <i>Avena sterilis</i>	<i>Cuscuta</i> spp.	Sonstige <i>Rumex</i> spp. außer von <i>Rumex acetosella</i> und <i>Rumex maritimus</i>	
8	9	10	11	12	13	14	15
	0,3			0	0 (j)	5	87/480/EWG Art. 1.1
	0,3			0	0 (j)	5 (n)	87/480/EWG Art. 1.1
	0,3			0 (i)	0 (j)	5 (n)	87/480/EWG Art. 1.1
	0,3			0 (i)	0 (j)	5 (n)	87/480/EWG Art. 1.1
	0,3			0 (i)	0 (j)	5 (n)	87/480/EWG Art. 1.1
		0,3	0,3	0	0 (j)(k)	5	87/480/EWG Art. 1.1
		0,3	0,3	0	0 (j)(k)	10	87/480/EWG Art. 1.1
				0	0 (j)(k)		88/380/EWG Art. 2.14
		0,3	0,3	0	0 (j)	5	78/386/EWG Art. 1.2 – 87/480/EWG Art. 1.1

B. Normen oder sonstige Voraussetzungen, die gelten, wenn darauf in der Tabelle zu Teil 1 Absatz 2 Buchstabe A dieses Anhangs Bezug genommen wird:

- a) Alle frischen und gesunden, nach Vorbehandlung nicht gekeimten Körner gelten als gekeimt.
- b) Hartschalige Körner gelten bis zum genannten Höchstanteil als keimfähige Körner.
- c) Ein Höchstanteil von 0,8 v. H. des Gewichtes an Körnern anderer *Poa*-Arten insgesamt gilt nicht als Unreinheit.
- d) Ein Höchstanteil von 1 v. H. des Gewichtes an Körnern von *Trifolium pratense* gilt nicht als Unreinheit.
- e) Ein Höchstanteil von 0,5 v. H. des Gewichtes an Körnern von *Lupinus albus*, *Lupinus angustifolius*, *Lupinus luteus*, *Pisum sativum*, *Vicia faba*, *Vicia pannonica*, *Vicia sativa* oder *Vicia villosa* insgesamt — außer der jeweils betroffenen Art — gilt nicht als Unreinheit.
- f) Der vorgeschriebene gewichtsmäßige Höchstanteil an Körnern einer einzelnen Art gilt nicht für Körner von *Poa* spp.
- g) Ein Höchstanteil von zwei Körnern von *Avena fatua*, *Avena ludoviciana* oder *Avena sterilis* insgesamt gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit demselben Gewicht frei von Körnern dieser Arten ist.
- h) Ein Korn von *Avena fatua*, *Avena ludoviciana* oder *Avena sterilis* gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit dem doppelten vorgeschriebenen Gewicht frei von Körnern dieser Arten ist.
- i) Die zahlenmäßige Bestimmung von Körnern von *Avena fatua*, *Avena ludoviciana* oder *Avena sterilis* ist nur erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen in Spalte 12 erfüllt sind.
- j) Die zahlenmäßige Bestimmung von Körnern von *Cuscuta* spp. ist nur erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen in Spalte 13 erfüllt sind.
- k) Ein Korn von *Cuscuta* spp. gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit demselben Gewicht frei von *Cuscuta* spp. ist.
- l) Das Probengewicht für die zahlenmäßige Bestimmung von Körnern von *Cuscuta* spp. ist doppelt so groß wie das in Anhang III Spalte 4 für die jeweilige Art angegebene Gewicht.

78/386/EWG Art. 1.2

79/641/EWG Art. 1.8

- | | | |
|----|---|---------------------|
| m) | Ein Korn von <i>Cuscuta</i> spp. gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit dem doppelten des vorgeschriebenen Gewichtes frei von <i>Cuscuta</i> spp. ist. | 78/386/EWG Art. 1.2 |
| n) | Die zahlenmäßige Bestimmung von Körnern von <i>Rumex</i> spp. außer von <i>Rumex acetosella</i> und <i>Rumex maritimus</i> ist nur erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen in Spalte 14 erfüllt sind. | 80/754/EWG Art. 1.2 |
| o) | Der zahlenmäßige Anteil an Körnern von Lupinen anderer Farbe überschreitet nicht
— 2 v. H. bei Bitterlupinen,
— 1 v. H. bei anderen Lupinen als Bitterlupinen. | 78/386/EWG Art. 1.2 |
| p) | Der zahlenmäßige Anteil an Körnern von Bitterlupinen überschreitet in bitterstoffarmen Lupinensorten nicht <u>2,5 v. H.</u> | 87/120/EWG Art. 2.4 |
| 3. | Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt. | |

II. BASISSAATGUT

Die Voraussetzungen des Teils 1 gelten für Basissaatgut, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Das Saatgut von <i>Pisum sativum</i> , <i>Brassica napus</i> var. <i>napobrassica</i> , <i>Brassica oleracea</i> conv. <i>acephala</i> , <i>Vicia faba</i> und in <u>Anhang I Ziffer 4 zweiter Teil des dritten Satzes genannte Sorten von <i>Poa pratensis</i></u> genügt folgenden Normen oder sonstigen Voraussetzungen: Die Mindestsortenreinheit beträgt 99,7 v. H.

Die Mindestsortenreinheit wird in der Regel bei Feldbesichtigungen nach den in Anhang I festgelegten Voraussetzungen geprüft. | 82/287/EWG Art. 2.2

85/38/EWG Art. 2.2 |
| 2. | Das Saatgut genügt folgenden Normen oder sonstigen Voraussetzungen:

A. Tabelle | 78/386/EWG Art. 1.2 |

Art	Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten						Sonstige Normen oder Voraussetzungen
	insgesamt (in v. H. des Gewichtes)	Höchstanteil in einer Probe mit dem in Anhang III Spalte 4 angegebenen Gewicht (Gesamtzahl je Spalte)					
		eine einzelne Art	Rumex spp. außer von Rumex acetosella und Rumex maritimus	Agropyron repens	Alopecurus myosuroides	Melilotus spp.	
1	2	3	4	5	6	7	8
GRAMINEAE							
<i>Agrostis canina</i>	0,3	20	1	1	1		(j) 79/641/EWG Art. 1.6
<i>Agrostis gigantea</i>	0,3	20	1	1	1		(j)
<i>Agrostis stolonifera</i>	0,3	20	1	1	1		(j)
<i>Agrostis capillaris</i>	0,3	20	1	1	1		(j) 87/120/EWG Art. 2.5
<i>Alopecurus pratensis</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j) 87/480/EWG Art. 1.2
<i>Arrhenatherum elatius</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(i) (j) 87/480/EWG Art. 1.2
<i>Bromus catharticus</i>	0,4	20	5	5	5		(j) 88/380/EWG Art. 2.15
<i>Bromus titchensis</i>	0,4	20	5	5	5		(j)
<i>Cynodon dactylon</i>	0,3	20 (a)	1	1	1		(j) 86/155/EWG Art. 1.4
<i>Dactylis glomerata</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j) 78/386/EWG Art. 1.2 – 87/480/EWG Art. 1.2
<i>Festuca arundinacea</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j) 87/480/EWG Art. 1.2
<i>Festuca ovina</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j) 87/480/EWG Art. 1.2
<i>Festuca pratensis</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j) 87/480/EWG Art. 1.2
<i>Festuca rubra</i> L.	0,3	20 (a)	2	5	5		(j) 87/480/EWG Art. 1.2
<i>× Festulolium</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j) 92/19/EWG Art. 1.5
<i>Lolium multiflorum</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j) 78/386/EWG – 87/480/EWG Art. 1.2
<i>Lolium perenne</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j) 87/480/EWG Art. 1.2
<i>Lolium × boucheanum</i>	0,3	20 (a)	2	5	5		(j) 87/120/EWG Art. 2.5 – 87/480/EWG Art. 1.2

78/386/EWG Art. 1.2

80/754/EWG Art. 1.3

79/641/EWG Art. 1.6

87/120/EWG Art. 2.5

87/480/EWG Art. 1.2

87/480/EWG Art. 1.2

88/380/EWG Art. 2.15

86/155/EWG Art. 1.4

78/386/EWG Art. 1.2 – 87/480/EWG Art. 1.2

92/19/EWG Art. 1.5

78/386/EWG – 87/480/EWG Art. 1.2

87/480/EWG Art. 1.2

87/120/EWG Art. 2.5 – 87/480/EWG Art. 1.2

135

Art	Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten					Sonstige Normen oder Voraussetzungen	
	insgesamt (in v. H. des Gewichtes)	Höchstanteil in einer Probe mit dem in Anhang III Spalte 4 angegebenen Gewicht (Gesamtzahl je Spalte)					
		eine einzelne Art	<i>Rumex</i> spp. außer von <i>Rumex acetosella</i> und <i>Rumex maritimus</i>	<i>Agropyron repens</i>	<i>Alopecurus myosuroides</i>		<i>Melilotus</i> spp.
1	2	3	4	5	6	7	8
<i>Phalaris aquatica</i> L.	0,3	20	2	5	5		(j)
<i>Phleum bertolonii</i>	0,3	20	2	1	1		(j)
<i>Phleum pratense</i>	0,3	20	2	1	1		(j)
<i>Poa annua</i>	0,3	20 (b)	1	1	1		(f) (j)
<i>Poa nemoralis</i>	0,3	20 (b)	1	1	1		(f) (j)
<i>Poa palustris</i>	0,3	20 (b)	1	1	1		(f) (j)
<i>Poa pratensis</i>	0,3	20 (b)	1	1	1		(f) (j)
<i>Poa trivialis</i>	0,3	20 (b)	1	1	1		(f) (j)
<i>Trisetum flavescens</i>	0,3	20 (c)	1	1	1		(i) (j)
LEGUMINOSAE							
<i>Hedysarum coronarium</i>	0,3	20	2			0 (e)	(j)
<i>Lotus corniculatus</i>	0,3	20	2			0 (e)	(g) (j)
<i>Lupinus albus</i>	0,3	20	2			0 (d)	(h) (k)
<i>Lupinus angustifolius</i>	0,3	20	2			0 (d)	(h) (k)
<i>Lupinus luteus</i>	0,3	20	2			0 (d)	(h) (k)
<i>Medicago lupulina</i>	0,3	20	5			0 (e)	(j)
<i>Medicago sativa</i>	0,3	20	2			0 (e)	(j)
<i>Medicago</i> × <i>varia</i>	0,3	20	2			0 (e)	(j)
<i>Onobrychis viciifolia</i>	0,3	20	2			0 (d)	
<i>Pisum sativum</i>	0,3	20	2			0 (d)	
<i>Trifolium alexandrinum</i>	0,3	20	2			0 (e)	(j)
<i>Trifolium hybridum</i>	0,3	20	2			0 (e)	(j)
<i>Trifolium incarnatum</i>	0,3	20	2			0 (e)	(j)
<i>Trifolium pratense</i>	0,3	20	5			0 (e)	(j)
<i>Trifolium repens</i>	0,3	20	5			0 (e)	(j)

78/386/EWG Art. 1.2

80/754/EWG Art. 1.3

86/155/EWG Art. 1.4 – 87/480/EWG Art. 1.2

78/386/EWG Art. 1.2

87/480/EWG Art. 1.2

79/641/EWG Art. 1.6 – 87/480/EWG Art. 1.2

79/641/EWG Art. 1.6 – 87/480/EWG Art. 1.2

79/641/EWG Art. 1.6 – 87/480/EWG Art. 1.2

	Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten						Sonstige Normen oder Voraussetzungen	78/386/EWG Art. 1.2 80/754/EWG Art. 1.3
	insgesamt (in v. H. des Gewichtes)	Höchstanteil in einer Probe mit dem in Anhang III Spalte 4 angegebenen Gewicht (Gesamtzahl je Spalte)						
		eine einzelne Art	<u>Rumex spp. außer von Rumex acetosella und Rumex maritimus</u>	<i>Agropyron repens</i>	<i>Alopecurus myosuroides</i>	<i>Melilotus</i> spp.		
2	3	4	5	6	7	8		
<i>Trifolium resupinatum</i>	0,3	20	3			0 (e)	(j)	87/480/EWG Art. 1.2
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	0,3	20	2			0 (d)		87/480/EWG Art. 1.2
<i>Vicia faba</i>	0,3	20	2			0 (d)		79/641/EWG Art. 1.7 – 87/480/EWG Art. 1.2
<i>Vicia pannonica</i>	0,3	20	2			0 (d)	(h)	87/480/EWG Art. 1.2
<i>Vicia sativa</i>	0,3	20	2			0 (d)	(h)	87/480/EWG Art. 1.2
<i>Vicia villosa</i>	0,3	20	2			0 (d)	(h)	87/480/EWG Art. 1.2
ANDERE ARTEN								
<i>Brassica napus</i> var. <i>napobrassica</i>	0,3	20	2				(j)	87/480/EWG Art. 1.2
<i>Brassica oleracea</i> convar. <i>acephala</i> var. <i>medullosa</i> + var. <i>viridis</i>	0,3	20	3				(j)	87/480/EWG Art. 1.2
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	0,3	20						88/380/EWG Art. 2.15
<i>Raphanus sativus</i> var. <i>oleiformis</i>	0,3	20	2					78/386/EWG Art. 1.2 – 87/120/EWG Art. 2.5 87/480/EWG Art. 1.2

137

- B. Normen oder sonstige Voraussetzungen, die gelten, wenn darauf in der Tabelle zu Teil II Absatz 2 Buchstabe A Bezug genommen wird:
- a) Ein Höchstanteil von 80 Körnern von *Poa* spp. insgesamt gilt nicht als Unreinheit.
 - b) Die Voraussetzung in Spalte 3 gilt nicht für *Poa*-Arten. Ein Gesamt-höchstanteil an Körnern anderer *Poa*-Arten als der zu untersuchenden Art überschreitet nicht 1 in einer Probe von 500 Samen.
 - c) Ein Höchstanteil von 20 Körnern von *Poa* spp. insgesamt gilt nicht als Unreinheit.
 - d) Die zahlenmäßige Bestimmung an Körnern von *Melilotus* spp. ist nur erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen in Spalte 7 erfüllt sind.
 - e) Ein Korn von *Melilotus* spp. gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit dem Doppelten des vorgeschriebenen Gewichtes frei von *Melilotus* spp. ist.
 - f) Die Voraussetzung c) gemäß Teil I Absatz 2 ist nicht anwendbar.
 - g) Die Voraussetzung d) gemäß Teil I Absatz 2 ist nicht anwendbar.
 - h) Die Voraussetzung e) gemäß Teil I Absatz 2 ist nicht anwendbar.
 - i) Die Voraussetzung f) gemäß Teil I Absatz 2 ist nicht anwendbar.
 - j) Die Voraussetzungen k) und m) gemäß Teil I Absatz 2 sind nicht anwendbar.
 - k) Bei bitterstoffarmen Lupinensorten überschreitet der zahlenmäßige Anteil an bitteren Körnern nicht 1 v. H.

III. HANDELSAATGUT

Die Voraussetzungen des Teils I Absätze 2 und 3 gelten für Handelssaatgut, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

1. Die gewichtsmäßigen Anteile in den Spalten 5 und 6 der Tabelle zu Teil I Absatz 2 Buchstabe A werden um 1 v. H. erhöht.

2. Bei *Poa annua* gilt ein Höchstanteil von 10 v. H. des Gewichtes von Körnern anderer *Poa*-Arten insgesamt nicht als Unreinheit.
3. Bei den anderen *Poa* spp. gilt ein Höchstanteil von 3 v. H. des Gewichtes von Körnern anderer *Poa*-Arten insgesamt nicht als Unreinheit.
4. Bei *Hedysarum coronarium* gilt ein Höchstanteil von 1 v. H. des Gewichtes von Körnern von *Melilotus* spp. insgesamt nicht als Unreinheit.
5. Die Voraussetzung d) gemäß Teil I Absatz 2 dieser Anlage ist bei *Lotus corniculatus* nicht anwendbar.
6. Bei Lupinus-Arten
 - a) Die technische Mindestreinheit beträgt 97 v. H. des Gewichtes.
 - b) Der zahlenmäßige Anteil an Körnern von Lupinen anderer Farbe überschreitet nicht
 - 4 v. H. bei Bitterlupinen,
 - 2 v. H. bei anderen Lupinen.
7. Bei *Vicia* spp. gilt ein Höchstanteil von 6 v. H. des Gewichtes an Körnern von *Vicia pannonica*, *Vicia villosa* oder verwandter Kulturarten insgesamt — außer der jeweils betroffenen Art — nicht als Unreinheit.
8. Bei *Vicia pannonica*, *Vicia sativa* oder *Vicia villosa* beträgt die technische Mindestreinheit 97 v. H. des Gewichtes.

GEWICHTE DER PARTIEN UND PROBEN

Art	Höchstgewicht einer Partie (in Tonnen)	Mindestgewicht einer aus einer Partie zu ziehenden Probe (in Gramm)	Gewicht einer Teilprobe für die Auszählung gemäß Anhang II, I, 2A, Spalten 12-14 und gemäß Anlage II, II, 2A, Spalten 3-7 (in Gramm)	
1	2	3	4	
GRAMINEAE				
<i>Agrostis canina</i>	10	50	5	79/641/EWG Art. 1.6
<i>Agrostis gigantea</i>	10	50	5	
<i>Agrostis stolonifera</i>	10	50	5	
<i>Agrostis capillaris</i>	10	50	5	87/120/EWG Art. 2.7
<i>Alopecurus pratensis</i>	10	100	30	
<i>Arrhenatherum elatius</i>	10	200	80	
<i>Bromus catharticus</i>	10	200	200	88/380/EWG Art. 2.16
<i>Bromus sitchensis</i>	10	200	200	
<i>Cynodon dactylon</i>	10	50	5	86/155/EWG Art. 1.5
<i>Dactylis glomerata</i>	10	100	30	78/386/EWG Art. 1.3
<i>Festuca arundinacea</i>	10	100	50	
<i>Festuca ovina</i>	10	100	30	
<i>Festuca pratensis</i>	10	100	50	
<i>Festuca rubra</i> L.	10	100	30	
× <i>Festulolium</i>	10	200	60	92/19/EWG Art. 1.6
<i>Lolium multiflorum</i>	10	200	60	78/386/EWG Art. 1.3
<i>Lolium perenne</i>	10	200	60	
<i>Lolium</i> × <i>boucheanum</i>	10	200	60	87/120/EWG Art. 2.7
<i>Phalaris aquatica</i> L.	10	100	50	86/155/EWG Art. 1.5
<i>Phleum bertolonii</i>	10	50	10	78/386/EWG Art. 1.3
<i>Phleum pratense</i>	10	50	10	
<i>Poa annua</i>	10	50	10	
<i>Poa nemoralis</i>	10	50	5	
<i>Poa palustris</i>	10	50	5	
<i>Poa pratensis</i>	10	50	5	
<i>Poa trivialis</i>	10	50	5	
<i>Trisetum flavescens</i>	10	50	5	

Art	Höchstgewicht einer Partie (in Tonnen)	Mindestgewicht einer aus einer Partie zu ziehenden Probe (in Gramm)	Gewicht einer Teilprobe für die Auszählung gemäß Anhang II, I, 2A, Spalten 12-14 und gemäß Anlage II, II, 2A, Spalten 3-7 (in Gramm)
1	2	3	4
LEGUMINOSAE			
<i>Hedysarum coronarium</i>			
— Frucht	10	1 000	300
— Samen	10	400	120
<i>Lotus corniculatus</i>	10	200	30
<i>Lupinus albus</i>	20	1 000	1 000
<i>Lupinus angustifolius</i>	20	1 000	1 000
<i>Lupinus luteus</i>	20	1 000	1 000
<i>Medicago lupulina</i>	10	300	50
<i>Medicago sativa</i>	10	300	50
<i>Medicago</i> × <i>varia</i>	10	300	50
<i>Onobrychis viciifolia</i>			
— Frucht	10	600	600
— Samen	10	400	400
<i>Pisum sativum</i>	20	1 000	1 000
<i>Trifolium alexandrinum</i>	10	400	60
<i>Trifolium hybridum</i>	10	200	20
<i>Trifolium incarnatum</i>	10	500	80
<i>Trifolium pratense</i>	10	300	50
<i>Trifolium repens</i>	10	200	20
<i>Trifolium resupinatum</i>	10	200	20
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	10	500	450
<i>Vicia faba</i>	20	1 000	1 000
<i>Vicia pannonica</i>	20	1 000	1 000
<i>Vicia sativa</i>	20	1 000	1 000
<i>Vicia villosa</i>	20	1 000	1 000
ANDERE ARTEN			
<i>Brassica napus</i> var. <i>napobrassica</i>	10	200	100
<i>Brassica oleracea</i> convar. <i>acephala</i>	10	200	100
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	10	300	40
<i>Raphanus sativus</i> var. <i>oleiformis</i>	10	300	300

79/641/EWG Art. 1.6

79/641/EWG Art. 1.6

79/641/EWG Art. 1.6

79/641/EWG Art. 1.7

88/380/EWG Art. 2.16

78/386/EWG Art. 1.3 – 87/120/EWG Art. 2.7

Das Höchstgewicht einer Partie darf nicht um mehr als 5 % überschritten werden.

87/120/EWG Art. 2.8

ANHANG IV
KENNZEICHNUNG

A. Amtliches Etikett

I. Vorgeschriebene Angaben

a) Bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut:

1. „EWG-Norm“,
2. Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,
3. Bezugsnummer der Partie,

75/444/EWG Art. 2.11

4. Monat und Jahr der Verschließung, ausgedrückt durch den Vermerk „Verschließung . . .“ (Monat und Jahr)

78/692/EWG Art. 2.5

oder

Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme, ausgedrückt durch den Vermerk „Probenahme . . .“ (Monat und Jahr),

5. Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt ohne Namen der Autoren).

75/444/EWG Art. 2.11 – 88/380/EWG Art. 2.17

6. Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben.

88/380/EWG Art. 2.19

7. Kategorie,
8. Erzeugerland,
9. angegebenes Netto- oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der reinen Körner,
10. bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht,
11. bei Zertifiziertem Saatgut der zweiten und folgenden Vermehrungen nach Basissaatgut: Zahl der Generationen nach Basissaatgut,
12. bei Saatgut von Gräserarten, bei denen keine Prüfung des landeskulturellen Wertes gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 95/.../EG über einen gemeinsamen Sortenkatalog stattgefunden hat: „Nicht zur Nutzung als Futterpflanzen bestimmt“,

[70/457/EWG]

13. Zusätzlich können die Worte „Erneut geprüft ... (Monat und Jahr)“ und die für die Überprüfung verantwortliche Stelle angegeben werden, wenn mindestens die Keimfähigkeit erneut geprüft wurde. Diese Angaben können auf einem auf dem amtlichen Etikett angebrachten amtlichen Aufkleber vermerkt werden.

78/55/EWG Art. 2.5

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 von der Verpflichtung freigestellt werden, die botanische Bezeichnung für einzelne Arten und, soweit angezeigt, während begrenzter Zeiträume anzugeben, wenn die Nachteile dieser Verpflichtung nachweislich größer sind als die für die Saatgutvermarktung erwarteten Vorteile.

88/380/EWG Art. 2.18

b) bei Handelssaatgut:

75/444/EWG Art. 2.11

1. „EWG-Norm“,
2. „Handelssaatgut (nicht nach der Sorte anerkannt)“,
3. Prüfungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,
4. Bezugsnummer der Partie,

5. Monat und Jahr der Verschließung, ausgedrückt durch den Vermerk „Verschließung ...“ (Monat und Jahr)
oder

78/692/EWG Art. 2.6

Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Zulassung als Handelssaatgut bestimmten amtlichen Probenahme, ausgedrückt durch den Vermerk „Probenahme ...“ (Monat und Jahr),

6. Art ⁽¹⁾, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenenfalls abgekürzt ohne Namen der Autoren).

75/444/EWG Art. 2.11 – 88/380/EWG Art. 2.20

7. Aufwuchsgebiet,
8. angegebenes Netto- oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der reinen Körner,

⁽¹⁾ Bei Lupinen wird ferner angegeben, ob es sich um Bitterlupinen oder um bitterstoffarme Lupinen handelt.

9. bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht,

75/444/EWG Art. 2.11

10. Zusätzlich können die Worte „Erneut geprüft ... (Monat und Jahr)“ und die für die Überprüfung verantwortliche Stelle angegeben werden, wenn mindestens die Keimfähigkeit erneut geprüft wurde. Diese Angaben können auf einem auf dem amtlichen Etikett angebrachten amtlichen Aufkleber vermerkt werden.

78/55/EWG Art. 2.6

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 von der Verpflichtung freigestellt werden, die botanische Bezeichnung für einzelne Arten und, soweit angezeigt, während begrenzter Zeiträume anzugeben, wenn die Nachteile dieser Verpflichtung nachweislich größer sind als die für die Saatgutvermarktung erwarteten Vorteile.

88/380/EWG Art. 2.21

c) bei Mischungen von Saatgut:

75/444/EWG Art. 2.11

1. „Saatgutmischung für ... (Verwendungszweck)“,
2. Verschleißungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,
3. Bezugsnummer der Partie,

4. Monat und Jahr der Verschleißung, ausgedrückt durch den Vermerk „Verschleißung ...“ (Monat und Jahr),

78/692/EWG Art. 2.7

5. Gewichtsverhältnis der verschiedenen Bestandteile nach Arten und gegebenenfalls nach Sorten jeweils zumindest in lateinischen Buchstaben angeben; es genügt die Angabe der Mischungsbezeichnung, wenn das Gewichtsverhältnis dem Erwerber schriftlich zur Kenntnis gegeben wird und bei einer amtlichen Stelle niedergelegt ist,

75/444/EWG Art. 2.11

88/380/EWG Art. 2.22

6. angegebenes Netto- oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der reinen Körner,

7. bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht,

8. Zusätzlich können die Worte „Erneut geprüft ... (Monat und Jahr)“ und die für die Überprüfung verantwortliche Stelle angegeben werden, wenn mindestens die Keimfähigkeit aller Mischungsbestandteile erneut geprüft wurde. Diese Angaben können auf einem auf dem amtlichen Etikett angebrachten amtlichen Aufkleber vermerkt werden.

78/55/EWG Art. 2.7

II. Mindestgröße

110 mm × 67 mm.

75/444/EWG Art. 2.11

B. Lieferantenetikett oder Anschrift auf der Packung (Kleinpackung EWG)

Vorgeschriebene Angaben

a) Bei Zertifiziertem Saatgut:

1. „Kleinpackung EWG B“,
2. Name und Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Lieferanten oder sein Zeichen,
3. amtlich zugeteilte Kennnummer,
4. Dienststelle, welche die amtliche Kennnummer zugeteilt hat, und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,
5. Bezugsnummer, die ein Zurückgreifen auf die anerkannte Partie ermöglicht, sofern die amtliche Kennnummer dies nicht gestattet,
6. Art, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben.
7. Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben.
8. „Zertifiziertes Saatgut“,
9. Netto- oder Bruttogewicht oder Zahl der reinen Körner,
10. bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht,
11. bei Saatgut von Gräserarten, bei denen keine Prüfung des landeskulturellen Wertes gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 95/.../EG über einen gemeinsamen Sortenkatalog stattgefunden hat: „Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt“;

88/380/EWG Art. 2.24

88/380/EWG Art. 2.25

[70/457/EWG]

b) bei Handelssaatgut:

1. „Kleinpackung EWG B“,
2. Name und Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Lieferanten oder sein Zeichen,
3. amtlich zugeteilte Kennnummer,
4. Dienststelle, welche die amtliche Kennnummer zugeteilt hat, und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,
5. Bezugsnummer, die ein Zurückgreifen auf die zugelassene Partie ermöglicht, sofern die amtliche Kennnummer dies nicht gestattet,
6. Art ⁽¹⁾, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben.
7. „Handelssaatgut“,
8. Netto- oder Bruttogewicht oder Zahl der reinen Körner,
9. bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht;

c) bei Mischungen von Saatgut:

1. „Kleinpackung EWG A“ oder „Kleinpackung EWG B“,
2. Name und Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Lieferanten oder sein Zeichen,
3. Kleinpackung EWG B: amtlich zugeteilte Kennnummer,
4. Kleinpackung EWG B: Dienststelle, welche die amtliche Kennnummer zugeteilt hat, und Mitgliedstaat oder deren Zeichen,
5. Kleinpackung EWG B: Bezugsnummer, die ein Zurückgreifen auf die verwendeten Partien ermöglicht, sofern die amtliche Kennnummer dies nicht gestattet,
6. Kleinpackung EWG A: Bezugsnummer, die ein Zurückgreifen auf die verwendeten Partien gestattet,
7. Kleinpackung EWG A: Mitgliedstaat oder sein Zeichen,
8. „Saatgutmischung für ... (Verwendungszweck)“,
9. Netto- oder Bruttogewicht oder Zahl der reinen Körner,

75/444/EWG Art. 2.11

88/380/EWG Art. 2.26

(1) Bei Lupinen wird ferner angegeben, ob es sich um Bitterlupinen oder um bitterstoffarme Lupinen handelt.

10. bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen, die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht,

75/444/EWG Art. 2.11

11. Gewichtsverhältnis der verschiedenen Bestandteile nach Arten und gegebenenfalls nach Sorten jeweils zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben; es genügen Teile dieser Angaben, soweit sie von den Mitgliedstaaten für auf ihrem Gebiet abgepackte Kleinpackungen gefordert werden, sowie die Angabe der Mischungsbezeichnung, wenn das Gewichtsverhältnis dem Erwerber auf Anfrage zur Kenntnis gegeben werden kann und bei einer amtlichen Stelle niedergelegt ist.

88/380/EWG Art. 2.27

**Etikett und Bescheinigung für noch nicht anerkanntes
Saatgut, das in einem anderen Mitgliedstaat geerntet
wurde**

A. Für das Etikett vorgeschriebene Angaben

- für die Feldbesichtigung zuständige Behörde und Mitgliedstaat oder deren Zeichen;
- Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenfalls abgekürzt und ohne Namen der Autoren);
- Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben;
- Kategorie;
- Kennnummer des Feldes oder der Partie;
- angegebenes Netto- oder Bruttogewicht;
- die Worte: „Noch nicht anerkanntes Saatgut“;

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 von der Verpflichtung freigestellt werden, die botanische Bezeichnung für einzelne Arten und, soweit angezeigt, während begrenzter Zeiträume anzugeben, wenn die Nachteile dieser Verpflichtung nachweislich größer sind als die für die Saatgutvermarktung erwarteten Vorteile.

B. Etikettfarbe

Das Etikett ist grau.

C. Für die Bescheinigung vorgeschriebene Angaben

- ausstellende Behörde;
- Art, zumindest in lateinischen Buchstaben die Angabe der botanischen Bezeichnung (gegebenfalls abgekürzt ohne Namen der Autoren);
- Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben;
- Kategorie;
- Bezugsnummer des zur Aussaat verwendeten Saatguts und Land bzw. Länder, die dieses Saatgut anerkannt haben;
- Kennnummer des Feldes oder der Partie;
- Anbaufläche der Partie, für die die Bescheinigung gilt;
- Menge des geernteten Saatguts und Anzahl der Packungen;
- bei Zertifiziertem Saatgut die Vermehrungsstufe nach Basissaatgut;

- Bestätigung, daß der Feldbestand, aus dem das Saatgut stammt, die gestellten Bedingungen erfüllt hat;
 - gegebenenfalls die Ergebnisse einer vorläufigen Saatgutanalyse.
-

88/380/EWG Art. 2.28

ANHANG VI

Teil A

**Aufgehobene Richtlinien
(nach Artikel 28)**

Richtlinie 66/401/EWG
und ihre nachfolgenden Änderungen

Richtlinie 69/63/EWG

Richtlinie 71/162/EWG

Richtlinie 72/274/EWG

Nur Artikel 2

nur hinsichtlich der in Artikel 1 und 2 enthaltenen
Verweisungen auf die Bestimmungen der Richtlinie
66/401/EWG

Richtlinie 72/418/EWG

nur Artikel 2

Richtlinie 73/438/EWG

nur Artikel 2

Richtlinie 75/444/EWG

nur Artikel 2

Richtlinie 78/55/EWG

nur Artikel 2

Richtlinie 78/386/EWG

Richtlinie 78/692/EWG

nur Artikel 2

Richtlinie 78/1020/EWG

nur Artikel 1

Richtlinie 79/641/EWG

nur Artikel 1

Richtlinie 79/692/EWG

nur Artikel 1

Richtlinie 80/754/EWG

Richtlinie 81/126/EWG

nur Artikel 1

Richtlinie 82/287/EWG

nur Artikel 2

Richtlinie 85/38/EWG

nur Artikel 1

Richtlinie 86/155/EWG

nur Artikel 1

Richtlinie 87/120/EWG

nur Artikel 2

Richtlinie 87/480/EWG

nur Artikel 1

Richtlinie 88/332/EWG

nur Artikel 2

Richtlinie 88/380/EWG

nur Artikel 2

Richtlinie 89/100/EWG

Richtlinie 90/654/EWG

nur hinsichtlich der in Artikel 2 und in Anhang II.1.2.
enthaltenen Verweisungen auf die Bestimmungen der
Richtlinie 66/401/EWG

Richtlinie 92/19/EWG

Teil B

Liste der Fristen zur Umsetzung in innerstaatliches Recht
(nach Artikel 28)

<i>Richtlinie</i>	<i>Zeitpunkt der Umsetzung</i>
66/401/EWG (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66)	1. Juli 1968 (Art. 14 Abs. 1) 1. Juli 1969 (alle anderen Bestimmungen) ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
69/63/EWG (ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1969, S. 8)	1. Juli 1969 ⁽¹⁾
71/162/EWG (ABl. Nr. L 87 vom 17. 4. 1971, S. 24)	1. Juli 1970 (Art. 2 Ziffer 9) 1. Juli 1972 (Art. 2 Ziffer 7 und 17) 1. Juli 1971 (alle anderen Bestimmungen) ⁽¹⁾
72/274/EWG (ABl. Nr. L 171 vom 29. 7. 1972, S. 37)	1. Juli 1972 (Artikel 1) 1. Januar 1973 (Artikel 2)
72/418/EWG (ABl. Nr. L 287 vom 26. 12. 1972, S. 22)	1. Juli 1973
73/438/EWG (ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79)	1. Juli 1973 (Artikel 2 Ziffer 4) 1. Januar 1974 (Artikel 2 Ziffer 3 und 5) 1. Juli 1974 (alle anderen Bestimmungen)
75/444/EWG (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6)	1. Juli 1975 (Artikel 2 Ziffer 10) 1. Juli 1980 (Artikel 2 Ziffer 6) ⁽⁴⁾ 1. Juli 1977 (alle anderen Bestimmungen)
78/55/EWG (ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1978, S. 23)	1. Juli 1979
78/386/EWG (ABl. Nr. L 113 vom 25. 4. 1978, S. 1)	1. Januar 1981 (Artikel 1 Ziffer 1) ⁽⁵⁾ und (Artikel 1 Ziffer 2) ⁽⁶⁾ 1. Juli 1980 (alle anderen Bestimmungen)
78/692/EWG (ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, S. 13)	1. Juli 1977
78/1020/EWG (ABl. Nr. L 305 vom 14. 12. 1978, S. 27)	1. Juli 1977
79/641/EWG (ABl. Nr. L 183 vom 19. 7. 1979, S. 13)	1. Juli 1980
79/692/EWG (ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 1)	1. Januar 1980
80/754/EWG (ABl. Nr. L 207 vom 9. 8. 1980, S. 36)	1. Juli 1980
81/126/EWG (ABl. Nr. L 67 vom 12. 3. 1981, S. 36)	1. Januar 1981
82/287/EWG (ABl. Nr. L 131 vom 13. 5. 1982, S. 24)	1. Januar 1984 (Artikel 2) 1. Januar 1983 (alle anderen Bestimmungen)
85/38/EWG (ABl. Nr. L 16 vom 19. 1. 1985, S. 41)	1. Januar 1986
86/155/EWG (ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 23)	1. März 1986 (Artikel 1 Ziffer 2) 1. Juli 1987 (alle anderen Bestimmungen)
87/120/EWG (ABl. Nr. L 49 vom 18. 12. 1987, S. 39)	1. Juni 1988
87/480/EWG (ABl. Nr. L 273 vom 26. 9. 1987, S. 45)	1. Juli 1990
88/332/EWG (ABl. Nr. L 151 vom 17. 6. 1988, S. 82)	
88/380/EWG (ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 31)	1. Juli 1992 ((Artikel 2 Ziffern 8, 17, 20, 28 ⁽⁷⁾) und Artikel 2 Ziffer 10) 1. Juli 1990 (alle anderen Bestimmungen)
89/100/EWG (ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1989, S. 38)	1. Januar 1990
90/654/EWG (ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48)	
92/19/EWG (ABl. Nr. L 104 vom 22. 4. 1992, S. 61)	30. Juni 1992

(1) Für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich der 1. Juli 1973 für Artikel 14 Absatz 1, der 1. Juli 1974 für die übrigen Bestimmungen betreffend Basissaatgut und der 1. Juli 1976 für die verbleibenden Bestimmungen.

(2) Der 1. Januar 1986 für Griechenland, der 1. März 1986 für Spanien und der 1. Januar 1989 betreffend den Verkehr mit Futterpflanzen-saatgut hinsichtlich der Arten *Lolium multiflorum* Lam., *Lolium perenne* L. und *Vicia Sativa* L., und der 1. Januar 1991 für die anderen Arten für Portugal.

(3) Der 1. Januar 1995 für Österreich, Finnland und Schweden.

Jedoch:

- Finnland kann bis zum 31. Dezember 1996 in seinem Hoheitsgebiet sein innerstaatliches Programm der Saatguterzeugung für die Vermarktung von Saatgut der Kategorie „Handelssaatgut“ („Kauppasiemen“/„handelsutsäde“) entsprechend den geltenden finnischen Rechtsvorschriften beibehalten.
Solches Saatgut darf nicht in das Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten verbracht werden;
- Finnland paßt seine Rechtsvorschriften diesbezüglich an, um sie zum Ablauf des genannten Zeitraums in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinien zu bringen;
- Finnland wendet jedoch ab dem Zeitpunkt des Beitritts die Bestimmungen der Richtlinie an, die den Marktzugang von Vermehrungsgut, das der Richtlinie entspricht, sicherzustellen.

(4) Hinsichtlich Artikel 11 Absatz 1.b.

(5) Hinsichtlich Anhang I Ziffern 3 und 4.

(6) Hinsichtlich Anhang II, Abschnitt 1 Ziffer 1 und Anhang II Abschnitt 2 Ziffer 1.

(7) Soweit diese Bestimmungen die Angabe der botanischen Bezeichnung einer Art auf dem Etikett des Saatguts verlangen.

ANHANG VII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 66/401/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1 Unterabsatz 1
Artikel 18	Artikel 1 Unterabsatz 2
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 1a	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 1b	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 1c	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 1d	Artikel 2 Absatz 5
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 6
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 10a	Artikel 11
Artikel 10b	Artikel 12
Artikel 10c	Artikel 13
Artikel 11	Artikel 14
Artikel 12	Artikel 15
Artikel 13	Artikel 16
Artikel 13a	Artikel 17
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 18 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 1a	Artikel 18 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 18 Absatz 3
Artikel 14 Absatz 3	Artikel 18 Absatz 4
Artikel 15	Artikel 19
Artikel 16	Artikel 20 Absatz 1
—	Artikel 20 Absatz 2
Artikel 17	Artikel 21
Artikel 19	Artikel 22
Artikel 20	Artikel 23
Artikel 21a	Artikel 24
Artikel 21	Artikel 25
Artikel 22	Artikel 26
Artikel 23a	Artikel 27
—	Artikel 28
—	Artikel 29
—	Artikel 30

ANHANG I
ANHANG II
ANHANG III
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)1
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)2
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)3
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)3a
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)4
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)5
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)6
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)7
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)8
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)9
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)10
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)11
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)12
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)1
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)2
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)3
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)4
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)4a
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)5
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)6
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)7
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)8
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)9
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.c)1
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.c)2
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.c)3
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.c)3a
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.c)4
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.c)5
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.c)6
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.c)7
ANHANG IV Teil A II
ANHANG IV Teil B
ANHANG V
—
—

ANHANG I
ANHANG II
ANHANG III
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)1
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)2
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)3
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)4
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)5
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)6
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)7
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)8
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)9
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)10
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)11
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)12
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)1
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)2
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)3
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)4
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)5
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)6
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)7
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)8
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)9
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)10
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)1
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)2
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)3
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)4
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)5
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.a)6
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)7
ANHANG IV Teil A Ziffer I.Bst.b)8
ANHANG IV Teil A II
ANHANG IV Teil B
ANHANG V
ANHANG VI
ANHANG VII

ISSN 0256-2383

KOM(95) 622 endg.

DOKUMENTE

DE

02 03

Katalognummer : CB-CO-95-665-DE-C

ISBN 92-77-97235-1

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg